SLUB
Wir führen Wissen.

Mb 314 Rep FF

D. Gottlieb Gerhard Titii,

Fernere Ausführung

Seiner/

In der Probe des Teutschen Geist-
lichen Rechts,

Fürgetragenen Lehre/

Vom

Päbstischen

Mißbrauch

des Binde-Schlüssels

wieder

Hrn. Justini Töllners

Vermeynte

Teutliche Widerlegung/

Rom. X. 2.

Sie eyffern, aber mit Unverstand,

Zu finden in Lanckischen Laden.

An. 1704.

SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB
Wir führen Wissen.

Beehrter Leser.

ICh habe in der Probe meines Teutschen geistlichen Rechts/ welche ungefähr vor drey Jahren/ durch öffentlichen Druck bekandt worden/ bey Abhandelung der Ohren-Beichte behauptet/ daß ein Priester nicht befugt/ vielweniger gehalten sey/ einen nach menschlichem Urtheil/ unbußfertigen Sünder/ wenn er schon/ wegen seines künfftigen Wohlverhaltens / keine deutliche Erklärung und Zusage thun will/ vom Beicht-Stuhl und Abendmahl abzuweisen: Und weil mir das Exempel Justini Tölners/ gewesenen Pfarrers zu Panitzsch/ Sommerfeld und Althen/ unter der Leipzigischen Inspection, welcher einige Jahre vorher/ wegen solcher angemaßten Abweisung / war abgesetzet worden/ noch in frischem Andencken schwebete/ so hab ich selbiges / bey ietztgemeldter meiner Lehre/ mit angeführet/ und zugleich auf die fürnehmsten Gründe/ welche er in seiner so genanten

unrechtmäßigen Absetzung / vor die Nohtwendigkeit solcher Abweisung / fürgebracht / geantwortet: daß ich dem Manne / bey Abhandlung dieser streitigen Frage / hätte grosse Complimenten gemacht / solches kan und will ich nicht sagen / jedoch hab ich auch selbigen nicht geschmähet / sondern wenn ich die gantze Sache soll kurtz und gut fassen / so hab ich der Fantastischen Krätze / ein bißgen scharffe Lauge aufgegossen. Dieses nun hat den Mann sehr gebissen / daß er es auch in etlichen Jahren nicht verschmertzen können / dahero als er / in vorigen Jahre / seine vermeynte unrechtmäßige Absetzung / zum andern mahl drucken / oder vielleicht / wie einige gemuthmasset / denen noch in Arrest sitzenden alten Exemplaren / nur einen neuen Mantel umhängen lassen / so hat er in einen besonderen Anhange / mich zu widerlegen sich bemühet / da er denn / was zu meiner Verunglimpffung vor dienlich erachtet worden / in grossen Uberfluß / einzustreuen / unvergessen gewesen / so daß es auch einer / der ein Privilegium calumniandi erhalten / nicht viel gröber machen könte / sonderlich ist curieus zu lesen / was er im Register / unter dem Buchstaben T. von mir zusammen getragen. Indessen hat solches bey mir weder eine Verwunderung noch einige andere Gemühts-Bewegung gewircket /

wircket/ weil mir die Eigenschafft derer Leute/ zu welchen sich mein Gegner zehlet/ sattsam bekandt: Denn wie selbige/ ihren Gedancken nach/ im Leben und Wandel/ heilig und unsträfflich/ also sind sie/ in ihren Meynungen/ so gut als der Pabst zu Rom/ infallibel, dahero wer sich selbigen widersetzet/ der wird von ihnen nicht angesehen als iemand/ mit dem man viel zu disputiren nöthig hätte / sondern er muß also fort/ als ein Beleidiger der Pietistischen Majestät/ vor Recht gestellet/ als ein profaner Mensch ausgeschrien / durch schnöden Mißbrauch göttlicher Schrifft gelästert/ mit heuchlerischen Gebeten verfolget/ und/ mit einem Worte/ anathematisiret werden / wodurch aber diese Leute ihre Boßheit nur mehr entdecken/ denn nach Lutheri *Tom. I. Jen. p.379.* Ausspruch simulata sanctitas est duplex iniquitas. Es ist in diesem Jahre hier zu Leipzig eine Disputation gehalten worden/ de Modo calumniandi per Laudes, wenn iemand Lust hätte zu disputiren/ de modo calumniandi per preces & per abusum S. Scripturæ, so würd es ihm an materie nicht fehlen/ und könt er sonderlich/ in meines Gegners Schrifft/ wenn er selbige mit Warheit liebenden und unpartheyischen Gemüthe ansehen wolte/ einen feinen Vorrath dazu finden. Was die Sache selbst an-

langt/ so hab ich mir alsofort fürgesetzet/ meine in dem Kirchen-Recht fürgetragene Lehre/ mit Göttlicher Hülffe/ weiter auszuführen/ und wider meines Gegners vermeynte deutliche Widerlegung/ selbige noch ferner zu behaupten/ denn weil es eine Sache ist/ die im gemeinen Leben offte fürkommen kan/ so scheinet eine gründliche Untersuchung nicht ohne Nutzen zu seyn: Weil ich aber bißher mit einer anderen kleinen Arbeit bemühet gewesen/ so hab ich mich an selbiger nicht wollen stöhren lassen/ daher ich nur gemeldter Ausführung/ einigen Anstand geben/ und selbige biß hieher verspahren wollen. Solte etwa mein Gegner aus diesen Verzug/ als wenn ich nicht antworten könte/ geschlossen/ auch mit seinen Freunden allbereit/ über erhaltenen Sieg/ ein Triumph-Lied angestellet haben/ so will ich ihm die Freude nicht mißgönnen/ indessen verhoff ich/ ihm nunmehr nichts schuldig zu bleiben. Dieses ist mir nicht unbewust/ daß die Meynung meines Gegners/ einen Schein der Warheit und Heiligkeit vor sich habe/ gleich wie mir auch sattsam bekandt/ daß selbiger wohl die meisten von der Geistligkeit beypflichten/ wiewohl mit Unterscheid: Die so genannten Pietisten wollen nicht allein theoretici sondern auch practici seyn/ dahingegen die anderen es nur bey der

theorie

theorie bewenden lassen / indem man wohl nicht leichte höret / daß sie iemanden vom Beichtstuhl abweisen / welches ihnen denn jene zur grossen Schande auslegen / wiewol es in der That eine Klugheit und Wohlverhalten ist. Wenn es demnach auff äuserlichen Schein / auff menschliche Autorität und Anzahl der Beystimmenden / ankäme / so wäre die Sache schon ausgemachet / und würd ich / an statt mich ferner zu verantworten / nebst einer kleinen Kirchen-Busse / auff eine revocation bedacht seyn müssen: Allein es fehlet so viel / daß mich diese Betrachtungen solten zum Stillschweigen bringen / daß mich nichts mehr / als eben dieselbe / beweget / die Feder anzusetzen / und leb ich der guten Zuversicht / daß noch vielleicht manchem / der bißher durch die Scheinheiligkeit der gegen-seitigen Meynung geblendet worden / die Augen sollen auffgehen / daß er das darunter steckende Pabstthum / nicht allein sehen / sondern auch / so zu reden / mit Händen greiffen könne. Gleich wie ich aber aus guten / in folgender Abhandlung anzuführenden Gründen / sattsam versichert bin / daß mein Gegner einen groben Päbstischen Irrthum behaupte / und / zu dessen Beschönung / mich zur Ungebühr verunglimpffe / also ist kein Zweiffel / er werde im Gegentheil / wie er allbereit im

vorigen gethan / auch diese fernere Ausführung/ vor eine Läster-Schrifft halten/ darinnen ich meine Irrthümer verthädigte und ihn dabey unchristlich schmähete: Es ist dieses der gewöhnliche Stilus der Streit-Schrifften/ da ein iedwedes Theil/ Recht zu haben und unschuldig zu seyn/ vorgiebt/ und seinem Widerpart Irthümer und Schmähungen beymisset: Allein wenn der unpartheyische Leser mir diese Billigkeit wiederfahren lässet/ daß er nicht will ansehen/ was mein Gegner und ich sagen / sondern beweisen/ so soll verhoffentlich die Warheit meiner Lehre nebst meiner Unschuld/ wie nicht weniger der Irthum und Lästerung meines Gegners/ ans helle Licht gebracht werden/ dabey ich deß auch dieses bedinge/ daß/ wenn ich die Warheit mit derben Worten darthue/ auch dabey meinen Gegner mit seinen rechten Farben abmahle/ und ihm seine gehörige / aus der erwiesenen Warheit/ von sich selbst fliessende Titel/ beylege/ man solches vor keine Lästerung halten müsse: Wer die Wahrheit sagt/ lästert nicht/ wohl aber/ der Irthümer verthädigt. Im übrigen/ weil ich auf die Sache selbst sehe/ so gilt mirs gleich/ ob ich meine Lehre/ wider einen abgesetzten Dorff-Priester/ oder wider einen General-Superintendenten behaupte. Der Leser lebe wohl! Leipzig den 24. Maj. 1704.

M. G.

M. G.

§. 1.

DAmit ich aber meinem Widerpart desto gründlicher begegnen / auch der geehrte Leser/ ohne lesung der gantzen Streit-Schrifft/ von der Haupt - Sache zulängliche Nachricht haben möge/ so will ich/ in möglicher Kürtze/ die streitige Frage / nebst ihren Gründen/ so ein und das andere Theil anführen kan/ vorher abhandeln / und dadurch verhoffentlich die Warheit/ meiner/ wie auch den Irthum gegenseitiger Meynung/ deutlich vorstellen.

§. 2. Es ist demnach die Frage/ ob ein Priester einen, nach menschlichen Urtheil, unbußfertigen Sünder, wenn er wegen seiner künfftigen Besserung und Wohlverhaltens, keine deutliche Zusage thun will, vom Beichtstuhl und Abendmahl abweisen könne und solle? Die Frage ist deutlich genung und braucht keiner grossen Erklärung: Insonderheit siehet man/ daß nicht gefraget werde/ ob einer, der sich besoffen und den Gebrauch seines Verstandes nicht hat, so lange er in solchem Zustande ist, vom Beichtstuhl könne abgewiesen werden?

§. 3. So redet auch die Frage vom zukünfftigen Wohlverhalten/als wenn ein Säuffer/ Hurer/ Spieler/ Balger und dergleichen/ nicht versprechen wilt/ von solchen Dingen künfftig abzustehen/ denn von geschehenen Sachen kan man gar nicht fragen/ ob einer selbige wieder thun wolle; was geschehen ist/ eben dasselbe kan nicht noch einmahl geschehen/ aber eben dergleichen kan wohl ins künfftige vorgenommen werden.

§. 4. So ist auch hierbey in acht zu nehmen/ daß zuweilen von Unterlassung solcher Dinge gefraget werde/ derer moralität zweiffelhafftig. Zum Exempel/ mancher hält es vor eine grosse Sünde/ wenn man grosse perruquen/ hohe Fontangen oder sonst prächtige Kleider trägt/ da hingegen ein ander solches/ vor zuläßige und seinem Stande gemässe Sachen/ ausgiebet. Also denckt mancher/ es sey eben nicht unrecht/ wenn er sich zuweilen einen Rausch träncke/ und dabey lustig erzeigte/ anderen aber scheinet dieses sündlich/ wie denn mein Gegner selbst gestehet/ daß ihm/ bey seinem Bauren-Kriege/ dergleichen Einwürffe gemachet worden.

§. 5. Lieffe also die Frage/ nach ihren vollkommenen Verstande/ dahinaus: Ob einer vom Beichtstuhle könne abgewiesen werden, wenn er, entweder wahrhafftig, oder

zweif-

zweiffelhafftig unzuläßige Dinge, zu unterlassen, nicht versprechen wolle? Jedoch ich will das letzte nicht urgiren/ damit nicht etwa mein Gegner daher Gelegenheit nehmen möge zu lästern/ als ob ich den Statum controversiæ geändert hätte/ daher mag es bey der Frage/ wie sie im andern §. fürgetragen/ bleiben.

§. 6. Auf selbige antwortet nun mein Gegner/ nebst anderen/ mit Ja, ich aber antworte mit Nein, die Ursachen meiner Meynung hab ich im Kirchen-Recht *l. 3. c. 3. §. 11. seqq. c. 4. §. 8. seqq.* allbereit fürgetragen/ damit aber die Sache desto deutlicher werde/ so will ordentlich zwey Sätze beweisen (1) ein solcher Sünder ist nicht abzuweisen, sondern (2) zum Beichtstuhl und Abendmahl zu lassen, denn ob wohl der letzte/ aus dem ersten/ nothwendig fliesset/ so dienet es doch zu gründlicherer Erkändtniß/ wenn beyde besonders betrachtet werden/ und lauffen auch/ bey dem letzten/ einige Beweiß-Gründe mit ein/ die sich bey dem ersten nicht anbringen lassen.

§. 7. Was demnach dem ersten Satz anlangt/ so will ich den gantzen Beweiß/ in eine Schluß-Rede fassen/ welche verhoffentlich hier nicht übel angebracht wird/ ob ich es wohl sonst selbst vor läppisch halte/ wenn man über-

all mit Syllogismis aufgezogen kömmt. Ich sage also: Welche Handlung (1) schimpfflich (2) eine ungewisse verdienende Ursache voraussetzet (3) zu Einführung grosser Misbräuche geschickt (4) zu Erhaltung des abgezielten Zwecks ungeschickt (5) von GOtt nicht geboten/ sondern vielmehr (6) von ihm verboten ist/ die kan/ ja soll und muß ein Priester unterlassen. Nun aber ist die Abweisung/ von Beichtstuhl und Abendmahl/ eine dergleichen Handlung/ derowegen kan/ ja soll und muß ein Priester selbige unterlassen.

§. 8. Mit dem Majore oder Vorsatze/ hat es wohl seine Richtigkeit/ und wird selbigen wohl kein verständiger Mensch/ ja kein Fantast und Schwärmer/ er müste denn gar rasen/ leugnen. Wenn ich den/ denn Minorem oder Nachsatz/ nach allen Stücken/ gründlich beweisen werde/ so wird es mit der Conclusione, oder dem Schlusse/ auch wohl beschaffen seyn und selbiger unbeweglich bestehen.

§. 9. Es ist also die Abweisung vom Beichtstuhl (1) eine schimpfliche Handlung/ wie solches im Kirchen-Recht *l. 3. c. 4. §. 13.* allbereit erwiesen/ und ist es auch aus der Eigenschafft solcher Handlung/ aus der gemeinen Neigung der Menschen/ und aus der/ unter ihnen angenommenen Meynung/ „welche hier

aller-

allerdings vor eine Norma oder Richtschnur zu halten/ leicht zu ersehen. Es will zwar dieses mein Gegner nicht gestehen/ iedoch ich will/ an gehörigen Orte/ auf seine Einwürffe schon antworten.

§. 10. Nicht weniger setzet sie (2) eine ungewisse verdienende Ursache voraus, wie ebenmäßig *d. c. 4. §. 14. seqq.* erinnert/ denn der Zustand des menschlichen Hertzens ist wandelbahr und ungewiß/ zumahl in Ansehen des künfftigen Verhaltens/ wovon hier die Rede ist/ welches denn auch in folgenden/ mit mehrern/ soll erwegen werden.

§. 11. Nicht weniger ist solche Abweisung (3) zu Einführung grosser Mißbräuche geschickt, diese bestehen in der Partheyligkeit, die der Priester in Ausübung seines vermeynten Binde-Schlüssels/ würde spüren lassen/ so wohl in Beurtheilung der Sünden, als der Persohnen, wie solches *d. l. 3. c. 3. §. 13. c. 4. §. 18.* erinnert/ woraus denn nothwendig eine unerträgliche Päbstische Sclaverey wieder entstehen würde/ welches ebenmäßig *d. c. 4. §. 36.* angeführet.

§. 12. Es ist ja gewiß/ vor aller vernünfftigen Welt/ irraisonabel, daß es auff eines einzigen Menschen Urtheil soll ankommen/ was ein ander leiden soll/ oder daß viele Menschen/

sich

sich von einem sollen richten lassen. In weltlichen Gerichten pflegt man ja dem Richter seine Beysitzer zu geben/ damit er nicht etwa aus Irrthum und bösen affecten verstosse/ so kömmt es auch mit dem Ausspruch/ nicht auf eine instantz an/ sondern man kan sich wider das gemachte Urtheil defendiren/ oder davon läutern und appelliren. Und hier solte es auf eines einzigen Priesters indispensablen Ausspruch ankommen/ ob einer solle zum Abendmahl zugelassen werden oder nicht? Gewiß dieses können die Priester nicht eher prætendiren/ als biß sie sich legitimiret/ daß sie reine/ und von allen menschlichen Irrthümen und bösen affecten/ befreyete Engel sind/ so lange dieses nicht geschiehet/ bleibet die Abweisung vom Beichtstuhl eine Mutter grosser Mißbräuche.

§. 13. Man würde aber die Wirckung solcher Mißbräuche um so viel mercklicher spüren/ weil nebst der Abweisung/ noch ein ander Päbstisch Principium, daß man nemlich diejenigen, welche entweder gar nicht, oder gar selten, zum Beichtstuhl und Abendmahl sich einfinden, mit Gewalt dazu anhalten könne. (welches ja gewiß auch von vielen behauptet wird/ wie davon im Kirchen-Recht *l. 3. c. 3. §. 19. seqq.* einige Nachricht ertheilet worden) recht solte zu Stande gebracht werden: denn

solcher

solcher Gestalt hätte man nun die Leute recht in der Klemme/ wenn einer zum Beichtstuhl nicht käme/ so würde er durch die Häscher gehohlet/ käme er aber und wolte sich dem Eigensinn des Priesters nicht unterwerffen / und in allen/ nach seiner Pfeiffe/tantzen/ so jüge er ihn wiederweg. Gewiß wenn diese beyden Principia nur Z. E. ein Jahr solten recht in Schwange seyn/ man würde wunderseltzame Historien hören.

§. 14. Ferner so ist die Abweisung vom Beichtstuhl (4) zu Erhaltung des abgezielten Zwecks, ungeschickt. Man gibt vor/ es geschehe/ um wahre Bußfertigkeit zu erwecken/ wer sieht aber nicht die Nichtigkeit solches Vorgebens? Eine euserliche Handlung/ kan keine wahre Busse erwecken. Und wenn zum Exempel/ ein Trunckenbold gleich verspräche/ von Trunck abzulassen/ oder ein Frauenzimmer legte die hohe Fontange würcklich ab/ oder zöge den/ mit güldenen Spitzen/ bebrämten Rock aus/ so sind doch dieses keine Zeichen innerlicher Busse/ sondern wenn es hoch köm̃t/ so gehöret es zur euserlichen Zucht; gewiß wer anders sagt/ der ist entweder unverständig oder boßhafftig/ wovon auch im Kirchen-Recht *l.* 3. *c.* 3. §. 13. *c.* 4. §. 20. *seqq.* gehandelt.

§. 15. Weil denn solcher vorgeschützte End-

zweck

zweck wegfällt/so kan man leichte sehen/ welches deß das wahre Absehen solcher Abweisung sey? Es will nemlich der einfältige oder stoltze Pfaffe (ich gebe der Sache ihren rechten Nahmen; wer ungeschickte Mittel braucht/ ist kein Evangelischer Priester/ sondern ein Päbstischer Pfaffe) als ein grosser Souverain, im Beichtstuhle/ Policey und Kleider-Ordnung machen/ welche/ ob sie zwar an sich selbst gut und nöthig sind/ so gehöret doch deren Verfertigung nicht vor die Clerisey/ sondern vor die weltliche Obrigkeit/ jene aber muß nur mit geistlichen Mitteln/ das ist/ mit guter Lehre/ mit nachdrücklichen Vermahnen/ und mit rechtschaffenen Wandel suchen/ so wohl eine euserliche Zucht/ als auch eine innerliche wahre Busse/ bey den Menschen zuerwecken/ den Ausgang aber GOtt befehlen. Man könte hiebey einwenden/es wäre zum wenigsten nicht übel gethan/ wenn man durch die/ von hoher Obrigkeit zugelassene/Abweisung suchte/ eine euserliche Erbarkeit zu stifften/ und die/ dießfals gemachte Verordnungen/ in Schwang zubringen. Allein gleich wie solche execution dem Beichtstuhle gantz verkleinerlich ist/ und von verständigen Predigern nicht kan gebilliget werden/ also/ wenn sie gleich papenzende Prediger gerne thun möchten/ ist sie auch

nicht

nicht nöthig/ denn wenn es der weltlichen Obrigkeit ein rechter Ernst ist/ über ihre Gesetze zu halten/ so hat sie schon Mittel genung darzu/ und braucht der Abweisung vom Beichtstuhl/ gar nicht.

§. 16. Ich habe weiter gesagt/ daß die Abweisung (5) von GOtt nicht geboten sey. Wenn GOtt die Ohren-Beichte angeordnet/ auch das Abendmahl der Gestalt eingesetzet/ daß solches ein Priester ausspänden müste/ so würden wir/ sonder Zweiffel/ auch eine ausdrückliche Nachricht/ von jenes Pflicht und Schuldigkeit/ haben: Weil aber nun keines von beyden geschehen/ so muß man das Gebot/ und die daher rührende Pflicht/ aus den allgemeinen Grund-Sätzen/ welche von wahrer Busse/ Vergebung der Sünden und rechtem Gebrauch des Abendmahls / in Heiliger Schrifft geoffenbahret sind/ und hier/ als bekandt/ voraus gesetzet werden/ durch geschickte Folgerungen herleiten / worinnen verhoffentlich alle vernünfftige und Christliche Menschen/ mit mir werden einig seyn.

§. 17. Dieses nun zuvor ausgesetzet/ so erfodert GOtt von denen/ die Vergebung der Sünden suchen/ und das Abendmahl gebrauchen wollen/ wahre und rechtschaffene Busse/ und einen beständigen Fürsatz ihr Le-

ben zu bessern. Hieraus folget unfehlbar/ daß GOtt denen Priestern geboten habe/ alle geschickte Mittel anzuwendeu/ dadurch/ so viel den Menschen möglich/ vorige Beschaffenheit zu wege gebracht werde; wie nicht weniger/ das ungeschickte Mittel ausser dem Gebote seyn/ denn wer wolte sagen/ daß GOtt/ als das weiseste Wesen/ ungeschickte Dinge beföhle/ dieses wäre gewiß: blasphem nur zugedencken/ ich geschweige/ zu reden.

§. 18. Nun mache man die application: Guter Unterricht/ nachdrückliches Vermahnen und fleißiges Gebet/ sind/ zu Erweckung wahrer Busse/ geschickte Mittel/ also hat Gott selbige den Priestern geboten. Allein/ abweisen vom Beicht-Stuhl/ ist ein ungeschicktes Mittel/ wie in vorigen sattsam erwiesen/ dahero ist es so wenig geboten/ als Gefängnis/ Landes-Verweisung/ oder andere dergleichen Straffen und Zwangs-Mittel.

§. 19. Und auf eben diese Art kan endlich auch erwiesen werden daß (6) die Abweisung vom Beichtstuhl verboten sey, denn warum solte man nicht sagen können/ daß GOtt eine ehrenrührige/ zu Einführung grosser Mißbräuche dienliche/ zu Erhaltung des vorgeschützten Zwegs ungeschickte Handlung/ nicht allein nicht geboten/ sondern auch verboten hätte/ zumahl

mahl da öffters die verdienende Ursache gantz ungewiß? Dieses kan auch/ nur nach dem Natur-Lichte behauptet (wie solches im Kirchen-Rechte *l. 3. c. 4. §. 23.* erinnert) aus denen/ in Heiliger Schrifft/ geoffenbahrten Grund-Sätzen aber/ noch mehr bestärcket werden.

§. 20. Wenn denn der Priester/ einen/ nach menschlichen Urtheil/ unbußfertigen Sünder nicht kan abweisen/ so folget der andere Satz/ davon im 6. §. Meldung geschehen/ daß er selbigen zur Beichte und Abendmahl müsse zu lassen/ welches denn/ über vorige Gründe/ auch dadurch bestärcket wird/ weil der Gebrauch der Beichte und des Abendmahls/ ein Mittel ist wider die Unbußfertigkeit/ und man also einem Krancken die Artzeney nicht zuversagen hat/ wie solches im Kirchen-Recht *l. 3. c. 3. §. 14. c. 4. §. 19.* angeführet. Zwar will mein Gegner diese Lehre/ lieber vor eine Ketzerey ausgeben/ aber ich will/ am gehörigen Orte/ auch schon darauff antworten.

§. 21. Es kan zwar/ wenn man die Sache obenhin ansiehet/ einem ziemlich profan scheinen/ wenn vorgegeben wird/ daß man einen unbußfertigen Sünder zur Beichte und Abendmahl lassen solle/ und nennet mein Gegner solche Lehre/ Greulich/ weiß auch sonst dabey

viel Auffhebens zu machen. Allein gleich wie ich ihm / in folgenden/ schon antworten will/ also hat man ietzo nur dieses überhaupt wohl zu erwegen/ daß/ wenn gesagt wird/ es sey ein unbußfertiger Sünder zum Beichtstuhle zu lassen/ die Meynung nicht dahin gehe; er sey schlechterdings zu absolviren/ sondern es muß dieses nach der/ von Vergebung der Sünden/ geoffenbahrten Lehre/ angenommen werden.

§. 22. Dahero hat es diese Meynung: Wenn ein Priester alle gehörige Mittel gebraucht/ nemlich/ von der Eigenschafft dieser Handlung sattsame Nachricht gegeben / und zu wahrer Busse vermahnet/ so kan er/ unter der condition, nach welcher GOtt Sünde zu vergeben versprochen/ die absolution ertheilen/ auch den Gebrauch des Abendmahls zulassen / mit dem Bedeuten/ daß man solches thue/ weil es im menschlichen Vermögen nicht stünde/ die wahre Busse würcklich zu verschaffen/ im übrigen käme es auff des Gebrauchenden Zustand an/ und würde/ nach dessen Unterscheid/ diese Handlung/ eine gute oder böse Wirckung haben/ welches man GOtt und des Gebrauchenden Gewissen/ müste anheim gestellet seyn lassen. Wenn die Zulassung zum Beichtstuhl/ in solchem Verstande / angenommen wird/ so kan

nie-

niemand was profanes und unchristliches daraus schliessen/ sondern es wird iederman vielmehr gestehen müssen/ daß selbige/ Christlich und vernünfftig sey.

§. 23. Und durch vorige Gründe wird die gegenseitge Meynung auch kräfftig widerlegt/ deren Falschheit über dieß auch daraus erhellet/ daß man/ nach selbiger/ eine formale Päbstische inquisition, beym Beichtstuhle/ behaupten muß/ wie solches allbereit im Kirchen-Recht *l. 3. c. 4. §. 16. 17.* angeführet/ denn wenn offenbahre Sünder abzuweisen/ so können auch solche/ deren Sünden/ durch Nachfrage/ zuerforschen gewesen/ nicht zugelassen werden/ denn es fliesset beydes aus einem Grunde: Wenn man sich einbildet/ man könne GOtt rechte bußfertige Sünder zuführen/ so ist es nicht genung/ daß man offenbahre abweise sondern man muß auch heimliche erforschen/ und würde es eine kahle Entschuldigung seyn/ wenn der Priester sprechen wolte: jenen hab ich abgewiesen/ weil seine Sünden offenbar/ diesen aber hab ich zugelassen/ weil ich von seinen Verbrechen nichts gehöret/ und ob ichs zwar durch nachfragen hätte erfahren können/ so hab ich mir doch die Mühe nicht geben wollen; gewiß es würde die Entschuldigung nicht zureichen/ wenn GOtt die Abweisung vom Beichtstuhle/

geboten hätte; daß es also gantz offenbahr/ daß die Pabstische inquisition und Abweisung vom Beichtstuhl/ aus einem Grunde herstammen/ weil nun aber jene sonder Zweiffel absurd, so kan diese auch nicht anders als falsch seyn.

§. 24. Indessen wird doch/ zu Behauptung solcher Meynung/ allerley angeführet; Es würden sich an der Zulassung eines offenbahren Sünders andere ärgern, oder man müsse die Perlen nicht für die Säue werffen; es komme den Priestern der Binde-Schlüssel zu: man dürffe sich anderer Sünden nicht theilhafftig machen, und was es etwa dergleichen mehr. Allein weil ich darauff im Kirchen-Recht *l. 3. c. 3. §. 16. c. 4. §. 24. seqq.* allbereit geantwortet/ und/ solches weiter auszuführen/ unten Gelegenheit seyn wird/ so will ich mich hier in keine Weitläufftigkeit einlassen.

§. 25. Da es denn nun/ mit der Abweisung vom Beichtstuhl/ so schlecht beschaffen/ so könte man noch fragen/ woher es doch komme, daß Leute auff selbige gefallen wären? da ich denn dafür halte/ daß manche/ die der Pabst im Leibe allzusehr plaget/ aus bösen Absehen/ um dadurch einige Herrschafft zu erjagen/ sich selbiger anmassen. Viele aber mögen

gen wohl aus guter Meynung/ irren/ wozu denn zweyerley kan Anlaß geben (1) daß es zuweilen mit der Beichte und Abendmahl allzukaltsinnig zugehe (2) daß/ nach deren Gebrauch/ schlechte oder gar keine Besserung gespüret werde: Denn da können manche wohl auf die Gedancken kommen/ man müsse die Sache besser angreiffen/ und nicht iedermann so gleich zu lassen. Allein es mag hier wohl heissen: Dum vitant Stulti vitia, in contraria currunt. Es ist freylich nicht gut/ daß man offte/ aus der Beichte und Abendmahl/ ein opus operatum macht/ noch schlimmer aber/ daß keine Besserung erfolgt/ aber deßwegen muß man nicht/ mit ungeschickten Mitteln/ in die Leute nein stürmen/ sondern/ mit Christlichen und vernünfftigen/ anhalten/ die Sache mit fleißigen Gebet GOtt fürtragen/ und den Ausgang seinem heiligen und gnädigen Willen/ anheim gestellet seyn lassen.

§. 26. Aus diesen können andere Fragen gar leichte erörtert werden. Als (1) worinne denn der rechte Gebrauch und Mißbrauch des Löse-und Binde-Schlüssels bestehe? Kurtz: Der rechte Gebrauch bestehet in einer bedungenen absolution, wie ich solches im Kirchen-Recht *l.3. c.4.* §. 27. 28. angezeigt. Denn wenn ein Priester/ nach vorhergegan-

gener nöthigen Unterrichtung und treuhertzigen Vermahnunge/ die bedungene absolution ertheilet/ so löset und bindet er/ nach dem unterschiedenen Zustande des Beichtenden.

§. 27. Im Gegentheil so bestehet der Mißbrauch des Löse-Schlüssels darinnen/ wenn man Leute ohne nöthigen Unterricht/ und ohne Auffmunterung zur Bußfertigkeit/ schlechterdings/ sonder Condition, absolvirete/ oder/ welches noch gröber wäre/ die Leute versicherte/ daß sie in GOttes Gnade stünden/ sie möchten leben wie sie wolten/ wenn sie nur fleißig zum Beichtstuhle kämen. Der Mißbrauch aber des Binde-Schlüssels/ kan auch unterschiedlich seyn; Als wenn der Priester nicht eher absolviren wolte/ als biß der Sünder eine gewisse/ von Jenem auffgelegte Straffe ausgestanden/ oder selbige auszustehen/ verspräche/ wie dieser Mißbrauch im Pabstthum täglich im Schwange gehet/ wie ich solches im Kirchen Recht l. 3. c. 6. §. 35. berühret. Dergleichen Mißbrauch ist auch/ wenn man wahre Busse/ durch Abweisung vom Beichtstuhle/ und andere dergleichen Mittel will erzwingē. Indessen pflegen die Mißbrauchende/ solchem Mißbrauch/ den schönen Nahmen des Binde-Schlüssels beyzulegen. Allein/ nach seinem rechten Titul, ist es ein Päbstischer Dietrich oder Diebs-

Schlüs-

Schlüssel/ dadurch die Clerisey/ GOtt und der Obrigkeit/ ihre gehörige Herrschafft sucht zu rauben.

§. 28. Ferner könte man fragen (2) **was denn ein Priester thun solle/ dem es gleichwohl wider sein Gewissen zu seyn scheinet/ unbußfertige Sünder zuzulassen?** Ich habe hierauff auch allbereit geantwortet im Kirchen-Recht *l. 3. c. 3. §. 17.* er **muß nemlich** den Geistlichen Stand verlassen/ **wenn er sein** irriges Gewissen/ mit gründlicher Lehre/ **nicht** kan zu rechte bringen: Denn das ist vernünfftig/ daß man bey irrigen Gewissen/ die Gelegenheit/ wider selbiges zu handeln/ vermeide/ aber das kan man nicht fodern/ daß andere/ nach eines Menschen irrigen Gewissen/ leben/ und also die Warheit dem Irrthum weichen/ und dieser/ zu einer allgemeinen Richt-Schnur werden solle.

§. 29. Endlich erörtert sich/ aus dem bißher gesagtem/ die Frage selbst ob (3) **ein Priester/ wenn er sich der Abweisung anmasset/ und auf gehörige Vorstellung/ davon nicht ablassen will/ mit Recht könne abgesetzet werden?** Es ist nemlich sonder Zweiffel / selbige zu bejahen/ wie ich auch solches allbereit im Kirchen-Recht *d. c. 3. §. 17.* gethan: Denn bey Evangelischen Kirchen / müssen auch

Evangelische Priester seyn/ wer aber mit schimpflichen/ ungeschickten und von GOtt verbotenen Handlungen / unnöthigen Lerm anfänget/ und sich als ein Päbstischer Pfaffe aufführet/ der wird ja billig abgesetzet.

§. 30. Insonderheit ist gewiß / daß mein Gegner/ Herr Justinus Töllner, mit dem besten Recht sey abgesetzet worden/ weil die verdienende Ursach sich in einen grossem Grade bey ihn findet/ und daß Einfolglich seine so genannte unrechtmäßige Absetzung, eine grobe und straffbahre Läster-Schrifft sey. Indessen wie viele Bösewichter der menschlichen Straffe entgehen/ also wird er auch wohl vermuthlich deswegen/ von menschlichen Gerichten/ keine Straffe zu befahren haben/ er mag sich aber nur einbilden/ daß/ wenn er nicht in Zeiten Busse thut/ und bey GOtt Gnade erhält/ er/ wegen dieser und anderer/ zu Beschönung seines Irrthums und bösen Verhaltens/ gebrauchten Lästerungen/ seinen verdienten Lohn/ von GOtt/ schon bekommen werde.

§. 31. Und das ist also meine/ in der Probe des Teutschen Geistlichen Rechts, fürgetragene Lehre/ von der unzuläßigen Abweisung vom Beichtstuhle, welche ich hier noch etwas deutlicher/ und mit einigem Zusatze/ habe fürstellen wollen. Woraus der vernünfftige

und Christliche Leser leicht ersehen kan / daß ich keines weges / groben Sündern und ihrem ruchlosen Leben / das Wort reden / oder vom Beichtstuhl und Abendmahl / profan urtheilen / auch / aus diesen / einen Sau-Tisch machen wollen / wie mein Gegner hin und wieder lästert / sondern daß meine gantze Lehre / wider unverständiges Eyffern, ungeschickte Mittel und das darunter steckende Pabstthum, gerichtet sey / welche also alle verständige Politici und Theologi billigen werden.

§. 32. Und aus solchen Gründen will ich auch / mit Göttlicher Hülffe meines Gegners vermeinte deutliche Widerlegung gar leichte beantworten; denn fast alles / was er weitläufftig zusammen getragen / beruhet darauff / daß die Abweisung vom Beichtstuhle, von GOtt geboten sey: Aus diesen Grunde leitet er seine meisten Schlüsse / und aus denselben verunglimpffet er auch mich: Weil er aber solchen Grund nicht allein nicht erwiesen / sondern ich selbigen auch wohl / in dem Kirchen-Recht, als in dieser ferneren Ausführung, übern Hanffen geworffen / so kan auch das / was darauff gebauet / nicht bestehn / sondern es sind zugleich so wohl meines Gegners Irrthümer / als die dabey gebrauchte Verleumdungen / offenbahr. Indessen will ich / zu mehrerer

Bestär-

Bestärckung der Warheit/ die vermeinte Widerlegung etwas genauer/ iedoch in möglicher Kürtze/ beleuchten.

§. 33. Anfänglich ist es flugs kein gut omen für Herr Töllnern/ daß er/ auff das Titul-Blat/ zwey Unwarheiten von mir gesetzet/ denn daraus kan man nicht unbillig vermuthen/ daß in der gantzen Schrifft/ nicht viel Wahres seyn müsse. Die erste Unwarheit ist/ da er schreibet/ Ich hätte in der Probe meines teutschen Geistlichen Rechts beweisen wollen/ Er sey rechtmäßig abgesetzet. Ich habe *l. 3. c. 3 §. 10.* deutlich gesagt! Daß mich die Sache nichts angienge/ vielweniger brauche das hochpreisliche Consistorium zu Leipzig meiner Schutz-Schrifft/ iedoch wolte ich die vornehmsten Gründe/ bey einer im gemeinen Leben offt vorkommenden Sache/ kürtzlich erwegen/ wie mein Gegner selbst im Anhange §. 37. pag. 73. diese Worte anführet. Und dennoch entblödet sich dieser unverschämte Mann nicht zu schreiben/ ich hätte/ bey dieser Begebenheit/ wollen part nehmen/ und das Thun des Leipzigischen Consistorii justificiren. Er darf mir nur so viel Verstand zutrauen/ daß ich mich niemanden/ am wenigsten aber/ ansehnlichen Collegiis, zum ungebetenen Defensore, werde auffdringen.

§. 34.

§. 34. Es thut nichts zur Sache/ daß ich gleichwohl seine geführte Gründe widerlegt/ denn solches ist in genere geschehen/ ohne Absehen auf den proces, der mit ihm vorgenommen. So ist mir auch dieses nicht zuwieder/ daß/ aus meiner Lehre/ die Rechtmäßigkeit seiner Absetzung fliesse/ denn so ist es zwar/ und hab ich auch in dieser Ausführung/ das/ was ich bißher nicht gesagt/ auf sein Veranlassen/ deutlich behauptet/ daß nemlich mein Gegner mit Recht abgesetzet sey: Indessen weiß doch ein ieder Verständiger/ daß ein grosser Unterscheid sey/ ob ich etwas insgemein sage/ daraus viele besondere Schlüsse können gezogen werden/ oder ob ich insonderheit/ auf einen gewissen Fall/ mein Absehen richte/ denn da können viele besondere Dinge mit einlauffen/ die alle mit zu betrachten sind/ welches/ bey der ersten Handlungs-Art/ nicht nöthig.

§. 35. Die andere Unwarheit ist/ wenn er schreibet: Ich hätte mich nicht gescheuet vorzugeben/ daß ein Prediger gehalten sey/ einen ieglichen/ der sich nur zur Kirche bekennet/ er sey auch ein Feindseliger/ Trunckenbold/ Hurer/ Balger/ u. d. g. ob er gleich auf Zureden/ sich nicht besser erklären und Besserung versprechen wolle/ dennoch auf Befehl des Consistorii, bey

Straffe

Straffe der Absetzung, zur Beicht und Abendmahl anzunehmen. Meine Lehre gehet gar nicht auf den besonderen Fall/ wenn das Consistorium, bey Straffe der Absetzung/ die Zulassung befiehlet/ sondern ist allgemein und will/ daß ein Priester/ auch ohne vorhergehenden specialen Straff befehl / unbußfertige Sünder / wenn guter Unterricht und nachdrückliches Vermahnen nichts verfangen will/ auff ihre Verantwortung / zulassen solle.

§. 36. Dahero bestehet die Unwarheit meines Gegners in der Verstümmlung meiner Meynung/ indem er sie/ auf einen gantz besondern Fall/ gezogen/ da ich doch selbige insgemein fürgetragen. Indessen kan ich gar leicht ersehen/ warum er solches gethan/ damit er nemlich meine Lehre / zumahl bey seines gleichen/ möge flugs verdächtig machen / gleich als ob die ratio decidendi, nur von menschlichen Befehlen und Straffe/ hergenommen würde. Allein ich habe sattsam erwiesen/ daß die Abweisung vom Beichtstuhl / von GOtt verboten/ und also/ ohne special-Verordnung des Consistorii, unzuläßig/ hergegen die Annehmung/ zuläßig sey.

§. 37. Was nun ferner den Anhang, darinnen mich Herr Töllner hat widerlegen

wollen/

wollen/ anlangt/ so gehen mich die ersten Sätze eben insonderheit nicht an/ iedoch weil sie/ auf die streitige Sache/ einiges Absehen haben/ will ich sie kürtzlich mit durchnehmen. Nach gemachten Eingange im ersten §. führet er im andern §. an/ daß sich viele über den offenbahren ungerechten Proceß, so man mit ihm vorgenommen, verwundert hätten. Dieses ist eine grobe Lästerung/ weil er die Unrechtmäßigkeit seiner Absetzung nimmermehr wird erweisen können. Eben dergleichen Verleumdung ist auch im dritten §. da er vorgiebt/ es hätte sein Exempel viele aufgemuntert, unbußfertige Sünder vom Beichtstuhle abzuweisen, iedoch vernehme er, daß im Chur-Sächs. Lande, wenn es nicht schon geschehen, ehistens ein solcher Priester solte abgesetzet werden, welches er doch nicht wohl glauben könte, es wäre denn, daß die Superiores das Sünden-Maaß erfüllen, GOttes Zorn-Gerichte häuffen und, über ihr gantzes Land, noch zeitiger bringen wolten. Allein wenn in Sachsen sonst nichts geschieht/ als das man Päbstische Pfaffen/ die wider GOttes Verboth/ sich einer unbefugten Herrschafft anmassen/ absetzet/ auch nach Gelegenheit wohl gar aus dem Lande jagt/ so so wird es die Göttlichen Straff-Gerichte

nicht

nicht zu fürchten haben / diese aber möchten wohl eher boßhafftige Verleumbder / dergleichen mein Gegner ist / mit Nachdruck treffen.

§. 38. Im 4. §. führt Herr Töllner an / daß / 2. Jahr nach seiner remotion, durch ein Königl. und Churfürstl. Rescript alle Uppigkeit sey verboten worden / woraus er denn im 5. §. ferner schliesset / daß weil in selbigen / unter andern / eben das verboten worden / dawider er in seinen Amte geeiffert / und um deswillen er removiret worden / so sey solches ein öffentliches Zeugniß / daß seine Verfolger und Widersacher / die ihn removiret / ihm höchst unrecht gethan. Ist eine trefliche consequentz! weil der Landes-Herr / um äuserliche Zucht und Erbarkeit zu erhalten / Straff-Gesetze geben / und euserliche Zwangs-Mittel gebrauchen kan. Ergo kan auch ein Priester / beym Beichtstuhl / um wahre Busse zu erwecken / sich der Abweisung bedienen / und einfolglich / wenn er / wegen solches Beginnens / abgesetzet wird / so geschiehet ihn höchst unrecht! Es ist ein grosser Unterscheid (1) zwischen den Personen (2) dem Endzweck und (3) den Mitteln: Ein Landes Herr sucht nichts / als euserliche Erbarkeit / und braucht dazu geschickte Mittel / wozu er auch berechtigt

ist /

ist/ im Gegentheil ein Papenzender Priester will innerliche und wahre Busse/ durch ungeschickte Mittel/ erzwingen / dadurch also sein unbefugtes und straffbahres Beginnen am Tage liegt / und/ durch das Thun des Landes-Herren/ gar nicht justificiret wird.

§. 39. Jedoch hat ein vornehmer Minister zu Dreßden eben solche consequentz gemachet, wie Herr Töllner ferner fürgiebt! Es ist dieses erstlich facti, und stehet dahin/ ob es wahr/ oder nicht vielmehr erdichtet sey/ wenn es aber so ist/ so dienet/ zum andern / zur Antwort/ daß auch des fürnehmsten Ministri autorität / der Warheit nicht schade. Endlich beklaget Herr Töllner, daß voriges Rescript gar schlecht in acht genommen werde, und dräuet die göttlichen Zorn-Gerichte. Ich will die Ruchlosigkeit/ so in Sachsen im Schwange gehet/ das Wort nicht reden / indessen/ hat doch auch der ungebetene Prophet nicht Ursache/ sich an dieses Land insonderheit zu machen/ er kehre nur für seiner Thür/ da wird er genung finden/ das zu straffen ist/ und siehet man also gar leichte /daß dieses sein Richten aus bösen passionen/ nach welchen es ihme schmertzet/ daß er wegen seiner Boßheit abgesetzet worden/ herstamme.

§. 40. In dem 6. §. giebt Herr Töllner

 für/

für/ daß durch seine Schutz-Schrifft er und unterschiedene andere im Glauben wären gestärcket worden. Es kan dieses nicht seyn/ durch lasterhaffte Exempel/ und darauff erfolgte Schmäh-Schrifft/ welche ihren Ursprung vom Teuffel haben/ wircket GOtt keinen Glauben; daher ist vielmehr zu sagen/ daß mein Gegner/ in seinen eitelen Fantasien und seiner bösen Hartnäckigkeit/ sey gestärcket/ auch vielleicht andere/ durch sein Exempel/ zu eben dergleichen Kranckheit/ verleitet worden.

§. 41. Im 7. 8. 9. 10. 11. 12. §. werden unterschiedliche Exempel der Göttlichen Fürsorge/ von Herr Töllnern angeführet/ in dem ihm zuweilen/ bey grossem Mangel/ guthertzige Leute Geld geschicket und er also von GOtt sey erhalten worden. Wobey kürtzlich zu erinnern/ daß an der Göttlichen Providentz/ so sich auch über straffbahre Verbrecher eusere/ niemand zweiffele/ gleichwie ich auch leichte glaube/ daß niemand/ meinem Gegner/ die Geschencke/ so ihm zugeschicket worden/ mißgönnen werde/ daß er aber fürgiebt/ auch von andern will geglaubet haben/ als wenn dieses göttliche Belohnungen/ seiner Unschuld und erlittenen Verfolgung/ wären/ dadurch lästert er GOtt und seinen Nechsten/ weil

er

er jenem/ zum Belohner der Sünden machet/ dieser ihre rechtmäßige Straffe aber/ vor unrecht ausgiebet / denn daß er/ wegen seines Ubelverhaltens/ mit Recht sey abgesetzet worden/ solches hab ich im vorigen gründlich erwiesen/ und wird weder er/ noch iemand seines gleichen/ in Ewigkeit darauff was gründliches antworten können.

§. 42. Im 13. §. meinet er/ daß seine Feinde/ durch die Absetzung/ ihn/ auch wieder ihren Willen/ viele genutzet hätten/ weil er (1) in seinem itzigen Zustande die Göttliche Vorsorge deutlicher erkennen lernen. Hierauff ist im vorigen geantwortet worden: GOttes providentz waltet über ihn/ nicht als einem frommen Kinde/ sondern bösem Knechte oder ungerathenen Sohne/ ein Vater läst auch sein ungehorsames Kind nicht verhungern. (2) Er von der Last des Beichtstuhls befreyet sey, dieses ist eben ein solch Glück/ als wenn ein Böser und von seinem Herren weggejagter Knecht/ sich rühmen wolte/ daß ihm sein Herr viel genutzet/ weil er nicht mehr arbeiten dürffte/ (darüber er sich ohne Noth ein Gewissen machet;) ob er gleich darbey müste betteln/ (3) Mehr Gelegenheit bekommen, GOtt und den Nechsten, sonderlich beym Waysen-Hauß, zu dienen. Daß dieser

Dienst besser sey/ als wenn er in seinen vorigen Stande geblieben/ das wird er so leichte nicht beweisen/ so hat sich auch das Hällische Waysen-Hauß noch nicht legitimiret/ daß man/ davon einen grossen Staat zu machen/ Ursach hätte. (4) Seine Kinder es viel besser bekommen. Er auch (5) Christ-erbauliche conversation mit vielen theuren Männern geniesse. Dieses sind eitele/ mit Lästerungen vermischte Fantasien.

§. 43. Uberhaupt ist auch zu erinnern/ daß/ wenn mein Gegner/ ietzo warhafftig einigen Nutzen genösse/ solches gar nicht wieder den Willen und intention derer/ die ihn abgesetzet haben/ seyn könne: Denn die Straffen werden zu dem Ende aufgelegt/ daß sich der Verbrecher bessern/ und einfolglich einigen Nutzen geniessen solle. In dessen hat doch Herr Töllner bißher nicht Ursache/ davon viel rühmens zu machen/ und könte er vielmehr/ wenn er nicht durch Geistlichen Hochmuht geblendet wäre/ auch in solcher Blindheit/ von seinen Spieß-Gesellen/ erhalten würde/ gar leichte sehen/ daß er in keinem/ GOtt-gefälligen/ Zustande sich anitzo befände/ da er/ als ein unnützer Bettel-Mönch/ anderen Leuten eine Last ist: Starcke Bettler/ und die sich muthwillig/ aus einen solchen Stande setzen/ in welchen

sie

sie sich/ und die ihrigen/ redlich ernehren konten/ und nach diesen/ anderen Leuten beschwerlich fallen/ gehören mit unter das siebende Gebot.

§. 44. Wie es aber gemeiniglich aus GOttes gerechten Gerichte zugeschehen pfleget, so fähret mein Gegner im 14. §. fort/ daß die Verfolger der Frommen nicht lange leben, also sind, nach meiner remotion, schon unterschiedene von meinen Verfolgern, hohen und niedrigen, gestorben. Dieses ist wieder eine verteuffelte Lästerung/ denn deßwegen/ daß sich iemand/ einen ungerechten Beginnen/ widersetzet/ wird er wohl/ von GOtt mit dem zeitlichen Tode/ nicht bestraffet werden; Irret euch nicht/ Herr Töllner, GOtt läst sich nicht spotten/ die Göttlichen Straff-Gerichte sind an ihm schon mehr als zu offenbar/ und wer weiß/ wenn er mit seinen unchristlichen Richten so fortfähret/ was noch GOtt über ihn verhänget!

§. 45. Nun trifft mich die Reihe/ denn/ nach abermahl wiederhohlter Schmähung des Leipzigischen Consistorii, führt Herr Töllner im 15. §. meine Lehre an/ iedoch mit den beyden Unwarheiten/ die sich auf dem Titul des ganzen Wercks befinden/ davon ich oben §. 33. 34. 35. 36. gehandelt. Im übrigen spricht er/ daß er über solchen greulichen Lehr-Satz

nicht allein erschrocken, sondern sich auch verwundert, daß ich dieses so frey in die Welt hingeschrieben. Es mag hier wohl recht heissen: miri mirantur & ignorantia est causa admirationis, denn wenn mein Gegner seinen blöden Verstand/ durch eitele Fantasien/ und ungegründete Verurtheile/ nicht verderbet hätte/ so würde er/ mit so grosser Vermessenheit/ seine Unwissenheit nicht prostituiret haben/ denn sonst kan über die Lehre/ dadurch ich behauptet/ daß ein Priester beym Beicht-Stuhle ungereimte und von GOtt verbotene Dinge, unterlassen solle, kein vernünfftiger Mensch erschrecken/ und sich darüber verwundern.

§. 46. Er meynet ferner/ daß, weil ich, wie er vernommen, unter den Leipzigischen Doctoribus gantz stille lebte, wohl solches, aus Anstifften eines anderen, müsse geschrieben haben. Er hats errathen/ oder es hats ihm iemand gesagt! Ich will ihm seine Gedancken gerne lassen/ weil es nicht nöthig ist/ diesen Punct deutlich auszumachen/ und ihm seinen Irrthum zu benehmen/ indes versichere ich ihn/ daß andere/ die von meinem Buche bessere Nachricht haben/ über seine ungegründete Muthmassunge lachen werden.

§. 47. Nach diesen kan Herr Töllner im 16. §. nicht glauben/ daß ich aus Liebe zur Warheit geschrieben/ weil ich (1) sarcastische und höhnische Redens-Arten gebrauchet, welche aus einem bittern Spott-Geist, der vom Teuffel ist, herfliessen. Allein vors erste ist überhaupt nicht wahr/ daß man mit höhnischen Reden nicht auch könne die Warheit sagen/ ridentem dicere verum quid vetat? Vors andere aber hat mein Gegner noch nicht bewiesen/ daß ich aus einem bittern Spott-Geiste/ der vom Teuffel sey/ geschrieben: Der Teuffel hat ihm wohl diese Lästerung eingeblasen/ aber/ weil er ein Lügner ist/ so hat er ihn/ mit dem nöthigen Beweiß/ nicht auch können ausrüsten: Ich glaube wohl/ daß meine Redens-Arten/ meinen Gegner in etwas gebissen/ aber daraus folget noch nicht/ daß sie aus einem bitteren Spott-Geiste sind/ die Warheit ist auch bitter/ gleichwie die Schmeicheley/ süsse: Endlich so urtheilet Herr Töllner allhier gantz verkehrt/ man muß nicht aus der vermeynten Höhnerey/ von der Warheit/ sondern aus dieser/ von jener urtheilen: Was Warheit ist, das ist nicht hönisch oder anzüglich, wie mein Gegner selbst §. 36. n. 2. p. 72. gar recht spricht/ aber solches gar übel auff seine Schrifft appliciret:

So lange er also mich nicht einer Falschheit überführet/ so lange kan er meine Reden nicht für höhnisch und anzüglich halten.

§. 48. Ferner kan er meine Liebe zur Warheit nicht glauben/ weil ich (2) Partheyisch bin, und nicht vollkommen erzehle, wie man mit ihm im Consistorio zu Leipzig umgangen. Es ist dieses ein lächerliches postulatum, ich bin nie willens gewesen/ von diesem facto zu handeln / sondern habe nur/ aus dessen Gelegenheit/ die Haupt-Frage/ ob man Leute vom Beichtstuhle abweisen könne? erwegen wollen/ dahero ist mirs genung gewesen/ auch nur mit zwey Worten/ die Töllnerische Begebenheit/ angeführet zu haben/ und kan niemand/ bey so gestalten Sachen/ von mir fodern/ daß ich alles/ sondern nur/ daß ich nichts falsches erzehle.

§. 49. Jedoch scheue ich mich (3) nicht/ Unwarheiten zu schreiben, denn ich habe in der Vorrede meines Buchs gesagt/ daß der Verleger es hätte wollen teutsch haben/ und gleichwohl stehet auff den Titel-Blat: In Verlegung des Autoris, welches Herr Töllner, nebst einer schönen Lehre/ treflich urgiret. Ich muß gestehen/ daß ich/ so bald das Buch fertig war/ dießfalls mit dem Verleger geredet/ und in Schertz gesaget/ daß wir mit

dieser

dieser variation schlecht/ bey den Leuten/ bestehen würden/ hab aber doch nicht gedacht/ daß iemand dadurch mir die Liebe zur Warheit/ absprechen würde/ weil es aber nun doch/ von Herr Töllnern/ geschiehet/ so dienet ihm zur Nachricht/ daß dasjenige/ was ich in der Vorrede geschrieben/ allerdings wahr sey/ daß ich aber/ vor den Verleger/ auff dem Titel-Blat ausgegeben werde/ solches ist/ ohne mein Vorwissen gedrucket worden/ wie ich denn/ über den Druck des gantzen Buchs keine direction gehabt/ und dahero auch unterschiedene grobe Druck-Fehler mit eingeschlichen sind: Was aber den Verleger bewogen/ das Titel-Blat/ auff erwehnte Art/ einzurichten/ davon bin ich hier einige Nachricht zu geben/ nicht schuldig.

§. 50. Weil denn Herr Töllners gebrauchte argumenta gantz nichts taugen/ so fällt auch der gemachte Schluß: Daß bey mir keine Liebe der Warheit zu finden, auch das, was ich wider ihn vorgebracht, nicht von GOtt, noch GOtt gefällig seyn könne, nothwendig weg/ und gehöret vielmehr dieser Ausspruch zu den übrigen Töllnerischen Unwarheiten und Schmähungen.

§. 51. Im 17. §. führt Herr Töllner an/ was ihn endlich bewogen/ mir zu antworten/

ingleichen daß ein Christ-eifriger Lehrer mich allbereit widerlegt/ und solte solch Werck/ so bald sich ein Verleger finden würde/ gedrucket werden. Ich stelle es dahin/ ob diese Erzehlungen der Warheit gemäß sind/ indeß versichere ich meinen Gegner/ daß ich mich weder für ihn/ noch einen andern Päbstischen Pfaffen fürchte/ sondern meine Lehre/ wider Jedermann/ zu behaupten getraue. Jedoch/ die Warheit zu bekennen/ so bin ich/ nach dieser ferneren Ausführung, nicht gesonnen/ die Feder/ in dieser Sache/ weiter anzusetzen/ wo nicht eine sonderliche Ursache mich dazu bewegt/ weil ich vermeyne/ daß selbige/ zu Beurtheilung der Warheit/ unpaßionirten Richtern/ genung seyn könne.

§. 52. Im 18. §. lobt mich mein Gegner/ dz ich bey den Beichtenden/ die Bußfertigkeit erfodert/ meynet aber/ daß hieraus folge/ man müsse offenbar Unbußfertige vom Beicht-Stuhl und Abendmahl abweisen. Allein/ Herr Töllner, es folget dieses nicht: Die Busse ist zwar ein nöthiges, aber von Menschen nicht zu schaffendes requisitum, daher sieht ein verständiger Priester gar leichte/ daß er hiebey nur unterrichten und vermahnen/ die Wirckung aber GOtt und iedes Gewissen überlassen müsse/ euserliche Mittel aber/ als

Abwei-

Abweisung/ und dergleichen/ dadurch nur eine Heuchel-Busse/ und wenns hoch kömmt/ eine euserliche Erbarkeit kan erhalten werden/ verwirfft er als ungeschickte/ und/ zu Erhaltung des Zwecks/ undienliche Dinge: Aber Päbstische Pfaffen/ als wie Herr Töllner und seines gleichen/ brauchen solche Mittel/ und legen entweder ihren Unverstand oder Boßheit dadurch an Tag.

§. 53. Jedoch ich irre sehr/ wenn ich Herr Töllnern und seines gleichen/ beymesse/ daß sie durch Abweisung vom Abendmahl, die Leute wolten zur Busse zwingen, denn kein rechtschaffener Prediger sagt dieses/ und ist der Status controversiæ gar nicht/ wie die Herrn Consistoriales und ich selbigen gemachet: Ob es recht sey, die Unbußfertigen, durch Abhaltung vom Abendmahl, zur Busse zwingen wollen, sondern/ ob es recht, selbige so lange abzuhalten, biß sie rechte Busse bekommen? Ist eine trefliche Erfindung.

§. 54. Erstlich ists nicht wahr/ daß ich die Frage so eingerichtet/ wie sie allhier angeführet. vid. Kirchen-Recht *l.3. c.3. §.11. c.4. §.* & ich habe wohl/ bey deren decision, des Zwangs erwehnet/ aber von diesen doch nicht die Frage formiret. Jedoch ich will mich darwider nicht

setzen/

setzen/ weil/ zum andern/ offenbar/ daß beyde Fragen auf eins hinaus lauffen/ der Unterscheid bestehet nur darinnen: in der ersten Frage/ wird die qualität der Abweisung/ daß es nemlich ein Zwangs-Mittel sey/ zugleich mit exprimiret/ und also dadurch angezeiget/ wie ungereimt solche Frage bejahet werde. Aber in der andern Frage/ wird solche qualität ausgelassen/ und zwar von meinem Gegner/ und seines gleichen/ zu dem Ende/ daß man den Irrthum ihrer bejahenden decision nicht mercken solle.

§. 55. Aber es ist dieses vergebens/ die Abweisung vom Beichtstuhl/ ist ein euserlich Zwangs-Mittel/ man erwehne solches in der Frage oder nicht/ und soll mir Herr Töllner nimmermehr das ab disputiren. Gesetzt/ er weise einen/ wegen seines Sauffens/ vom Beichtstuhle ab/ der Mensch dächte/ ehe du dich auch wilst immerfort/ vor der gantzen Gemeine/ prostituiren lassen/ so wilstu lieber das Sauffen einstellen/ und versprechen recht bußfertig zu seyn. Nun was hat er erhalten? eine euserliche Erbarkeit. Was mehr? ein Heuchel-Busse. Wodurch hat er es erhalten? Weil sich der Mensch vor den euserlichen Schimpff gefürchtet. Siehet er noch nicht/ Herr Töllner, daß die Abweisung

nicht

nicht allein ein Zwangs- sondern auch/ zu Erhaltung des abgezielten wahren Zwecks/ ungeschicktes Mittel sey/ denn mit euserlicher Erbarkeit/ und einer Heuchel-Busse/ ist es/ beym Abendmahl/ nicht ausgerichtet?

§. 56. Ich muß ihn noch nicht loßlassen: wenn er seine Bauern hätte ins Hunde-Loch gestecket/ biß sie versprochen/ recht bußfertig zu seyn/ und es hätte das Leipzigische Consistorium zu ihm gesagt/ es schickte sich nicht/ daß man die Leute wolte zur Busse zwingen/ hätte er da nicht auch sagen können/ das wäre gar nicht der Status controversiæ, sondern davon wäre nur die Frage: Ob es recht, daß rechtschaffene Prediger, welche ihr Amt recht verwalten wollen, offenbahre Sünder so lange ins Hunde-Loch werffen, biß sie, durch GOttes Gnade, ihr Geistliches Elend und ihren gefährlichen Seelen-Zustand erkennen, mit reuigen Hertzen beseufftzen, und einen rechten Greuel an ihren gottlosen Wesen und Leben bekommen, hungrig und durstig werden nach der Gnade GOttes, und anfangen an Christum recht zu glauben, mit festen Vorsatz, ihr Leben, nach GOttes Wort, gantz anders anzustellen?

§. 57. Meynet er aber auch/ daß er mit dieser dummen Sophisterey/ bey der erbaren und vernünfftigen Welt / bestehen würde? Ich weis zwar/ daß er sehr unverständig und unverschämt ist/ iedoch traue ich ihm diesen plumpen Streich nicht zu! Allein eben so ist es auch mit der Abweisung/ es ist diese wohl ein euserlich Zwangs-Mittel / als das Gefängnis/ ob gleich eines härter als das andere. Wenn eine Päbstische Obrigkeit/ ihre Evangelische Unterthanen / zwar nicht mit Feuer und Schwert/ mit Dragonern/ und andern dergleichen Dingen/ zur Päbstischen Religion/ forcirte/ aber doch durch Belohnunge / durch Schimpff und Entziehung anderer vortheile/ selbige darzu antriebe/ könte sie denn wohl mit Warheit sagen/ daß sie keinen Zwang gebrauchet? so lerne denn der papenzende Pfaff/ an dem Exempel einer ungerechten Päbstischen Obrigkeit/ die Eigenschafft des Zwangs erkennen!

§. 58. Die menschliche autorität/ worauff sich Herr Töllner *p.* 22. bezieht / thut mir nichts; der Apostel Paulus aber *1. Cor 5. 1. seqq. 2. Cor. 2. 5. seqq.* sagt nur/ daß er grobe Sünder/ mit der höllischen Straffe/ schrecken / und also dadurch/ so viele möglich / ihre Seelen vom Verderben erretten wolle/ wie reimt sich denn

das

das auff die Abweisung vom Beichtstuhl; lästert er nicht vielmehr die Schrifft/ da er sie/ zu Beschönung seines Päbstischen Irrthums/ so schändlich mißbrauchet? und daher wird sich niemand/ über die Schmähung/ damit er mich belegt/ daß nemlich der Apostel Paulus, wenn er zu unserer Zeit gelebet/ sonder Zweiffel/ in meine Censur, würde verfallen seyn/ verwundern. Dieses setze ich noch darzu/ wiewohl ich es hier eben nicht brauche/ daß/ wenn die Aposteln/ aus Göttlichen Antrieb/ zu weilen was ausserordentliches gethan/ die heutigen Fantasten solches deswegen nicht nachmachen dürffen.

§. 59. Nun muß ich Herr Töllnern zu gefallen/ noch einen Syllogismum machen: Wer die Leute, durch Abweisung vom Abendmahl, will zur Busse zwingen, der ist kein rechtschaffener und gewissenhaffter Prediger. Dieser Major ist sein *p.* 20. 21. Nun will Herr Töllner, durch solche Abweisung, die Leute zur Busse zwingen, das hab ich/ wider seine einfältige Sophisterey bewiesen. Ergo ist er kein rechtschaffener und gewissenhaffter Prediger. Gelt, Herr Töllner, ich thue keine vergebliche Lufftstreiche/ wie er gar ungereimt vorgiebt/ sondern treffe ihn nur allzusehr/ und mache ihn/ so wohl

nach

nach der Warheit/ als nach seinen eigenen Lehr-Sätzen / vor aller erbahren Welt/ zu schande!

§. 60. Nach diesen fragt er/ warum hält man denn die Unbußfertigen vom Abendmahl ab? die richtigste Antwort wäre/ weil man mit Päbstischen Unverstand und Boßheit eingenommen ist. Jedoch wir wollen sehen/ wie Herr Töllner antworte/ damit (1) der Prediger nicht wider Christi Befehl, das Abendmahl denen Geistlichen Hunden und Schweinen gebe. Es ist hierauff schon im Kirchen-Recht von mir geantwortet worden/ und wird auch solcher Einwurff unten wieder vorkommen/ iedoch darff er hier nicht unbeantwortet gelassen werden. Es ist also nicht wahr/ daß man das Abendmahl den Hunden und Schweinen gebe/ denn die absolution geschiehet unter Beding des Glaubens/ wenn also diese nicht vorhanden/ so ist auch der Sünder nicht absolviret/ sondern gebunden/ beym Abendmahl aber/ concurriret der Priester nur zur euserlichen Handlung/ nicht aber zu den innerlichen heilsamen oder schädlichem Gebrauch. Im übrigen läst er/ nach gehörigen Unterricht und Vermahnunge/ einen solchen Sünder auff seine Verantwortung zu/ weil es nicht in seinen

Ver-

Vermögen ist/ wahre Busse bey ihm zu erwecken. Daher lästert Herr Töllner abermahl die Schrifft/ wenn er *Ezechiel. XIII. 18. 19.* wehe euch die ihr urtheilet die zum Leben/ die doch nicht leben solten/ hieher ziehet/ in massen kein Mensche sagt/ daß man unbußfertige Sünder schlechterdings absolviren/ und/ bey ihrer Unbußfertigkeit/ GOttes Gnade ihnen versichern solle.

§. 61. Ferner/ damit (2) die Unbußfertigen/ die Sünde und Zorn GOttes über sich/ nicht noch mehr häuffen mögen. Die Vorsorge an sich selbst ist gut/ aber es müssen dazu gehörige Mittel gebraucht werden/ daher ist Unterricht und Vermahnung nöthig/ wenn der Priester diese gebrauchet/ so kan er den Ausgang GOtt und iedes Gewissen überlassen: Durch die Abweisung/ kan voriger Zweck nicht erhalten werden; er dencke doch nur Herr Töllner/ wenn er einen etliche Wochen vom Beichtstuhle abgehalten/ und er käme nach diesen und verspräche/ recht bußfertig zu seyn/ wäre aber in der Haut ein Schalck und Heuchler/ hätte er denn/ wenn er ihn zuliesse/ verhindert/ daß nicht Sünde und der Zorn GOttes noch mehr gehäuffet? hat er nicht vielmehr eine Lehre und ungeschickte Handlung vorgenommen? sieht er noch nicht seinen Unverstand?

§. 62. Endlich damit (3) die Unbußfertigen zu wahrer Buße mögen gebracht werden. Allein das Vorwenden ist vergebens / wie schon mehrmahl gesagt und bewiesen/ durch die Abweisung kan solcher Zweck nicht erhalten werden/ daher ob schon Herr Töllner ein langes und breites hievon herschwatzet/ so sind es doch lauter leere Worte. Insonderheit schicket sich die Absonderung der Aussätzigen im alten Testament/ auf das Abweisen vom Beichtstuhl / wie eine Faust auf das Auge; was er aber aus den Kirchen-Ordnungen anführet/ solches gehöret entweder gar nicht hieher/ oder/ wenn ja in selbigen/ die Abweisung vom Beichtstuhl und Abendmahl/ behauptet wird/ so geschiehet doch solches nicht in Ansehen der einzelen Priester/ sondern des Consistorii, und daher gewinnet mein Gegner daraus gar nichts/ anderer Antwort ietzo nicht zu gedencken.

§. 63. Unter andern hab ich gelehret/ daß man wegen eines begangenen grossen Verbrechens/ die Kirchen-Busse/ als ein Stück der weltlichen Straffe/ dem Verbrecher/ vor dem Gebrauch des Abendmahls/ wohl könne auffleegen. Hiebey misfället Herr Töllnern im 19. §. daß ich die Kirchen-Buße vor eine Straffe ausgebe. Ich weiß wohl / daß

viele

viele die Kirchen-Busse nicht wollen vor eine Straffe gehalten haben/ aber ich weiß auch/ daß dieses aus dem Pabstthum herrühre/ denn/ damit die Päbstische Clerisey/ die Herrschafft/ über die Layen/ desto sicherer erhalten/ und diese desto freyer cujoniren könte/ so muste man ihnen bereden/ die Kirchen-Busse wäre keine Straffe/ sondern nur eine väterliche Züchtigung/ dadurch man wahre Busse suchte zu erwecken. Daß aber dieses falsch und ungereimt sey/ kan man/ aus der Eigenschafft dieser Handlung/ leichte sehen/ und dahero ist vielmehr zu sagen/ daß die Kirchen-Busse wahrhafftig eine Straffe sey/ und/ nach Art anderer Straffen/ von der weltlichen Obrigkeit/ müsse auffgelegt werden/ welches ich im Kirchen-Rechte gesagt/ und dabey noch verharre.

§. 64. Herr Töllner wundert sich/ daß ich die Kirchen-Busse/ vor eine Straffe halte/ da doch die gezwungene Busse/ ohne wahre/ Hertzens-Buße sey. Aber hier giebt er wieder einen einfältigen Sophisten ab/ hab ich denn iemahls gesagt/ daß die Kirchen-Busse/ zu Erweckung wahrer Busse auffgelegt werde? Es ist dieses wohl das Vorgeben der Päbstischen und Papenzenden Clerisey/ woraus sie denn auch ferner will geglaubet haben/ daß die Kirchen-Busse keine Straffe

sey/ Allein weil ich jenes/ nichtig befunden/ so hab ich daraus auch eine contraire conclusion gemachet und behauptet/ daß die Kirchen-Busse/ wahrhafftig eine Strafte sey/ was imputiret er mir denn Dinge/ die ich deutlich verwerffe?

§. 65. Er gibt ferner vor/ wenn ein grober Verbrecher/ in wahrer Hertzens-Buße stehe/ so werde er GOtt die Ehre geben/ und freywillig/ ohne Zwang/ Kirchen-Buße thun. Ich lasse das zu/ aber daraus folget nichts: ist denn die wahre Hertzens-Busse allzeit da? oder wird selbige durch die euserliche Kirchen-Busse gewircket? oder höret diese/ wegen jener/ auff/ eine Straffe zu seyn? keines von diesen kan gesagt werden! Wenn einer Z. E. soll decolliret werden/ so redet man ihm zu/ daß er/ in wahrer Busse/ geduldig/ und freudig möge seine Straffe ausstehen/ und wenn solches der arme Sünder thut/ so ist es auch Christlich und wohl gethan/ aber ist denn deßwegen die decollation nicht eine euserliche Straffe?

§. 66. Daher thut gar nichts zur Sache/ wenn Herr Töllner ferner fürgiebt/ daß einesmahls ein Bauer/ der nicht gerne an die Kirchen-Buße gewolt/ auf sein Zureden/ solche willig ausgestanden/ denn deswegen

gen bleibt es doch eine weltliche Straffe. Und was mag er doch viel qvackeln? Er spricht selber: Es wären ihm unterschiedene Exempel bekandt derer/ welchen/ zur Straffe/ die Kirchen-Busse aufferlegt worden/ die sie auch aus Zwang thun müssen. Was ist denn nun die Kirchen-Busse? Man sieht gar leichte/ daß mein Gegner zweyerley confundire (1) ob die Kirchen-Buße eine Straffe sey? dieses hab ich behauptet/ und hat er dawider nicht das geringste aufbringen können. (2) ob man von der Kirchen-Busse/ wenn sie nicht mit innerlicher hertzlicher Buße vergesellschafftet/ grosse Besserung des Verbrechens hoffen könne? dieses leugnet er/ und ist mir/ solches zu widersprechen/ nie in Sinn gekommen.

§. 67. Hieraus folget/ daß sein Schluß: Drum ist es am besten/ man nennet die Kirchen-Buße keine Straffe/ sondern vielmehr ein heilsames Mittel/ sich mit GOtt und der Kirchen/ zu seiner Seelen besten/ recht zu versöhnen/ gantz ungereimt sey/ denn alle Straffen können/ auf gewisse Masse/ heilsame Mittel genennet werden/ weil der Verbrecher dasjenige thut oder leidet/ was GOtt und die Gerechtigkeit erfodert/ deßwegen aber hören sie nicht auff/ Straffen

zu seyn. Will er aber die Kirchen-Busse / in diesem Verstande / vor ein heilsames Mittel ausgeben / daß dadurch wahre Busse erwecket werde / so ist solches offenbar Päbstisch und falsch.

§. 68. Im 20. §. führt Herr Töllner meine Lehre / daß man unbußfertige Sünder solle zum Abendmahl lassen / wieder an / und machet dabey / wie ein Taschen-Spieler / seine gewöhnliche hocks pocks: Nun erschrickt er / denn verwundert er sich / beydes aber verrichtet er mit Lästern: ich will ihn kurtz abfertigen. Er spricht (1) ich mache das Abendmahl zum Sau-Tische. Ich habe hierauff schon §. 60. geantwortet / und wäre hier Antworts genung / wenn ich spräche / daß mir dieses kein ehrlicher Mann nachredete. Allein ich will noch einmahl auff die Sache antworten / ehe ich aber ihm seinen Unverstand wieder deutlich vor Augen lege / so will ich ihn erst ein bißgen im Kreyß herum jagen / und / ob er schon gantz zugespitzte Ermel trägt / dennoch erwischen.

§. 69. Er spricht / ich mache aus dem Abendmahl / einen Sau-Tisch / weil ich sage / man könne / nach vorhergegangenen Unterricht und Vermahnunge / unbußfertige Sünder zu lassen. Er aber lehret / man könne Heuchler zulassen / *vid.* §. 24. *p.* 43.

dieses

dieses sind aber auch geistliche Hunde/Schweine und Böcke/ also machet er ja auch daraus einen Sau-Tisch! Gewiß/ aus was vor einen Grunde/ er/wider mich/ den Ausspruch thut/ aus eben denselben wird er sich zugleich verdammen. Und wodurch er sich/ von dieser imputation, gedenckt zu befreyen/das soll mir auch zu statten kommen!

§. 70. Und so ist es: weder ein noch der andere/machet/ aus dem Abendmahl/ einen Sau-Tisch/ sondern diejenigen thun das/ welche unbußfertig hinlauffen. Der Unterscheid aber zwischen mir und ihm/ bestehet/ was das streitige Exempel der unbußfertigen Sünder anlangt/nur darinnen: Ich sage/ ein Priester kan/ wenn er sich bemühet hat/ durch nöthigen Unterricht und treuliche Vermahnunge/ aus der Sauen/ einen Menschen zu machen/ die Saue/auff ihre Verantwortung/ lassen hingehen. Er aber spricht: Man muß zuvor der Sauen ein weiß Hembd anziehen/ das ist/ aus einen unbußfertigen Sünder/ durch die Abweisung/ einen Heuchler machen/ und denn die Saue zum Abendmahl lassen. Erkennet er noch nicht seinen Unverstand/und daß er gelogen/ wenn er schreibt/ ich überhübe mich über GOttes Wort/ und würde/ wegen

meiner Lehre/ ein schweres Gerichte zu fürchten haben?

§. 71. Ferner gibt Herr Töllner vor/ ich erhübe mich (2) über berühmte Rechts-Lehrer und Theologen. die Warheit stehet über die Menschliche autorität/ und wenn er mir jene nicht ab disputiren kan/ so steig ich/ mit selbiger/ über diese/ und schäme mich deßwegen gar nicht (3) über die Libros Symbolicos und Kirchen-Ordnungen. Aber er hat noch nicht dargethan/ daß diese den Priestern die Macht gegeben / Unbußfertige vom Abendmahl abzuhalten/ welche Antwort mir und ihm itzo genung ist. (4) über das Leipzigische Consistorium. Er hat aber auch noch nicht erwiesen/ daß meine Meynung selbigem zu wider sey

§. 72. Herr Töllner hat in erwehnten Consistorio so argumentiret: Unbußfertige Sünder sind nicht zum Abendmahl zu laßen. Nun sind meine Bauren unbußfertig/ Ergo. Hier/ spricht er/ habe das Consistorium den Minorem negiret; ich lasse es dahin gestellet seyn/ indem mich die Untersuchung nichts angehet; weil ich aber dē Majorem negire/ so erhebe ich mich über das Consistorium: ist eine trefliche Consequentz! Weiset denn nicht/ daß/ in vielen Syllogismis, beyde

propo-

propositiones falsch seyn (wie ich denn glaube/ daß in dem Töllnerischen Argumento, vielmahl/ nach gemachter unterschiedener application, auch der Minor wird falsch befunden werden) wenn nun iemand den Nachsatz/ ein ander/ den Vorsatz negiret/ so sind sie deßwegen einander nicht zu wieder/ und erhebt sich/ kein Theil/ über das andere? Allein was hätte es zu bedeuten/ wenn ich mich/ mit der Warheit/ auch über das Consistorium erhoben hätte? das ist keine ungerechte und schämenswürdige Sache: wer sich aber mit Lügen und Lästern an die Consistoria machet/ und selbige/ um seine Boßheit zu beschönen/ vor ungerechte Richter ausschreyet/ als wie mein Gegner/ der verdiente wohl zum wenigsten/ daß man ihn/ etliche Tage/ an Pranger stellete.

§. 73. Nach diesen will Herr Töllner auff meine geführte Beweiß-Gründe/ im 21. §. antworten/ da er denn voraus schon anmercket/ daß kein einiger (wie es doch billig/ in dieser geistlichen Sache/ seyn solte/) aus GOttes Wort hergenommen/ sondern daß sie mestentheils auff falschen principiis bestehen. Aber es ist dieses eine grobe Unwarheit; zwar hab ich keine Stellen aus H. Schrifft angeführet/ aber solches ist mit Fleiß geschehen/ und folget daraus gar nicht/ daß mein Beweiß/

nicht aus GOttes Wort hergenommen sey: Denn die allgemeinen Grund-Lehren von der Buße/ Vergebung der Sünden und rechtem Gebrauch des Abendmahls/ hab ich als bekand voraus gesetzet/ und deswegen/ viel Stellen anzuführen/ vor unnöthig erachtet/ was aber die Abweisung vom Beichtstuhl und Abendmahl anlangt/ so ist davon in der gantzen H. Schrifft/ keine besondere Stelle vorhanden/ weil der Beichtstuhl/ und Ausspändung des Abendmahls/ so durch den Priester geschehen soll/ selbiger unbekandt/ wie allbereit §. 16. erinnert worden/ dahero hab ich auch keine anführen können. Weil denn also nur/ durch besondere/ aus den vorerwehnten Grund-Lehren/ zuziehende Schlüße/ hat müssen ausgemachet werden/ was von der Abweisung vom Abendmahl zu halten sey/ so hab ich solches/ ohne unnöthiges und ungeschicktes allegiren/ gethan/ und ist einfolglich/ auch ohne selbiges/ mein Beweiß doch schrifftmäßig: Troz meinem Gegner und allen seines gleichen/ daß sie das Gegentheil beweisen!

§. 74. Es gibt sonst bey der Rechts-Lehre/ zweyerley Affen/ die zwar das Ansehen der Juristen haben/ aber doch keine seyn/ nehmlich die Legisten und Rabulæ: Jene allegiren

die

die Leges ungeschickt/ diese aber boßhafftig/ um dadurch ihrer bösen Sache zu helffen. Ich finde aber auch dergleichen Affen/ bey der Theologie, ich will sagen/ Theologische Legisten und Rabulas, die die Schrifft ungeschickt/ verkehrt und verleumderisch anführen. Und zu diesen gehöret auch Herr Töllner/ wie ich allbereit mit unterschiedenen Exempeln bewiesen/ und/ in folgenden/ noch mit mehrern beweisen werde.

§. 75. Aber näher zum Zweck zu kommen/ so hab ich gesagt (1) die Abweisung sey ein Zwang/ und könte man dadurch keine wahre Busse zuwege bringen. Hierauff spricht mein Gegner/ ist schon §. 18. geantwortet worden: Ich aber habe im 53. §. u. f. gewiesen/ daß es einfältige Sophistereyen gewesen (2) man überschreite durch solche Abweisung/ die Schrancken der menschlichen Herrschafft/ worauff ich damit eigentlich ziele/ sagt er/ wisse er nicht. Darauff Herr Töllner: Weil die Abweisung kein Mittel ist/ wahre Busse zu erwecken/ so hat GOtt keinen Menschen/ insonderheit keinem Priester/ die Macht gegeben/ selbige/ nach vorerwehntem Absehen/ zu gebrauchen/ und wer sich also nichts desto weniger solcher anmasset/ der eignet sich eine unbefugte Herrschafft zu/ oder

über-

überschreitet die Schrancken der menschlichen Herrschafft. Versteht er es nun?

§. 76. Zwar wendet er ein/ die Abweisung vom Abendmahl/ sey allerdings der Kirche und den Priestern geboten. Allein er sagts wohl/ beweisets aber nicht: Aus *Matth.18.17.* soll er nimmermehr/ solche Abweisung heraus bringen/ sondern er lästert nur/ seiner Gewohnheit nach/ die Schrifft. Wenn ein Prediger lehret/ vermahnet und straffet/ so maste er sich keiner Herrschafft an/ ob es schon denen Zuhörern nicht anstehet/ denn solches hat GOtt geboten/ und in so weit läst man billig passiren/ was Herr Töllner angeführet: Wenn er sich aber so weit verirret/ daß er auch die Leute will vom Abendmahl abhalten/ so eignet er sich eine unrechtmäßige Herrschafft zu/ weil solch Abhalten/ von GOtt nicht allein nicht geboten/ sondern auch gar verboten/ ist/ wie ich solches oben §. 17. 18. 19. erwiesen.

§. 77. Ich habe (3) gesagt/ man incommodire/ durch Abhaltung vom Abendmahl/ die Leute/ ohne Hoffnung des geringsten Vortheils. Hierauf antwortet Herr Töllner im 22. §. daß sich die Unbußfertigen selbst incommodirten/ weil sie sich nicht wolten in GOttes Ordnung schicken. Aber wo ist doch die gerühmte Göttliche Ordnung?

GOtt

GOtt will zwar/ daß die Menschen sollen bußfertig seyn/ aber er will nicht/ daß die Priester/ mit ungeschickten Mitteln/ selbige zur Busse forciren sollen/ die also diese brauchen/ die incommodiren allerdings die Leute zur Ungebühr. Und soll es ja incommodiret heissen/ so fähret mein Gegner fort/ so wird dadurch nicht eigentlich der unbußfertige Mensch/ sondern nur der alte Adam/ in dem Menschen/ incommodiret. Dieses ist eben so lächerlich/ als wenn iemande ein Floh auf dem Rücken sässe/ und ich gebe ihm Nasenstieber/ mit dem Bedeuten/ daß ich nicht ihn/ sondern den Floh dadurch incommodiren und vertreiben wolte. Mein lieber Herr Töllner/ er wird/ durch seine euserliche Abweisung/ den alten Adam wohl unvexiret lassen!

§. 78. Nach diesen meynet er/ es wäre gar zu falsch politisch gesagt/ daß kein Vortheil zu hoffen sey. Aber ich habe dieses so wohl aus politischen. als Theologischen principiis sattsam erwiesen. Er wendet zwar/ nebst tapfferer Lästerung der Prediger/ Consistorien und Advocaten/ ein; der Vortheil wäre von Seiten des Unbußfertigen/ daß er von grösseren Sünden abgehalten/ und zur Busse gebracht werde/ von Seiten aber des Predigers/ daß er seine Pflicht beobachte,

bachte. Allein / daß dieses alles ein leeres Gewäsche sey/ ist bißher von mir sattsam dargethan / man kan durch die Abweisung den gerühmten Zweck nicht erhalten/ und ist nicht die Pflicht des Predigers / selbige vorzunehmen/sondern zu unterlassen.

§. 79. Jedoch/ durch die Abweisung / kan man eine euserliche Erbarkeit erhalten / und ob zwar diese nicht genung/so kan man doch / nach selbiger/ sich/ zu wahrer innerlichen Frömmigkeit / grössere Hoffnung machen / darauff denn auch rechtschaffene Prediger / in ihren Predigten / gewaltig dringen. Aber auch hiermit hat sich Herr Töllner schlecht verantwortet: Denn er muß selber gestehen/ daß innerliche Busse/ durch die Abweisung/ nicht könne erhalten werden / und also ist selbige beym Beichtstuhle unnütze / und ob es wohl wahr / daß / bey einem rohen und wüsten Leben / keine wahre und innerliche Frömmigkeit zu hoffen / so folget doch daraus gar nicht/daß/zu Erlangung euserlicher Zucht/ der Priester könne gewaltsame Mittel brauchen (denn dieses gehöret vor die weltliche Obrigkeit/ und läst der Priester / wenn er sich selbiger anmasset / den Pabst / der ihm im Leibe sitzet/ nur allzusehr blicken) sondern nur/ daß er so wohl/ auff euserliche Zucht/als/auff wahre

inner-

innerliche Frömmigkeit / mit Lehren / Straffen und Vermahnen dringen müsse / wie solches oben §. 14. 15. allbereit angeführet.

§. 80. Nun fragt Herr Töllner was denn vor Vortheil / aus der Zulassung der Unbußfertigen zum Abendmahl / zu hoffen? und antwortet / gar keiner / sondern lauter Unehre / Schmach und Schande / weil dadurch GOttes Wort und Sacrament verachtet / gemißbrauchet / verunehret / und viele Seelen dem Teuffel zugeführet werden. Aber dieses sind wieder grobe Lügen! Wenn man unbußfertige Sünder wolte schlechterdings absolviren / auch ihnen / bey ihrer Unbußfertigkeit / die Gnade GOttes versichern / so könte voriges gesagt werden / allein diesen Mißbrauch des Löse-Schlüssels vid. §. 27. wird kein vernünfftiger Christe behaupten; Wenn man aber nach nöthigen Unterricht und Vermahnunge / unter Beding des Glaubens die Leute absolviret und zum Abendmahl lässet / so ist die Zulassung ausser aller Schuld / wie davon §. 60. 68. seqq. allbereit gehandelt.

§. 81. Es wenden aber manche ein / fährt Herr Töllner im 23. §. fort / daß durch die Zulassung / ein besser Vertrauen / gegen den Prediger entstehe / und der Unbußfertige eher könne gewonnen / und zur Buße

gebracht

gebracht werden/ da im Gegentheil/ wenn er abgewiesen wird/ es solches vor einen Schimpff achtet/ und nur härtnäckiger und ruchloser wird. Dieses scheint ein starcker Einwurff zu seyn/ sagt er! Ich habe selbigen auch gemachet im Kirchen-Recht *l.3.c.3. §. 14. c.4 §. 19 22.* es scheinet aber/ daß er mir nicht habe wollen die Ehre gönnen/ meiner dabey zu erwehnen/ weil es ein starcker Einwurff ist/ wiewohl doch selbiger unten wird vorkommen. Jedoch dem sey/ wie ihm wolle/ ich bin eben nicht Ehrgeitzig/ wir wollen also nur sehen/ wie Herr Töllner antworte.

§. 82. Er spricht demnach erstlich/ es liesse sich nicht viele über die Zulassung disputiren/ weil selbige von GOtt verboten/ dieses ist nicht wahr/ und verleumdet er nur abermahl die Schrifft/ wenn er sich auff Matth. 7. 6. Ezech. 13. 18. 19. beziehet. Zum andern/ man solle nichts Böses thun dz was Gutes daraus komme/ dieses schicket sich nicht hieher/ weil die Zulassung nichts Böses. Drittens/ es sey unrecht/ daß man die Abhaltung der Unbußfertigen vom Abendmahl/ vor einen Schimpff halte/ es sey vielmehr ein heilsames Gnaden-Werck; Es ist beydes wieder falsch/ denn daß die Abhaltung/ eine

unver-

unvernünfftige/ schimpfliche und verbotene Handlung sey/ das hab ich/ im Eingange sattsam erwiesen/ und ist es nur ein leeres/ auch vielmahl widerlegtes/ Geplappere/ was mein Gegner hier machet. Man muß das Schimpfliche/ nicht aus dem Vorgeben eines regiersüchtigen Päbstischen Pfaffens/ sondern aus der Eigenschafft der Handlung/ aus der menschlichen Neigung und opinion, urtheilen/ wie solches im 9. §. erinnert worden. Wenn Herr Töllner seinen Beicht-Kindern die Hosen runter zöge/ und Schillinge gäbe/ so würde iedermann solches vor eine schimpfliche Handlung halten/ wenn er gleich wolte geglaubet haben/ es wäre ein heilsames Gnaden-Werck: Es sind dieses Päbstische Griffe/ dadurch die Menschen/ unter den dominat der Clerisey/ zu bringen/ wie im 63. §. angeführet worden: Man hat auch solches im finsteren Pabstthum geglaubet/ aber itzund ists zu helle/ und wird solch betrüglich Vorgeben gar leichte gemercket.

§. 83. Er fährt viertens fort: Wenn manchmahl Unbußfertige, nach der Abhaltung vom Abendmahl, ärger würden, und es noch gottloser trieben, daran hätten treue Prediger (scilicet wie ich selbige/ nach seinem eigenen Lehrsatze/ im 59. §. vorgestellet)

nicht schuld. Man kan die gantze Schuld/ ihnen zwar nicht beymessen/ weil aber dennoch der Prediger/ unvernünfftig und wider GOttes Willen/ gehandelt/ so fällt allerdings die Schuld/ zum Theil/ auff ihn: Und wenn hergegen selbige/ mein Gegner, den Consistorien und Superintendenten/ so solche unvernünfftige Handlung improbiren/ auffbürdet/ so agiret er wider einen groben Calumnianten. Endlich fünfftens spricht er: Wenn ein rechtschaffener Prediger (nach dem 59. §.) gleich die Unbußfertigen abweiset, so lässet er sie deswegen nicht gar gehen und sorget gar nicht für sie. Es mag seyn/ indessen hat er doch zum Theil/ wider seine Pflicht/ gehandelt/ welches durch das andere nicht gerechtfertiget wird. Weñ ich iemand vorher schimpfflich tractirte/ ihm aber nachgehends wieder ein Compliment machte/ und alle Freundschafft versicherte/ so hätte ich deßwegen doch nicht durchgehends recht gehandelt/ und wird auch der Mensch/ kein solch Vertrauen zu mir haben/ als wenn ich allezeit mit ihm vernünfftig und auffrichtig umgienge. Wenn aber Herr Töllner meynet/ er habe/ durch die Abweisung/ seine Seele errettet nach Ezech. 3. 19. so lästert er abermahl die Schrifft/ weil sich solches auff ihn gar nicht schicket.

§. 84. Ich habe (4) gelehret/ daß die Abweisung vom Abendmahl, eine unnütze leere Handlung sey, weil man dadurch, von der wahren Busse, nicht könne versichert seyn. Hierauff antwortet Herr Tölliner im 24. §. man könne doch, aus den euserlichen Kennzeichen, einige Versicherung haben. Aber eine solche Versicherung, und keine Versicherung, ist in GOttes Gerichte / einerley/ antworte ich wieder/ dahero bleibt es doch dabey/ daß die Abweisung eine unnütze und leere Handlung sey/ weil sie nichts wircket. Und kan der Prediger einen Heuchler zulassen/ wenn er ihn dabey vor Heucheley warnet, wie mein Gegner hier gestehet/ so kan er auch einen unbußfertigen Sünder/ nach vorhergegangener Warnung/ zulassen: Er soll mir nimmermehr zwischen diesen und jenen/einen gründlichen Unterscheid/ in Ansehung der Zulaß-oder Abweisung/ darthun. Daß er aber meynet/ er habe im vorhergehenden §. den vielfältigen Nutzen der Abweisung bewiesen/ solches ist allbereit auch von mir/ im vorigen beantwortet.

§. 85. Ferner hab ich (5) gesagt/ daß es ein kühner Eingriff, in die Gerichte GOttes sey, niemanden als nur Bußfertige, zum Abendmahl lassen wollen. Daß dieses

wahr sey, kan Herr Töllner im 25. §. nicht erkennen: Es wäre aber gar leichte gewesen; GOtt ist allein ein Hertzenskündiger/ und kan Bußfertige und Unbußfertige unterscheiden/ wer sich also dieses anmasset/ der macht sich GOtt gleich/ und greifft in dessen Gerichte! Und dawider thut sein Einwenden gar nichts/ er spricht: es ist aller treuen Lehrer Schuldigkeit, wissentlich niemand anders, als Bußfertige zum Abendmahl zu lassen. Aber es ist dieses falsch/ denn/ nach der Wissenschafft der Buß- und Unbußfertigen/ kan die Schuldigkeit der Lehrer nicht eingerichtet seyn// weil sie einer gewissen Wissenschafft nicht fähig/ eine ungewisse/ nach den euserlichen Kenn-Zeichen gemachte/ Vermuthung und Erkändtniß aber/ ist/ in Göttlichen Gerichten/ nicht genung: Daher ist das die Schuldigkeit der Lehrer/ daß sie niemanden, ohne sattsamen Unterricht und Verwarnung vor der Unbußfertigkeit, sollen zum Abendmahl lassen, woraus die Macht/ Buß- und Unbußfertige/ nach den euserlichen Kennzeichen/ zu unterscheiden/ und diese vom Abendmahl abzuweisen/ gar nicht fliesset.

§. 86. Und hieraus kan auch das übrige leichte beantwortet werden: Er spricht/ eine unmittelbahre und gantz vollkommene

Er-

Erkändtnüß ist allein bey GOtt, und ist vermessen, wenn sich ein Prediger selbiger anmasset, dieses Geständniß nehm ich billig an; aber eine mittelbahre, aus den euserlichen Kennzeichen gemachte, Erkändniß haben die Prediger; es mag seyn/ allein diese ist/ in GOttes Gerichten/ nicht zulänglich/ und daher unrecht/ wenn man/ nach selbiger/ Buß- und Unbußfertige will unterscheiden. Eine solche Erkändnüß, fähret er fort/ müssen die Lehrer nothwendig haben, denn wie wolten sie sonst zwischen Reinen und Unreinen, einen Unterscheid halten können? Aber auch hierinnen ist keine Folge: Es kan ein Prediger gar wohl den Unterscheid halten/ wenn er schon keine individual Erkändniß/ von Buß- und Unbußfertigen hat/ daher wenn ihm auch in GOttes Wort geboten wird/ zwischen Reinen und Unreinen/ einen Unterscheid zu halten/ so ist solches nicht zu verstehen von den Personen, wie meines Gegners Sophisterey will/ sondern von der Lehre, dergestalt/ ein Lehrer soll nicht Unbußfertigen das ankündigen und verheissen/ was vor Bußfertige gehöret/ oder was jenen gedräuet/ auff diese legen/ die application aber macht nicht der Prediger/ sondern GOtt und iedes Gewissen?

§. 87. Daher schicket sich das / was er aus dem B. der Weißh. 2. 14. anführet / daß der Gerechte straffe, was die Gottlosen im Hertzen haben, zu seinem Vorhaben gar nicht; Gleich als ob ein Prediger die Unbußfertigen nicht straffen könne/wenn er schon keine individual Erkäntniß von ihnen hat! Endlich fällt er dahin: Ein erleuchteter Lehrer habe auch in gewisser Masse, eine innerliche Erkäntniß von der Buß-und Unbußfertigkeit. Ey das ist schade / daß das die Leute nicht glauben! Herr Töllner, ein Wort im Vertrauen: Ein erleuchteter Prediger und ein Fantaste / ist heutiges Tages/ ordentlicher Weise/ einerley / zum wenigsten haben er und seines gleichen die præsumtion so lange wider sich / biß sie sich / wegen der gerühmten Erleuchtung/ besser legitimiren.

§. 88. In meiner Lehre folget (6) daß, wenn die Prediger nur Bußfertige zum Abendmahl lassen wolten, sie sich, einer strafwürdigen Prosopolepsie wünden schuldig machen, weil sie in Beurtheilung grober Sünden, aus Unverstand, und bösen affecten, sehr zu verstossen pflegen, dieses sagte ich wohl/spricht Herr Töllner im 26. §. aber ohne allen Beweiß und Exempel. Allein es wird beydes vergeblich erfodert:

der

der Beweiß ist offenbahr/ es sind Menschen, die leicht irren können, wie mein Gegner selbst gestehet/ über dieses ist die moralität der menschlichen Handlungen/ nicht überall ausser Zweiffel/ daß man dabey nicht irren könte: Exempel aber hab ich nicht dürffen anführen/ weil ich nicht vom Vergangenen/ sondern Zukünfftigen geredet/ was nemlich erfolgen würde/ wenn die Abweisung vom Abendmahl/ solte recht in Schwang gebracht werden/ dazu es aber GOtt Lob! noch nicht kommen/ indes glaub ich/ wenn man auch die Exempel derer/ die sich solcher Abweisung bißher angemasset/ durch gehen solte/ daß man Unverstand und böse affecten genung dabey finden würde.

§. 89. Herr Töllner giebt vor / daß man freylich, in Beurtheilung grober Sünden, aus Unverstand und bösen affecten verstossen köne, wie solches mein eigen Exempel bewiese. Aber so lange er dieses letztere nur sagt/ und nicht beweiset/ so lange ist er billig vor einen Calumnianten zu halten. Was aber Prediger anlangt/ so spricht er/ daß sie Menschen, und leicht irren und fehlen können, aber daraus folge nicht, daß sie in Beurtheilung grober Sünden verstiessen, weil solche nach GOttes Wort, gar leichte auszumachen. Allein wenn sie Menschen

sind/ und leichte irren können/ so kan er sie auch/ in Beurtheilung grober Sünden / vor infallibel nicht ausgeben! und darff er nicht meynen/ daß/ die Beurtheilung grober Sünden / allzu leichte sey / wenn einer Z. E. stihlt/ todtschläget/ oder die Ehe bricht/ so sieht ja wohl ein ieder/ daß das unrecht sey. Aber die grösten Sünden werden/ unter den Schein der Frömmigkeit und des Rechtens / ausgeübet / sind auch mit grosser Pracht und euserlichen Schein umgeben/ und gehen nicht auff ein besonderes einzeles object. Diese verstehen viele/ auch vielleicht mein Gegner und seines gleichen/ nicht/ welches ich leichte beweisen könte/ wenn ich mich dem Haß und Ungemach einer freyen Lehre unterwerffen wolte.

§. 90. Aus bösen affecten / fährt Herr Töllner fort/ pflegen rechtschaffene Prediger auch nicht zu urtheilen, weil sie sonst keine treue Knechte GOttes wären. Hier ist er wieder ein Sophiste; ich habe nicht von rechtschaffenen Predigern, sondern von Predigern insgemein ohne application geredet/ welche unumschränckte Rede denn/ nach der Beschaffenheit der Subjectorum, anzunehmen ist/ nach der bekandten Schul-Regul: talia sunt prædicata, qualia permittuntur esse à suis Subjectis. Sind denn alle Prediger/

recht-

rechtschaffen? oder kan er die rechtschaffenen Prediger / von den anderen / absondern / und wenn dieses geschehen (welches er doch nimmermehr thun wird) widerspricht er mir denn / wenn er sagt / daß rechtschaffene Prediger / aus bösen affecten / nicht urtheilen? das ist eben so eine alberne Contradiction, als wenn ich sagte: das Frauenzimmer kan zur Unzucht verführet werden, er aber spräche: rechtschaffene Jungfern lassen sich nicht verführen!

§. 91. Daher kan ich auch geschehen lassen / daß er auff diejenigen schelte / die rechtschaffenen Predigern böse affecten beylegen / denn das gehet mich nichts an / er muß sich aber nicht unter die rechtschaffenen Prediger zehlen / denn das Gegentheil hab ich ihm / so wohl in dieser gantzen Schrifft / als insonderheit im 59. §. bewiesen. So gehen mich auch die Exempel Nathans / Johannis und Ambrosii nicht an / wiewohl / was dieses sein Verfahren anlangt / so hab ich davon im Kirchen-Recht *l. 3. c. 6. §. 30. seqq.* meine Meynung gesagt / wobey ich noch bleibe. Endlich ist es eine Lüge und Lästerung / wenn er spricht / ich legte treuen Knechten GOttes ein prosopolepsie bey, und thäte ihnen unrecht, ich habe von diesen gar nicht geredet / ingleichen daß ich selbst, bey

Abhandlung der streitigen Abweisung vom Abendmahl, einer straffbahren protopolepsie schuldig sey, denn er kan dieses mit nichts beweisen.

§. 92. Hier höret Herr Töllner auff/ meine Beweiß-Gründe / mit Zahlen zu unterscheiden/daher ich ihm auch / auff diese Art / folgen muß. Im 27. §. nach dem er aus dem Kirchen-Recht *l. 3. c. 3.* den 14. §. angeführet / will er/nach vorhergehenden hocks pocks/mich mit meinen eigenen Waffen schlagen; er spricht: ich gäbe vor, man solle unbußfertige Sünder, nach geschehener Verwarnung, zum Abendmahl lassen, und doch behauptete ich *d. c. 3. §. 9.* daß grobe Verbrecher, nicht eher zum Abendmahl zu lassen, als biß sie, nach geleisteter weltlichen Satisfaction, dißfalls Reue bezeugten, hieraus aber folgete allerdings das Gegentheil des ersten Satzes/ daß nemlich andere unbußfertige Sünder, auch nicht eher zu zulassen, als biß sie Reue bezeugten. Es ist wohl gezielt / aber schlecht getroffen!

§. 93. Es ist zwischen beyden ein grosser Unterscheid/ und folget eines aus dem andern gar nicht. Denn *d. c. 3. §. 9.* ist die Rede von geschehenen Verbrechen, und einfolglich von der Reue, welche auf selbige gehet, wie nicht

weniger

weniger von der Abhaltung, so durch die Obrigkeit geschiehet, aber d. §. 14. ist die Frage von künfftigen Sünden, von der Zusage, selbige zu unterlassen, und von der Abweisung, so der Prediger unternimmet, wie dieses alles / aus der Zusammenhaltung des 9. und f. §§ deutlich erhellet. Daher folgets gar nicht: Ein grober Verbrecher, kan wegen seines begangenen Verbrechens, durch die Obrigkeit, vom Abendmahl, so lange abgehalten werden, biß er die weltliche Satisfaction geleistet und Reue bezeuget. Ergo kan einer / wegen vermutheten künfftigen Sünden, vom Prediger auch, so lange abgehalten werden, biß er ihm, wegen seines Wohlverhaltens, eine deutliche Zusage thut! Die Folge ist eben so schlecht / als wenn einer schliessen wolte: die Obrigkeit kan einen, wegen begangenen Diebstahls, hängen lassen. Ergo kan ein privatus, wegen vermutheten künfftigen Diebstahls, jemand, wenn er ihm deßwegen keine deutliche Zusage thun will, auch aufknüpffen lassen! Siehe er nun / wie ungeschickt seine Folge sey / und wie meine Lehren / einander gar nicht wiedersprechen?

§. 94. Gleichwie er aber im folgern / ein Sophiste ist / also begehet er über dieses noch

eine

eine doppelte Sophisterey: Erstlich, wenn er spricht: die Ursache warum ich die Unbußfertigen wolte zugelassen haben, wäre die Bekändtniß zur Kirchen: ich erfodere diese wohl/ als ein præsuppositum, aber nicht als eine Ursache der Zulassung/ sondern die rechte Ursache ist nebst andern: weil mit der Abweisung nichts auszurichten, wie davon/ im vorigen/ öffters allbereit gehandelt ist worden. Zum andern, wenn er meine Lehre/ aus dem 9. §. *d. c.* 3. so anführet/ als wenn/ in selbiger/ auch von zukünfftigen Verbrechen gehandelt würde/ da doch der Augenschein deutlich das Gegentheil weiset.

§. 95. Ich habe gesagt/ man solle einen Unbußfertigen, nach geschehener Verwarnung, zu-und die gantze Sache seinem Gewissen und Gottes Gerichte überlassen. Hierauff wendet Herr Töllner ein/ dieses gienge wohl an, bey Heuchlern, aber nicht bey offenbahren Sündern, und würde, in dieser Ansehen, die Entschuldigung, daß man selbige, auf ihr Gewissen, und GOttes Gericht, zum Abendmahl gelassen, dermahleins, bey GOtt, gar nicht zulänglich seyn. Aber das ist eine blosse petitio principii, denn das er spricht/ man handele, durch solche Zulassung, wider Christi Ordnung

und

und Befehl, das ist eine grobe/ im vorigen öffters wiederlegte/ Unwarheit. Und damit ich nicht wiederhohle/ was im vorhergehenden/ von der Unzuläßigkeit her Abweisung/ ist gesagt worden/ so stelle man sich doch nur dieses vor: Wenn/ mein Gegner/ dermahleins so sagen wird; lieber GOtt, ich habe dir getreulich gedienet, ich habe wohl viel Heuchler zum Abendmahl gelassen, aber nie einen offenbahren Sünder sondern ich habe ihn so lange veriret, biß ich ihn auch zum Heuchler gemachet, und deñ ist er von mir zugelassen worden, wirder nicht/ wo er nicht/ wegen dieser und anderen Sünden/ in Zeiten Gnade erlanget/ diesen Ausspruch hören müssen: Du bist ein Heuhler gewesen, und hast dich auch, Heuchler zu machen, bemühet, so gehe denn hin und nim deinen Lohn bey den Heuchlern? GOtt behüte ihn davor!

§. 96. Als eine Ursache der Zulassung/ hab ich auch angeführet: wil das Nachtmahl auch zu Stärckung des Glaubens und einfolglich zu Besserung des Lebens dienet, hierauff antwortet Herr Töllner im 28. §. daß solches nur bey Bußfertigen angehe. Allein kan er denn gewiß (wie es in GOttes Gerichte seyn muß) Buß- und Unbußfertige

unter-

unterscheiden? oder kan ein Unbußfertiger/ nicht auch bußfertig werden? Jenes kan er nicht sagen/ und dieses nicht läugnen/ daher ist seine Antwort nichtig.

§. 97. Ferner sag ich: Weil es nach Gottes unerforschlichen Rath geschehen kan, daß durch dessen Gebrauch einem unbußfertigen Sünder das Hertz dergestalt gerühret werde, daß er sich, zur wahren Reue und Busse beqveme, die man durch gewaltsame Mittel zu erhalten, vergebens bemühet ist. Herauff wendet er ein/ er wisse vielmehr/ daß die Unbußfertigen, durch den Gebrauch des Abendmahls, immer schlimmer und sicherer worden. Allein/ dieses ist mir nicht zuvider/ weil ich nicht sage/ daß sie allezeit sich zur Busse beqvemen/ sondern daß es/ nach GOttes unerforschlichen Rath/ geschehen könne. Jedoch/ dieses leugnet mein Gegner, mit einer dictatorischen Hochmuth/ ganz und gar/ weil er davon kein Exempel wisse, gleich als käme es auff seine Wissenschafft alleine an! weil das Abendmahl nur zur Stärkung, nicht aber Erweckung des Glaubens dienete, aber das erste hebt das andere nicht auff/ und warum solte es nicht seyn können/ daß ein Unbußfertiger/ entweder in dem Augenblick/ da er das Abend-

mahl

mahl geniessen will / oder / nach dessen Gebrauch/ dergestalt gerühret würde/ daß er einen festen Vorsatz faste/ sich vor wissentlichen Sünden/ mit allen Fleiß zu hüten / auch würcklich nach selbigen lebte? Gewiß/ ich traue/ in diesem Stück/ der göttlichen Macht und Gütigkeit mehr zu/ als meines Gegners vermessenen und unchristlichen Ausspruche!

§. 98. Jedoch er kriegt mich artig: Ists nicht thöricht, sagt er/ wenn man einem todten Menschen wolte Speiß und Tranck geben, eben so ist es auch, wenn man einem Unbußfertigen, oder geistlich Todten, wolte das Abendmahl reichen? Er hat sich aber mit seinem Gleichniß überaus schlecht verantwortet / weil ich ihn/ nach selbigen/ gar leichte will zum Thoren machen. Ists nicht thöricht/ wenn man leiblich Todten vorpredigt? also muß es eben so seyn/ wenn man geistlich Todten oder Unbußfertigen wolte eine Predigt halten! Dieses aber läst Herr Töllner zu: Ferner wenns thöricht ist/ daß man Unbußfertigen das Abendmahl reichet/ so muß es auch thöricht seyn/ wenn mans Heuchlern giebt/ denn diese sind auch geistlich todt/ dieses aber läst er abermahl zu: Wo steckt also die Thorheit? Nicht darinne/ daß man Unbußfertigen und Heuchlern predigte/ oder sie zum Abend-

mahl

mahl lässet / sondern in seinem ungeschicktem Gleichniß/ da er leiblich und geistlich Todte/ schlechterdings mit einander verglichen: Ein leiblich Todter / ist gantz todt / nicht aber ein geistlich Todter/ sondern ist mehr sterbend/ als todt/ und kan durch gehörige Mittel/ wider lebendig gemachet werden/ ein gäntzlich Verstockter/ kan wohl vor einen Todten gehalten werden/ aber dergleichen sind nicht alle Unbußfertige: Ferner / einen leiblich Todten kan man gewiß erkennen/ und von den Lebendigen unterscheiden/ nicht aber einen geistlich Sterbenden oder Todten. Wenn diese Unterscheide mein Gegner erwogen/ so würde er mit seinem Gleichniß zurück geblieben seyn.

§. 99. Und hieraus erhellet auch/ daß Herr Töllners Schluß/ daß nemlich meine angeführte Ursachen null und nichtig wären, und ich nur meine grosse Unwissenheit, in dieser göttlichen Sache, dadurch geoffenbahret, gantz falsch/ im Gegentheil aber gewiß sey/ daß er abermahl eine Probe / seines Unverstandes und groben Vermessenheit/ hier abgelegt. Was ich endlich vom Zwang, und gewaltsamen Mitteln, mit angeführet/ da fertigt mich Herr Töllner kurtz ab/ daß er darauff ein-vor allemahl im 18. §. deutlich geantwortet habe, wie schlecht aber solche

Ant-

Antwort gewesen sey/ hab ich im 53. §. u. f. gewiesen.

§. 100. Nachdem ich bißher überhaupt bewiesen/ daß die Abhaltung vom Beichtstuhl und Abendmahl unrecht sey/ so mach ich den Schluß/ daß ein Priester (1) solche Abhaltung nicht unternehmen und (2) dem Consistorio, so die Zulassung befiehlt, den Gehorsam nicht versagen, auch (3) bey anhaltender Hartnäckigkeit, mit allen Fug abgesetzet werden könne. Alles dreyes steht Herr Töllnern im 29. §. nicht an/ und will bey ieden das Gegentheil behaupten/ allein alles aus einem falschen Grunde/ daß nemlich die Abweisung von GOtt geboten sey, welches doch eine grobe und Gotteslästerliche Unwarheit ist/ denn GOtt verbindet die Menschen/ zu ungeschickten Mitteln nicht/ wie ich das bißher sattsam bewiesen/ und agiret mein Gegner/ wie allzeit/ also auch in diesen 29. §. einen Theologischen Rabulam, da er/ wie der Teuffel/ zu Behauptung seines groben Päbstischen Irrthums/ und zu Beschönung seiner Boßheit/ die Schrifft schändlich mißbrauchet.

§. 101. Das ist wahr: daß GOtt beym Gebrauch des Abendmahls, die Bußfertigkeit erfodere, ingleichen daß ein behar-

licher Unbußfertiger, durch solchen Gebrauch, sich schwerlich an GOtt versündige, wie nicht weniger/ daß rechtschaffener Prediger Schuldigkeit sey, zwischen Buß- und Unbußfertigen, in der Lehre, einen Unterscheid zu machen, und nicht diesen anzukündigen, was vor jene gehöret. Aber daraus fliesset gar nicht/ daß die Abweisung vom Abendmahl, geboten, auch derjenige, der solche vornimmt, ein rechtschaffener Prediger sey. Und dieses kan ihm/ auff sein weitläufftig Geschreibe/ genung seyn/ denn die Lästerungen/ dadurch er/ einige Stellen der Schrifft/ wie nicht weniger die Consistoria, rechtschaffene und verständige Prediger/ auch endlich mich/ schmähet/ insonderheit und weitläufftig zu beantworten/ ist nicht nöthig/ weil selbige/ nach umgestossenen Grunde/ offenbahr sind/ und vor iedermanns Augen liegen. Mit menschlicher/ und insonderheit des Heshusii, autorität aber/ schreckt er mich nicht/und hab also/ darauff zu antworten/ auch nicht Ursach.

§. 102. Nachdem ich meine Meynung fürgetragen/ so hab ich auff einige Einwürffe geantwortet/ dieses trägt Herr Töllner im 30. §. vor/ und will es widerlegen. Ich habe gesagt/ daß es gar nichts thue, wenn man

einwende, der Prediger mache sich, durch die Zulassung, anderer Sünden theilhafftig, wie ich solches im folgenden Hauptstück zeigen wolle. Hierauff antwortet er/ so wolle er deñ biß dahin die Widerlegung versparen, u. ich werd ihm alsdenn auch nichts schuldig bleiben; weiter sag ich/es thue nichts, wenn man vorgebe, daß sich die Gemeine, über solche Zulassung, ärgern werde, weil nicht allein viele, wohl mit eben oder grösseren Lastern behafftet wären, sondern auch niemand sich ärgeren könne, wenn er bedencke, daß durch äuserlichen Zwang keine wahre Busse könne erwecket werden. Hierauff antwortet er/ daß sich freylich keine Unbußfertige, wohl aber die Frommen ärgern würden, weil sie sehen, daß wider GOttes Ordnung, unbußfertige zugelassen würden. Allein er hat die Göttliche Ordnung wohl vielmahl angeführet, aber noch keinmahl bewiesen/ ich aber hab ihm zum öfftern dargethan/ daß er/ durch solch Vorgeben/ GOtt lästere. Auff den Zwang/ davon ich auch Meldung gethan/ will er nicht weiter antworten/ weil solches schon oben geschehen. Es ist geschehen/ aber mit einfältiger Sophisterey/ wie aus dem 53. u. f. §§.

erhellet. Daher stehet auch diese meine Lehre noch fest und unbeweglich!

§. 103. Ferner hab ich auff den Einwurff: Daß man über des Priesters Gewissen, wenn es schon irrig, nicht herrschen könne, geantwortet / daß solches nur wahr sey in Ansehen seiner eigenen, nicht aber auch anderer Handlungen, daher möge er abdancken, und auff die Art, sein Gewissen, seiner Meynung nach, rein behalten, aber das könne er nicht verlangen, daß die Warheit seinem Irrthum weichen, und ihm die Macht, ungeschickte Gesetze zu machen, eingeräumt werden solle, auch andere nach seinen Willen leben müsten, sondern daß er, wenn er auff solcher unbefugten Herrschafft beharrete, ohne allen Gewissens-Zwang könte abgesetzet werden. Hierauff antwortet Herr Töllner im 31. §. zweyerley (1) das Gewissen des Predigers, wäre in diesem Stück, nicht irrig, und daher könne man ihn auch nicht Schuld geben daß er verlange, daß seinem Irrthum die Warheit weichen solle. Aber das Gegentheil hab ich so wohl im Kirchen-Recht, als in dieser Ausführung dargethan / worauff er auch nichts gründliches geantwortet / wie ich solches dem Urtheil aller vernünfftigen Welt

über-

überlassen will/ (2) gesetzt das es irrig wäre, so könne man doch darüber nicht herrschen, und dieses gäbe ich zu. Es ist nicht wahr/ daß ichs schlechterdings zugebe: ich gebe es zu/ in Ansehen seiner eigenen, nicht aber anderer Menschen Handlungen, daher wenn iemand in solchem Stande lebet/ daß seine Handlungen/ mit anderen verknüpffet sind/ und er kan sein irrig Gewissen nicht zu rechte bringen/ so müssen der Stand geendert/ und die Handlungen von einander geschieden werden/ welches denn durch die Abdanck- oder Absetzung geschiehet. Gewiß es wäre eine seltzsame und unerträgliche Sache/ wenn man/ nach eines anderen irrigen Gewissen/ leben müste!

§. 104. Weil denn Herr Töllner nichts antworten kan/ so fällt er auff andere Dinge. Er spricht: ich meynte daß alles recht und Warheit sey, was ich vorgebe, das ist eine Lüge/ wo hab ich denn dieses gemeynet? und nennte deswegen mein Buch, eine Probe des Teutschen Geistlichen Rechts. Ist wohl ein lächerlicher Schluß oder Beweiß/ woraus man nichts anders siehet/ alß daß mein Gegner, nach Art einer Spinne/ aus den aller unschuldigsten Dingen/ Gifft sauge! Wenn ich mein Buch/ eine Probe nenne/ so

hat es die Meynung/ daß es kein Meisterstück, sondern ein Specimen, ein Versuch seyn an dem noch viele zu verbesseren sich finde/ denn wie dieses/ aus der gebrauchten Redens-Art/ ein ieder verständiger Leser abnehmen kan/ also hab ich auch solches deutlich in der Vorrede gesagt: Im übrigen (sind die Worte) wird gegenwärtige Arbeit, nicht höher als eine Probe ausgegeben, wodurch die begangene Fehler sattsam entschuldiget sind. Ich weiß nicht/ ob Herr Töllner etwa/ bey den Weysen-Hause/ über das approbirte Nürenbergische Pflaster / oder sonst eine andere Quacksalbe/ dazu man/ nach dem Marck-Schreyer Stilo, das probatum est, pflegt zu setzen/ die inspection habe/ daß er sich so wunderliche Concepte von dem unschuldigen Titul meines Buchs gemachet!

§. 105. Nach diesen spricht er: Es wären in meinem Buche viele Unwarheiten und Irrthümer, machet auch, aus dem bißher gesagtē, davon ein ansehnlich Register, mit vermelden daß sie es noch lange nicht alle wären. Aber es ist nicht genung daß er dieses sagt/ und sich auff Blätter beziehet/ darinnen nichts bewiesen ist/ sondern er muß es gründlich darthun / sonst wird er billig vor einen Calumnianten gehalten. Im übrigen

läst

läst sich / die gemachte Irrthümer-Rolle/ euserlich eben so ansehen/ als wie die Dictatus des Gottlosen Pabsts Hildebrandi, wie selbige Herr Ziegler in dissert. de origin. Jur. Canon. §. 33. angeführet. Das mag wohl gar ein Omen seyn/ daß Herr Töllner auch gerne mögte einen Pabst abgeben! es ist wohl immer schade/ daß das Quirinal, nicht zur Glauche an Halle ist/ es würden trefliche Dictatus Hildebrandino-Tollneriani, oder sonst eines unreiffen Pabsts/ zum Vorschein kommen!

§. 106. Endlich retorquiret er / und gibt vor/ ich wolle vielmehr, daß meinen Irrthümern die Warheit weichen solle. Es ist aber auch dieses übel angebracht/ denn bißher hat er noch keinen Irrthum gründlich erwiesen/ zum andern hab ich noch von keinen verlanget / daß er meine Meynungen nothwendig annehmen solle/ sondern ich lasse dießfals einem ieden seine Freyheit/ wiewohl wenn ein ungewaschen Maul sich an selbige machet/ und nur mit Sophistereyen/ und Verläumdungen/ selbige/ als irrig/ ausschreyet/ so nehm ich mir wieder die Freyheit/ meine Lehre / wider solch ungegründetes Vorgeben / noch ferner zu behaupten/ wie er solches / aus seinem eigenen Exempel/ itzo abnehmen kan.

§. 107. Im 32. §. beschwert sich Herr Töllner daß ich treuen Predigern Schuld gäbe / als wenn sie verlangten, daß ihnen die Macht, ungeschickte Gesetze zu machen, eingeräumt werden solte. Ich gebe dieses nicht treuen Predigern / sondern Päbstischen Pfaffen / Schuld. Er spricht: er wisse keine solche Gesetze, und könne auch nicht begreiffen, worauff ich etwa damit ziele. Hier ist er / als jener Bauer / der auff dem Pferde gesessen / und selbiges gesuchet; wovon haben wir denn bißher geredet? das sind ungeschickte Gesetze / dadurch man die Abweisung vom Beichtstuhl will einführen / weil man durch eingeschickte Mittel wahre Busse zu erwecken vorgibt / in der That aber / den Grund / zum unseligen Geistlichen Dominat, zu legen bemühet ist. Und hiewieder thut gar nichts / wenn er dieses vor Göttliche Gesetze ausgiebet / denn daß er dadurch GOtt lästere / hab ich vielmahl gesagt und bewiesen: So kehre ich mich auch an seine läppische retorsion, durch welche er meine Lehren / zu ungeschickten Gesetzen machen will / gar nicht / weil selbige aus den vorhergesagten / von sich selbst übern hauffen fällt.

§. 108. Ferner kan Herr Töllner im 33. §. nicht leiden / daß ich treuen (i. e. Päbstischen)

Leh=

Lehrern Schuld gäbe, als wenn sie begehrten, daß andere, nach ihren Willen leben solten, und daß sie sich einer unbefugten Herrschafft anmasten. Aber auch dieses erörtert sich/ aus vorigen/ selbst/ denn weil ich bewiesen/ daß die Abweisung von GOtt verboten sey/ so folget nohtwendig/ daß ein Prediger/ der selbige ausübet/ sich einer unbefugten Herrschafft anmasse/ und begehre/ daß andere nach seinen ungerechten Willen leben sollen. So lange er meinen Grund nicht kan umstossen/ so lange bleiben alle daraus gemachte Schlüsse auch stehen/ und ist alle sein Bemühen vergebens. Das lasse ich gerne zu/ daß/ wenn ein Prediger/ auf rechtschaffene Busse und heiliges Leben/ mit gehörigen Mitteln/ dringet/ er nicht verlange/ daß die Zuhörer nach seinen Willen leben sollen/ und er sich auch nicht einer unbefugten Herrschafft anmasse/ aber das gehöret nicht hieher.

§. 109. Im 34. §. kömmt Herr Töllner auff die bösen Dinge, welche ich/ bey bißheriger Frage/ vorgegeben/ nemlich daß gewissenhaffte Prediger sollen abdancken, oder man könne sie ohne einigen Gewissens-Zwang, absetzen. Aber er ist wohl ein recht dummer Sophiste/ und grober Calumniante. Ich habe bewiesen/ daß die Abweisung

vom Abendmahl/ unrecht sey/ und daß einfolglich ein Prediger/ derselbige behauptet und ausübet/ irre und unrecht handele: Bey so gestalten Sachen sag ich ferner/ daß der Prediger/ wenn er von seinem Irrthum nicht will abstehen/ müste abdancken/ oder man könne ihn absetzen. Nun kömmt mein verlogner Sophiste und spricht/ ich gäbe vor/ gewissenhaffte Prediger solten abdancken oder man könte sie absetzen. Hat er denn iemahlen bewiesen/ daß ein Prediger/ der die Abweisung vom Beichtstuhl behaupter und ausübet/ gewissenhafft und rechtschaffen sey? oder hab ich ihm iemahls dieses eingeräumet? wie kan er denn das/ wovon der gantze Streit ist/ als was gewisses disponiren/ oder meine Lehren von gewissenhafften Predigern/ annehmen? Ist das nicht eine dumme Sophisterey/ offenbahre Lüge und Verleumdung?

§. 110. Daß ist wahr/ daß ein gewissenhafter Prediger/ der in seinen Lehren wohl gegründet/ und selbige/ mit gehörigen Mitteln/ suchet in Ubung zu bringen/ unrecht thun würde/ wenn er wolte abdancken/ bloß deßwegen/ weil seine Amts-Verrichtungen/ mühsam und doch meistentheils/ fruchtloß wären: Gleichwie es auch ausgemachet/ daß ein solcher Prediger mit dem grösten Unrecht/ abgesetzet würde.

de. Aber beydes schicket sich nicht auf einen Prediger / der die Abweisung vom Beicht-Stuhl/ behauptet und ausübet/ insonderheit schicket sichs nicht auff meinen Gegner/ sondern es hat ihm diese application, der Teuffel/ als ein Meister der Lügen und Verläumdunge/ gelehret. Und so wird verhoffentlich auch der 33. §. beantwortet seyn!

§. III. Man solte meynen/ es würde nun bald Friede werden: Allein es gehet nun der Krieg von neuen wieder an/ denn weil ich die bißher abgehandelte Streit-Frage/ im Kirchen-Recht *l. 3. c. 4. §. 8. seqq.* nebst Meldung meines Gegners/ wieder anführe / so wendet er sich auch zu selbiger/ und hat ihn sonder Zweiffel / zum Schreiben bewogen/ daß ich ihn mit Nahmen genennet / da er wohl sonst vermuthlich würde still geschwiegen haben. Im 35. §. führt er die Frage wieder an/ und beziehet sich auff das/ was er bißher gesagt: Und ich beziehe mich auff das/ was ich/ in dieser Ausführung, geantwortet/ daraus erhellet / daß es falsch sey/ wenn er vorgiebt/ er habe bewiesen/ daß ein Prediger nicht allein / nach GOttes Wort / könne/ sondern auch müsse die Unbußfertigen vom Beichtstuhl und Abendmahl abhalten.

§. 112. Bey der Erzehlung der Töllnerischen Begebenheit / so ich gemachet / spricht mein Gegner im 36. §. sey dieses falsch (1) daß ich geschrieben: Er habe den Bauren die absolution deßwegen versagt, weil sie das Pfingst-Bier nicht mehr zu trincken, nicht versprechen wollen, denn er habe nicht allein wegen dieser Ursach, sondern auch wegen andern offenbahren Laster, selbige versagt. Allein ich habe nirgend gesagt / daß er es wegen dieser Ursach allein gethan / sondern nur positive diese Ursach / als die vornehmste und bekandteste / nahmhafft gemachet / welches zu meinen Vorhaben genung war / denn weil mir / von der Töllnerischen Begebenheit insonderheit zu handeln / nie in Sinn kommen / so kan kein vernünfftiger Mensch von mir fodern / daß ich selbige mit allen Umständen weitläufftig hätte anführen sollen / zumahl da das Absehen meines Buchs / keine Weitläufftigkeit litte. (2) daß ich gesagt: Er sey auff vieles Zureden des Consistorii, seine Meynung zu endern, endlich abgesetzet worden, denn er meynt / daß solch Zureden nicht zulänglich gewesen, ihn von seiner Amts-Treu abwendig zu machen. Aber es wäre schon zulänglich gewesen / ihn / nicht von seiner Amts-Treue / denn die rühmt er

ver-

vergeblich / sondern von seinen Irrthum und unrechten Vorhaben abwendig zu machen / wenn er nicht / durch GOttes Verhängniß / in seiner Blindheit und geistlichen Hoffart / sich verstocket hätte.

§. 113. Endlich meynet er / es sey (3) falsch und unrecht / daß ich seine so genante unrechtmäßige Absetzung / eine anzügliche Schrifft genennet, denn sie sey wahr, was aber Warheit ist, könne nicht anzüglich seyn. Ich lasse mir das Criterium oder Kenn-Zeichen der Anzügligkeit gefallen / wie ich allbereit oben im 47. §. erinnert / aber es wird Hr. Töllner nach selbigen / schlecht bestehen. Zwar das will ich nicht sagen / daß er nicht solte das / was in facto beruhet / wo nicht allzeit / doch zuweilen / recht angeführet haben / aber was er von der moralität solcher Begebenheit vorgiebt / das ist allerdings falsch / denn es ist richtig / und hab ichs auch deutlich bewiesen / daß die Abweisung vom Beichtstuhl / unrecht / und einfolglich meines Gegners Verfahren und Hartnäckigkeit / straffbar / auch die erfolgte Absetzung / rechtmäßig sey. Weil es aber nun nichts desto weniger dieses alles vor wahr und recht ausgiebet / auch dabey die Consistoriales, als ungerechte Richter / ausschreyet / so kan wohl seine Schrifft nicht anders / als anzüglich seyn.

seyn. Ja ich habe im Kirchen-Recht noch gar zu glimpflich geredet/ denn wenn man seine Schrifft / mit den rechten Nahmen / belegen will/ so ist es eine grobe Schmäh-Schrifft und schändliches pasquill, wie ich solches allbereit oben §. 31. erinnert/ und also den bißherigen Mangel der rechten Benennung supplirret habe.

§. 114. Ich habe/ bey Erzehlung der Töllnerischen Begebenheit/ erinnert/ daß mich die Sache nichts angienge, iedoch wolt ich die vornehmsten Gründe, bey einer im gemeinen Leben offt vorkommenden Sache, kürtzlich erwegen. Da spricht Herr Töllner im 37. §. weil ihn denn die Sache nichts angehet/ so thut er ja das gröste Unrecht, daß er sich vermessentlich zum Richter auffwirfft und solch sein angemastes Richter-Amt partheyisch verwaltet. Daß dieses aber eine grobe Verleumdung sey/ hab ich schon §. 33. 34. 48. dargethan. Ob ich aber bey den Leipzigischen Consistorio, mit Untersuchung erwehnter Frage/ Danck verdienet oder nicht/ darum haben er und ich/ uns nicht zu bekümmern / weil ich solches/ Danck zu verdienen/ nicht geschrieben/ indes befürchte ich doch deswegen auch keinen Haß/ immassen nicht zu ersehen/ warum erwehntes

Con-

Consistorium nicht leiden könte/ daß die Warheit einer solchen Lehre/ insgemein befestiget werde/ daraus man auch meines Gegners grobe Schmäh-Schrifft gründlich widerlegen kan. Ferner will er nicht glauben/ daß ich aus Liebe zur Warheit geschrieben, weil er im 16. §. das Gegentheil erwiesen, wie schlecht aber solches geschehen/ solches hab ich im 47. u. f. §§. dargethan.

§. 115. Im 38. §. führt Herr Töllner meinen Ausspruch/ daß nemlich ein Priester nicht befugt sey, iemande die absolution zuversagen, an/ und spricht/ er habe allbereit im 29. §. das Gegentheil erwiesen. Weil ich aber nicht allein im Eingange dieser Ausführunge meine Meynung sattsam befestiget/ sondern auch/ auff sein Einwenden/ §. 100. 101. geantwortet/ so hat es billig dabey sein Bewenden/ und übergeh ich auch/ die hier eingestreuete menschliche autorität/ als eine mir unschädliche Sache mit Stillschweigen.

§. 116. Meine Meynung zu behaupten hab ich gesagt/ die Abweisung sey eine schimpfliche Straffe, Herr Töllner antwortet im 39. §. er habe das Gegentheil im 31. §. n. 3. gezeiget. Es muß ein Druck-Fehler seyn/ denn im 31. §. wird davon nicht gehandelt/ wohl aber im 18. 21. 22. 23. §§. weil ich aber

selbige

selbige §. 53. *seqq.* 75. 82. allbereit widerlegt/ so erspare ich hier wieder eine Antwort.

§. 117. Ferner hab ich gesagt / die Abweisung könne dem Urtheil eines Menschen, der vielen Irrthümern und bösen affecten unterworffen seyn kan, auch zum öfftern ist, nicht überlassen werden. Herr Töllner antwortet / ich wäre selbst vielen Irrthümern und bösen affecten unterworffen, und wolte als ein Pabst urtheilen. Ist eine trefliche Antwort! denn wenn dieses gleich wäre / welches er doch bißher noch nicht erwiesen / so können deßwegen die Prediger auch wohl Irrthümern und bösen affecten unterworffen seyn / es könte hier heissen: unius positio, non est alterius exclusio. Ferner spricht er: rechtschaffene Prediger wären keinen sündlichen affecten unterworffen, daß er mir aber damit nicht wiederspreche / auch dieser Lehrsatz im gemeinen Leben nicht zu practiciren sey / weil ein jeder Prediger / will rechtschaffen seyn / solches hab ich allbereit im 88. u. f. §§. erwiesen / und also hat er auff meinen Grund nichts geantwortet. Was er aber von der Schuldigkeit, unbußfertige Sünder abzuweisen, wieder einstreuet / solches hab ich / zu beantworten / nicht Ursach / weil es im vorigen vielmahl geschehen.

§. 118.

§. 118. Vorigen Grund noch mehr zu befestigen/ hab ich gesagt/ daß man nicht etwa mit der Kirchen-disciplin solte auffgezogen kommen/ denn man nenne es Straffe, oder disciplin, so sey die Abweisung, eine beschimpffende Handlung, und wolte ich auch die Tücke der gerühmten Kirchen-disciplin noch zeigen. Dieses steht Herr Töllnern auch nicht an/ er weiß aber doch nichts zu antworten/ er spricht/ es schiene als wenn ich dieses wider die Consistoriales schriebe, und könten sie daraus erkennen, was ich vor ein freyer Mann, im Urtheilen sey. Denn wenn auch dieses gleich wäre/ was hätte es/ in Ansehen der Warheit/ zu bedeuten? Im übrigen hab ich mein Versprechen gehalten/ und die Tücke der gerühmten Kirchen-disciplin im Kirchen-Recht *l. 3. c. 6.* sattsam gezeiget. Daraus auch Herr Töllner ersehen kan/ welches ich vor eine rechtschaffene Kirchen-disciplin halte: im 15. §. *d. c. 6.* stehen diese Worte: Kurtz: die vernünfftige Kirchen-disciplin bestehet bloß in nachdrücklichen Vermahnen, Vorhalten, Erinnern und sonderlich, heiligen Exempeln, dadurch man den Sündern vorgehe, und sie schamroth mache, woraus auch leichte abzu nehmen/ daß ich die Kirchen-disciplin

wie sie Herr Töllner allhier ausstafiret/ darunter/ nemlich die Abweisung vom Beichtstuhl begriffen/ allerdings vor tückisch halte/ und kömmt ihm der Apostel Paulus *2. Thessal. 3. 14. 15.* gar nicht zu statten/ sondern er lästert nur wider die Schrifft.

§. 119. Unter den Ursachen/ warum die Abweisung nicht zuläßig sey/ ist auch diese von mir angeführet worden/ weil der Prediger, von der Unbußfertigkeit, nie versichert ist, die Antwort hierauff/ spricht Herr Töllner im 40. §. ist zu lesen droben *p. 43. seqq.* und daß selbige nicht zulänglich sey/ solches ist in dieser Ausführung *§. 84. seqq.* auch zu lesen. Jedoch er setzet hinzu: Die Unbußfertigkeit köñe aus den eusserlichen Zeichen nicht etwa nur vermuthet, sondern gantz gewiß geschlossen werden. Es mag seyn; ich habe aber auch diesem Einwurffe schon vorgebogen/ wenn ich gesagt/ daß der Zustand des menschlichen Hertzens unbeständig, und daß GOtt in einem Augenblick dieses zur Busse lencken könne. Ja/ spricht Herr Töllner, das ist wohl wahr/ aber es ist auch dieses gewiß, daß man ordentlicher Weise, mit der wahren Busse, im Augenblick nicht fertig werde. Allein das hab ich auch nicht gesagt/ sondern nur/ daß GOtt das

Hertze

Hertze zur Busse lencken könne/ welches doch auch schon eine gute Wirckung ist/ und wer sich in solchen Stande befindet/ der verdienet zum wenigsten/ mit der schimpflichen Abweisung verschonet zu werden: Und sieht also mein Gegner, das nicht ich meinen Unverstand in göttlichen Sachen, wie er vorgiebt/ sondern er/ seiner Unwissenheit und Sophisterey/ durch diese ungeschickte Antwort/ an den Tag lege.

§. 120. Er gibt ferner vor: Ein Prediger könne, wegen solcher Hoffnung, daß GOtt das Hertze im Augenblick, könne zur Busse lencken, den Unbußfertigen nicht absolviren, sondern das sey seine instruction, daß er die Bußfertigen absolviren, die offenbahr Unbußfertigen aber nicht absolviren, sondern ihnen vielmehr GOttes Zorn und Ungnade andeuten, und sie dabey ernstlich zur Busse ermahnen solle. Ich kan dieses/ wenn es recht verstanden wird/ ohne meinen Schaden zulassen/ nemlich der Prediger soll niemand schlechterdings absolviren/ sondern die absolution unter dem Beding/ nach welcher GOtt Vergebung der Sünden versprochen/ erheilen/ daraus aber folget die Abweisung vom Beichtstuhle gar nicht. Will es aber mein Gegner so verstanden haben:

Ein Prediger müsse einen offenbahren Sünder/ wenn schon Hoffnung zur Bußfertigkeit vorhanden/ vom Beichtstuhl abweisen; so begehet er die so offt begangene petitionem principii, und supponiret/ nach seinen gewöhnlichen Unverstande/ das/ als was Gewisses/ wovon doch der gantze Streit ist.

§. 121. Endlich gedencket Herr Töllner, mein Vorgeben sey recht wunderlich und ungereimt: Oben hätte ich vorgegeben/ daß von der Abhaltung, keine Hoffnung des geringsten Vortheils zu machen, welches er aber *p. 33. seqq.* deutlich widerleget/ ich aber habe §. 77. *seqq.* gewiesen/ daß dieses nicht wahr sey. Hier aber wolte ich aus einer recht desperaten Hoffnung, daß man Unbußfertige zulassen solle. Ist eine boßhafftige/ oder zum wenigsten/ unbesonnene Gotteslästerung! Ist denn die Hoffnung desperat, die sich auff GOttes Allmacht/ Liebe und Barmhertzigkeit gründet? Seine Hoffnungen mögen wohl desperat seyn/ weil sie auff lauter Fantasien / Geistliche Hoffart und unverständige Mittel gebauet sind!

§. 122. Nun will er wieder nicht leiden/ daß ein Prediger, wegen der Unbußfertigkeit nicht könne versichert seyn, denn er habe *p. 43. seqq.* das Gegentheil bewiesen/ ich habe

aber

aber auch schon dieses beantwortet/ wie ich nur kurtz vorher im 118. §. erinnert. Ferner will er nicht zugeben/ daß die Abweisung eine schimpfliche Straffe sey, denn das Gegentheil sey oben *pag.* 39. zu sehen/ daß aber auch dieses schon wiederlegt sey/ solches ist nur itzo im 115. §. von mir angeführet worden.

§. 123. Jedoch er giebt hier vor/ die Abweisung könne keine schimpfliche Straffe seyn, weil sie zu dem Ende geschehe, damit sich der Prediger, nicht fremder Sünden theilhafftig mache, und der Sünder Gerichte, nicht grösser werde, sondern diese wahre Busse thun mögen. Es ist dieser Einwurff schon da gewesen/ und wird auch wieder kommen/ er ist aber allzeit nichtig/ denn was das letztere anlangt/ so kan durch die Abweisung keine wahre Busse erwecket/ noch ein schwerer Gerichte verhütet werden/ welches wie es/ aus der Eigenschafft der euserlichen Handlungen/ offenbar ist/ also sieht mans noch mehr aus dem Gegentheil/ denn wenn die Abweisung gegen die Unbußfertigen gebraucht/ und diese/ nach erpresster Zusage/ zu gelassen werden/ ist man denn nun versichert/ daß sie wahre Busse gehabt und ein schwerer Gericht verhütet sey? Das kan niemand sagen/ und also ist die Abweisung/ zu Erhaltung

des gerühmten Zwecks/ ungeschickt! Woraus denn das erste leichte beantwortet wird/ nemlich weil ein Prediger die wahre Bußfertigkeit/ durch das Abweisen/ nicht schaffen kan/ so wird er auch/ bey dessen Unterbleiben/ fremder Unbußfertigkeit nicht theilhafftig/ wenn er es nur an nöthigen Unterricht/ und fleißigen Ermahnem nicht ermangeln lassen: Und kan ein Prediger/ mit guten Gewissen/ und ohne Verantwortung/ einen Heuchler oder heimlich unbußfertigen Sünder zulassen/ so darff er sich auch bey einem offenbahren Sünder keine Verantwortung befahren/ wenn er eine ungeschickte Handlung dadurch nichts auszurichten gewesen/ unterlassen.

§. 124. Herr Töllner fähret fort/ denn wer wolte wohl sagen, daß es eine Straffe sey, wenn man einem eine Speise, die ihm gewiß schädlich ist, nicht geben will, sondern, zu Bewahrung des Gewissens, und zu desselben Besten und Leibes-Erhaltung, ihn davon abweiset und abhält? Aber weis er denn gewiß, daß der Unbußfertige werde in solchen Stande bleiben/ und ihm also das Abendmahl nothwendig schaden? Oder kan er/ durch die Abweisung/ solchen Schaden gewiß verhüten? keines von beyden kan gesagt werden/ sondern es kan der Schade/

ohne

ohne Abweisung/ wegfallen/ und / nach dieser/ daseyn. Woraus er also siehet / daß er durch dieses ungeschickte Gleichniß so wenig/ als durch die angeführte Ursach / die Abweisung justificiret / und sie von der imputation, daß es eine schimpfliche Straffe sey/ befreyet.

§. 125. Meinen vorigen Satz/ daß nemlich ein Prediger von der Unbußfertigkeit/ nie versichert sey/ zu erleutern / hab ich dieses Exempel gegeben: die Bauren, welche versprochen das Pfingst-Bier nicht mehr zu trincken, hat Töllner absolviret, die es aber nicht zusagen wollen, vom Beicht-Stuhl abgewiesen, wie, wenn aber jene gelogen, und diese nachgehends den vesten Vorsatz gefasset, solches nicht mehr zu thun, hätte er denn nicht sein vermeint Richter-Amt, unrecht ausgeübet? Hierauff antwortet Herr Töllner im 41. §. es wäre falsch/ daß er nur die Bauren, wegen des Pfingst-Biers abgewiesen, aber ich habe auch dieses nicht gesagt/ ich rede nicht exclusivè, sondern positive: mir ist genung/ daß die Abweisung / auch wegen das Pfingst-Biers/ geschehen sey/ ob er aber auch wegen anderer Ursachen / selbige unternommen/ daran ist mir nichts gelegen.

§. 126. Er antwortet ferner: Ein Beicht-Kind, das den Beicht-Vater belogen, habe sich schwer versündiget, und werde dieser ins Künfftige nicht so leichte trauen. Allein damit ist die Sache noch nicht ausgemachet/ denn das mag alles seyn/ indeß bleibt doch gewiß/ daß der Prediger/ von der Unbußfertigkeit/ nie versichert sey/ wessen er also nicht fähig ist/ dessen soll er sich auch nicht anmassen/ und sich also nicht unterstehen/ durch die Abweisung Buß- und Unbußfertige zu unterscheiden.

§. 127. Er meynt weiter/ mein Schluß wäre nicht richtig, daß er sein vermeint Richter-Amt solte unrecht ausgeübet haben, denn wo hätte er sich denn zum Richter auffgeworffen? Er stellt sich treflich dumm/ oder ists auch gar! hat er sich denn nicht zum Richter auffgeworffen/ da er meynet/ er sey der Mann/ der Buß- und Unbußfertige individualiter oder nach den Persohnen/ unterscheiden könne? hat er aber nicht auch solch sein vermeint Richter-Amt unrecht ausgeübet/ indem er einen/ der eine erlogene Zusage gethan/ zum Abendmahl gelassen/ einen andern aber/ der selbige nicht thun wollen/ und wohl besser/ oder zum wenigsten nicht schlimmer/ als der erste/ abgewiesen?

§. 128.

§. 128. Ja/spricht er/ ich bin nicht ein selbst auffgeworffener Richter, sondern ich habe nur gethan in meinem Amt, was GOtt haben will, nemlich denen Unbußfertigen Ungnade, denen Bußfertigen aber Gnade angekündiget. Allein es ist ein anders: Unbußfertigen Ungnade, Bußfertigen Gnade ankündigen, und: Buß- und Unbußfertige, durch die Abweisung, unterscheiden wollen. Jenes will GOtt haben/ und wer das thut/ der ist kein unbefugter und selbst gemachter Richter/ dieses aber hat GOtt verboten/ und wer sich also dessen anmasset/ der ist allerdings ein selbst auffgeworffener Richter.

§. 129. Und ob gleich, fähret er fort / der Prediger von Heuchlerischen Zuhörern bißweilen belogē wird, so folget doch nicht, daß die Abweisung deswegen gantz zu unterlassen, gleich wie ein weltlicher Richter sein Richter-Amt nicht gar unterlässet, wenn er schon von mancher Parthey belogen wird. Allein er wird nicht nur bißweilen belogen / sondern er ist niemahlen versichert/daß er nicht belogen werde / und also ist die Abweisung gantz unnütze/ und einfolglich gar zu unterlassen: Von einem weltlichen Gerichte / schliest er aber gantz ungereimt | auff

den Beichtstuhl/ in jenem ist man nur um das euserliche Thun bekümmert/und kan die Warheit/ durch menschliche Mittel/ meistentheils erhalten werden: Er aber will im Beicht-Stuhl/ durch die Abweisung/ das innerste des menschlichen Hertzens ergründen/ wodurch er seine Thorheit nur allzusehr an den Tag leget.

§. 130. Weil denn die Abweisung gantz unnütze/ so habe ich ferner gelehret/ man solle damit, in bürgerlicher Gesellschafft, keinen unnöthigen Lerm oder Tumult machen. Allein/ spricht Herr Töllner, dieses ist eine geistliche Kirchen-Sache, und hat mit der Bürgerlichen Gesellschafft gar nichts zu thun, ich aber sage/ daß das eine grobe Päbstische Antwort sey/ denn die Päbstische Clerisey will die Leute gerne dieses bereden/ daß es der Republic nicht angehe/ wenn sie mit den Leuten in der Kirche umgehet/ wie die Katze mit der Maus: Allein die Richtigkeit solches Vorgebens/ und der Betrug ist offenbahr: die Kirche ist in der Republic, und jener euserliche Handlungen/ gehen auch die Bürgerliche Gesellschafft an. Und wie kömmts denn/ wenn es eine Geistliche Kirchen-Sache ist/ die mit der Bürgerlichen Gesellschafft nichts zu thun hat/ daß Herr Töllner gleichwohl

wohl will/ daß die Obrigkeit den Predigern, wider ihre Zuhörer beystehen, und die unternommene Abweisung beschützen soll? Gelt/ hier ragt der/ unter die Banck versteckte/ Pabst mit Händen und Füssen hervor! wenn der Geistliche Dominat, beym Beichtstuhl/ soll befödert und gestützet werden/ so geht es der Republic an/ wenn aber Zuhörern/ wider das ungerechte Beginnen ihres Predigers/ soll geholffen werden/ so hat die Bürgerliche Gesellschafft damit nichts zu thun!

§. 131. Er spricht weiter: Es entstehe aus der Abweisung kein Lerm, wenn die Abgewiesenen sie gedultig ertrügen, oder die Obrigkeit den Predigern beystünde. Ist eben als wenn einer/ der was gestohlen hat/ spräche; es entstehet hieraus kein Lerm, wenn der Beleidigte nur stille sitzt, oder ihn, wenn er sich regen will, die Obrigkeit auff die Finger klopfft. Soll denn der Beleidigte/ zu seiner Beleidigung stille schweigen/ und soll die Obrigkeit dem Beleidiger beystehen? oder soll man nicht vielmehr/ wenn sich der Beleidigte/ wie billig/ regt/ und Lerm machet/ die Ursache des entstandenen Lerms/ dem unbefugten Beleidiger beymessen? Er mache die application; er masset sich zur Un-

gebühr/

gebühr/ und wider GOttes Verbot/ der Abweisung an/ dazu dürffen die Beleidigte nicht still schweigen/ vielweniger soll die Obrigkeit ihm beystehen/ sondern er wird billig vor einen ungerechten und unbesonnenen Lermmacher gehalten.

§. 132. Die absurdität der Abweisung/ ferner zu beweisen/ hab ich gesagt/ daß daraus folge/ ein Prediger müsse auch keine heimliche Unbußfertige zu lassen, sondern selbige abweisen, gleich wie nun aber dieses absurd, also ist auch die Abweisung insgemein davor zu achten; denn das ist die intention meiner Lehre/ daß ich per deductionem ad absurdum, die gegenseitige Meynunge suche zu widerlegen/ wie auch solches verständige Leser leicht urtheilen können. Herr Töllner antwortet im 42. §. bey heimlich Unbußfertigen wäre genung, wenn man sie, wegen der Unbußfertigkeit, nachdrücklich vermahnete. Ich lasse dieses/ nach der Warheit/ gerne zu/ weil überhaupt von einem Prediger nicht mehr als dieses erfodert wird. Aber nach meines Gegners seinen principiis ist die Vermahnung nicht genung/ denn wenn offenbahre Sünder nicht eher zuzulassen sind/ als biß sie durch die Abweisung sind bußfertig gemachet/ so ist das eben auch von heimlichen

Sün-

Sündern zu sagen/ denn die Schuldigkeit wird überall gleich seyn.

§. 133. Wolte man einwenden/ die heimlichen Sünder kennete man nicht, und wäre also deswegen der Priester entschuldiget, so habe ich allbereit aus meines Gegners principiis gewiesen/ daß man durch Nachfragen und Drauen die Heimligkeit müste erforschen und heraus pressen, und solcher Gestalt würde endlich aus der Abweisung eine formale Päbstische inquisition werden. Weil nun diese / sonder Zweiffel/ absurd so habe ich dadurch wiederum die Abweisung vom Beichtstuhl/ einer absurdität überführen wollen.

§. 134. Herr Töllner antwortet hierauff im 43. §. rechtschaffene (scilicet) Prediger unterliessen nicht, bey den Beicht-Kindern fleißig nach ihren Zustande zu fragen, also gestehet er/ daß sie / zur Päbstischen inquisition, einen guten Anfang machen/ gut / habemus reos confitentes! Darnach fährt er mich an/ daß es eine unchristliche und schändliche Anmuthung sey, daß ich von rechtschaffenen Predigern haben wolle, daß sie heimliche Sünden, von ihren Zuhörern, mit Drauen solten heraus pressen, denn sie wären ja keine Peiniger, und hätten

von

von GOtt nirgends den Befehl, die Gewissen der Menschen, als auff einer Folter-Banck zu martern und die Sünden heraus zu pressen. Er versteht mich nicht/ Herr Töllner, ich muthe es den Predigern nicht zu/ daß sie sollen die heimlichen Sünden heraus pressen/ sondern ich zeige nur/ daß aus seinen principiis eine Folter-Banck folge/ und weil er denn nun selber gestehet/ daß diese schändlich sey/ so thut er wider sich selbst den Ausspruch/ daß seine Meynung/ woraus die Folter-Banck herstammet/ müsse ungereimt und schändlich seyn.

§. 135. Im übrigen ist die/ aus seinen principiis, von mir gemachte Folge/ gantz richtig: Wenn ein Prediger nicht darff offenbahre Sünder zulassen/ bevor er sie/ durch die Abweisung/ bußfertig gemachet/ so darff er auch keine Heimliche zulassen/ bevor er durch fleißiges Nachforschen/ durch gelinde und harte Mittel/ oder durch Zureden und Drauen/ eine genaue Bekändtniß aller Sünden/ und nach selbiger/ eine Zusage davon abzustehen/ von ihnen erhalten. Es ist auch gar nicht zu zweiffeln/ daß/ wenn Herr Töllner, und andere seines gleichen rechtschaffene Prediger/ nur erst die Abweisung offenbahrer Sünder/ recht zu Stande gebracht hätten/ sie auch bald

die Spanische inquisition, beym Beichtstuhle würden einführen/ und zu deren Beschönung/ alle diejenigen Schein-Gründe/ die sie bey der Abweisung bißher gebraucht/ ebenfals wieder urgiren. Denn solte sichs nicht schön anhören lassen/ wenn ein solcher rechtschaffener Prediger zu seinem Beicht-Kinde spräche: Mein Freund, ich bin durch GOttes Wort verbunden mich fremder Sünde nicht theilhafftig zu machen, noch die Perlen vor die Säue zu werffen, sondern muß vielmehr nur bußfertige Sünder zum Beicht-Stuhl lassen; ob ihr nun wohl keiner groben Sünden berüchtiget, dieweil ihr aber dennoch ein Mensch, und menschlichen Fehlern unterworffen seyd, und es also leichte seyn kan, daß ihr in groben Sünden lebet, so kan ich euch, Vermöge meines Gewissens, nicht eher zulassen, als biß ihr mir eine genaue Erzehlung aller Sünden, wie nicht weniger eine deutliche Zusage davon abzustehen, gethan gehabt, denn wie ich mich schwehr versündigen würde, wenn ich einen offenbahren Sünder zuliesse, also würd ich auch einer unverantwortlichen Nachläßigkeit, bey GOtt, schuldig werden, wenn ich ohne vorhergehende genaue Erforschung, heimlichen

lichen Sündern, den Weg zum Abendmahl öffnete! Verstehet er mich nun Herr Töllner und siehet er/wie aus seiner angemasten Abweisung/ die Päbstische Ohren-Beichte/ Spanische inquisition und Folter-Banck/ gar natürlich/ ohne eintzigen Zwang/folge/ und wie er und andere seines gleichen rechtschaffene Prediger/ nach seinen principiis, zu Stecken-Knechten und Henckern/ können gemachet werden?

§. 136. Nach diesen beschweret sich Herr Töllner über mich/ daß ich gar unbillig und unchristlich treue Knechte GOttes, Gleißner und Heuchler nennete. Allein er thut gar unbillig und unchristlich/ daß er Päbstische Pfaffen/ treue Knechte GOttes nennet. Wer/ beym Beicht-Stuhle/ durch ungeschickte Mittel/ wahre Bußfertigkeit zu erwecken/ vorgibt/ in der That aber/ weil er vorigen Zweck nicht erhalten kan/ nur einen unbefugten dominat suchet/ der wird billig vor einen Heuchler und Gleißner gehalten: So lange mein Gegner das erste nicht umstossen kan/ so lange darff er sich/ über die gegebenen Titel/ nicht beschweren.

§. 137. Ferner beschwert er sich im 44. §. daß ich gewissenhafften Predigern Schuld gäbe/ als wenn sie, Menschen-Gesetze, vor

einen

einen Tand hielten. Er mag sich wohl beschweren/ hab ich ihn denn nicht auf frischer That ertappet? Wenn das Consistorium ihm befohlen/ von seiner unbefugten Abweisung abzustehen / muste es da nicht heissen: Man muß GOtt mehr gehorchen als den Menschen/ wie solches auch in dieser vermeinten Widerlegung §. 29. p. 55. zu lesen? Schändet er aber hiedurch nicht zugleich die Schrifft/ und hält Menschen-Gebot/ vor einen Tand? denn sein nichtiges Einwenden/ daß die Abweisung von GOtt geboten/ ist vielmahl widerlegt und eines groben Irrthums überführet worden. Dahero thut nichts / wenn er gleich hier ein langes und breites herschwatzet/ wie er die menschlichen Ordnungen in grossen Ehren halte/ denn es ist protestatio facto contraria, oder er läst selbige nur passiren in passibus utilibus, wenn sie seinem Eigensinn und Hochmuth nicht zu wieder sind.

§. 138. Jedoch Herr Töllner retorquiret seiner Gewohnheit nach/ gar artig/ denn er spricht/ bey mir wären die Kirchen-Ordnungen/ ein Tand/ die Chursächsische Kirchen-Ordnung wolle haben/ daß die Pastores keinen unbußfertigen Sünder/ der sich nicht bessern wolle/ zur communion lassen solten/ aber dieses gelte bey mir nichts.

Ich weis nicht eigentlich was er vor eine Kirchen-Ordnunge verstehe /weil ich in Corp. Jur. Saxon. *fol.* 302. worauff sich mein Gegner beziehet/ nichts finde. Indes scheinet aus den Worten welche er *p.* 29. anführet/ wahrscheinlich/ daß er auff Churfürst Augusti General-Articul gesehen/ denn da sind im 7. Titul von der rechten und Christlichen Beichte/ eben die Worte zu lesen.

§. 139. Indessen hätte er damit wohl mögen zurück bleiben/ denn gleich wie er/ nach Art des Teuffels / die Schrifft anführet/ also behält er auch diese methode in Anführunge der Kirchen-Ordnungen. Die völligen Worte in den alten Generalien tit. 7. lauten also: Es sollen die Pastores, die Personen/ nach Gelegenheit/ zur Besserung vermahnen/ und da sie solche Zusagen/ ihnen die absolution sprechen/ die aber in ihren Sünden unbußfertig verharren/ und sich nicht bessern wollen/ sollen zur Communion nicht zugelassen werden/ (so weit gehet meines Gegners relation, aber was folget/ hat er ausgelassen) doch mit ihnen nicht geeilet/ sondern/ wie droben vermeldet/ die gradus admonitionum vorgenommen/ und also niemand NB. allein auf eigen Erkändtnis der Pfarrer vom heiligen Abendmahl abgehalten wer-

werden. Wie stehts Herr Töllner/ macht er oder ich/ aus den Kirchen-Ordnungen/ einen Tand? Gewiß wenn er nicht eine unverschämte Huren-Stirne hätte/ so würde er sich auf dieses Exempel nicht bezogen haben! Die Kirchen-Ordnung will deutlich/ daß niemand/ auff eigen Erkändtniß der Pfarrer/ soll abgehalten werden/ er aber behauptet mit Schrifften und mit der That das Gegentheil! Sonderlich ist eine schöne Probe seiner/ gegen die menschlichen Gesetze/ tragenden Hochachtung/ wenn er treflich verwegen und quasi rebene gesta *p.* 77. seiner Wiederl. schreibet: Und gleich wie es unnöthig und thöricht würde gethan seyn/ wenn ein Prediger allzeit zuvorher seine Superiores fragen wolte/ ob er diesen oder jenen bußfertigen Zuhörer sollte absolviren und zum Abendmahl lassen/ also ist es gleichfalls nicht nöthig/ denen Superioribus, so offt Unbußfertige sich finden/ dieselben zuvor anzumelden und sie zu fragen/ ob der Prediger sie annehmen soll oder nicht! Ist es noch eine schändliche Lästerung wenn ich ihm und anderen seines gleichen Schuld gebe/ daß sie die menschlichen Gesetze/ vor Tand halten? Es ist eben eine solche Lästerung/ als wenn ich einen/ den ich im Diebstahl ertappe/ einen Dieb nenne/

§. 140. Bey dieser Gelegenheit/ muß ich/ wegen meines Gegners Vorwurff/ erinnern/ daß ich mir freylich kein Gewissen mache/ die/ bey den menschlichen Gesetzen/ vorkommende Fehler/ als das eingeschlichene Pabstthum und andere dergleichen/ nach meiner Erkäntniß/ anzumercken und zu entdecken/ wie davon/ auch in dem Kirchen-Recht unterschiedene Exempel zu finden sind/ denn ich halte solches/ nach Gött- und weltlichen Rechten/ vor zugelassen/ zumahl einem/ der der Rechts-Lehre ergeben ist/ und davon profession machet. Aber deswegen halt ich die menschlichen Gesetze nicht vor einen Tand/ denn es ist/ was ich thue/ nur ein unvorgreiflich Bedencken und blosse theorie, aber deswegen versage ich nicht denen menschlichen Gesetzen/ den Gehorsam/ vielweniger schreib ich den Leuten andere Gesetze vor/ wie solches beydes mein unverschämter Gegner thut.

§. 141. Im 45. §. macht sich Herr Töllner selbst diesen Einwurff: es liessen gleichwohl die Policey-Ordnungen/ auff gewisse Art/ denen Unterthanen/ das Zechen/ Spielen und Tantzen zu/ und antwortet/ es gehörten selbige auff das forum politicum, und wären deswegen doch solche Handlungen in foro Ecclesiastico unrecht. Es mag seyn/

aber

aber deswegen kömmt ihm/und andern seines gleichen Predigern/ die Macht nicht zu/ diesen defect zu suppliren/ und schärffere Gesetze zu machen/ auch mit der Abweisung und anderen gewaltsamen Mitteln/ die Unterthanen dazu anzuhalten. Sondern ein verständiger Prediger ermahnet nur/ bey so gestalten Sachen/ seine Zuhörer/ daß/ wenn sie rechtschaffene Christen seyn wolten/ sie ihr Leben und Wandel nicht bloß/nach den menschlichen Gesetzen einrichten müsten/ denn diese sähen nur auff euserliche Zucht und Erbarkeit/liessen auch zu weilen was zu/ daß doch nach Göttlichen Gesetzen unrecht/ weil es mit menschlichen Zwang und Straffen nicht wohl zu endern stünde: Daher müsten sie in ihren Thun und Lassen/ auff GOttes Wort sehen/ und viele Dinge/ so ausser denen menschlichen Straffen sind/ meiden ꝛc. Wenn er sich so wird aufführen/ Herr Töllner/ so wird ihm niemand den Titul eines rechtschaffenen Predigers versagen/ wenn er aber bey der Abweisung verharret/ so bleibt er ein Päbstischer Pfaff/ und greifft der hohen Obrigkeit in ihr Recht.

§. 142. Jedoch darüber beschwert sich Herr Töllner im 46. §. daß ich treue Lehrer auff eine böse Art beschuldigte/ als wenn sie in

ihren

ihrem Amte/ eine formale Päbstische inquisition einführen wolten. Aber ich habe §. 131. *seqq.* deutlich bewiesen/ daß/ zwar nicht treue Lehrer/ sondern er und seines gleichen/ vermöge ihrer principiorum, solche Päbstische inquisition einführen müsten/ auch vermuthlich einführen würden/ wenn man ihnen den Ziegel schiessen liesse. Und dawider thut gar nichts/ wenn er spricht/ GOtt habe die Abhaltung vom Abendmal geboten/ denn das hat er wohl hundert und mehrmahl gesagt/ aber noch keinmahl bewiesen.

§ 143. Nach diesen gibt Herr Töllner die rechte Ursache/ warum die Politici, auch theils Consistoriales, Superintendenten und Prediger/ sich der gewissenhafften Abhaltung vom Abendmahl/ so sehr wiedersetzen/ es ist nemlich die heimliche Furcht/ dz sie auch selbst würden abgehalten werden/ indem ihnen ihr Gewissen saget/ daß sie selbst unbußfertig/ und den fleischlichen Wollüsten ergeben sind. Er hats errathen! Ja wenn es auch wäre/ daß diejenigen/ die bey der weltlichen und Kirchen-Regierung etwas zu sagen haben/ in Betrachtung ihrer eigenen Persohnen/ die Abweisung vom Beichtstuhl improbirten/ was hätte es zu bedeuten? Es wäre dieses nichts unrechtes! denn ob es wohl nicht recht ist/ daß

man

man den Sünden ergeben/ und unbußfertig ist/ so ist es doch nicht unrecht/ wenn man sich deswegen/ einer unbefugten Herrschafft nicht unterwerffen will: Uud was überhaupt unrechtmäßig ist/ als wie die Abweisung vom Beichtstuhle/ daß kan ich auch wohl/ in Ansehen meiner Persohn/ daß ich nemlich solch Unrecht nicht leiden dürffe/ verwerffen und mich selbigen widersetzen. Was er aber aus Luthero von dem Banne oder Abweisung anführet/ das kömmt ihm wenig zu statten/ denn gleich wie ich mich/ auch durch Lutheri autorität/ nicht schrecken lasse/ und von dem Banne im Kirchen-Recht *l.* 3. *c.* 6. meine Meynung zur Gnüge gesagt/ also hat mein Gegner noch nicht bewiesen/ daß Lutherus, den Bann/ in Ansehen der Prediger/ behaupte.

§. 144. In meiner Lehre folget weiter/ daß die Abweisung nicht zuläßig sey/ weil der Prediger/ gleich wie sie nie vom Zustande des menschlichen Hertzens versichert sind/ also öffters einer Prosopolepsie, in Beurtheilung euserlicher Laster/ unterworffen seyn können. Darauff antwortet Herr Töllner im 47. §. es sey falsch/ daß sie niemahlen/ von dem Zustande des menschlichen Hertzens/ könten gewiß seyn/ das Gegentheil habe er oben §. 25. p. 44. erwie

sen/ ich aber habe auch schon die Richtigkeit dieses Beweises dargethan §. 85. *seqq. add.* §. 125. 128. Ferner/ es wäre falsch/ daß rechtschaffene Prediger in Beurtheilung eusserlicher Laster/ öffters pflegten zu irren/ oder sich partheyisch zu erweisen/ weil das Gegentheil §. 26. *p.* 45. *seqq.* dargethan/ weil ich aber darauff schon wieder im 88. u. f. §§. geantwortet/ so darff ich mir hier weiter keine Mühe machen.

§. 145. Eines ist hier mit Stillschweigen zu übergehen: Es fällt nehmlich mein Gegner endlich n. 3. darauff/ die Abweisung vom Abendmahl/ sey nicht bösen fleischlichen Welt-Predigern einzuräumen/ sondern käme nur treuen Knechten GOttes und rechtschaffenen Predigern zu. Ist eine vortreffliche distinction! Es gehe doch Herr Töllner von Dorffe zu Dorffe/ von einer Stadt zur andern/ und frage/ ob allda rechtschaffene Prediger seyn/ so wird ihm überall mit Ja geantwortet werden/ wie will er denn nun rechtschaffene und fleischliche Welt-Prediger unterscheiden/ und wie wird er also seinen vermeinten Binde-Schlüssel recht anwerden? Es wird hier sonder Zweiffel/ auff eine innerliche Erleuchtung und Uberzeugung ankommen/ und die so genannten Pietisten

sten/ treue Knechte GOttes/ die anderen aber/ fleischliche Welt-Prediger/ Miedlinge/ ja Diebe und Mörder seyn! wenn sich aber die andern auch auff ein innerlich Zeugnis beruffen/ so können mein Gegner und seines gleichen/ durch eben die methode, dadurch sie sich zu rechtschaffene Prediger und treue Knechte GOttes gemachet/ zu Miedlingen/ Dieben und Mördern gemachet werden! Es wird demnach wohl weder durch diese eitele Fantasien/ noch durch andere Mittel/ die unvergleichliche distinction, können in Ubung gebracht werden.

§. 146. Ich habe/ vor die Zulassung/ auch dieses angeführet/ daß die absolution und Abendmahl/ Mittel wider die Unbußfertigkeit wären. Da spricht Herr Töllner im 48. §. daß ich abermahl meine grosse Unwissenheit und Unverstand in göttlichen und geistlichen Dingen deutlich an den Tag legete/ weil die absolution und Abendmahl/ keines Weges solche Mittel wären/ wie er §. 28. *p.* 50. *seqq.* allbereit erwiesen. Weil ich aber dieser groben Vermessenheit/ dadurch er der Göttlichen Allmacht/ Liebe und Barmhertzigkeit unverschämt zu nahe trit/ und selbige verkleinert/ auch schon

im 96. u. f. §§. begegnet habe/ so ist nicht nöthig/ auch nur ein Wort hier beyzufügen.

§. 147. Wider die Abweisung vom Beicht-Stuhl/ hab ich auch dieses angeführet/ daß selbige gantz unnütze/ indem man dadurch/ als einen euserlichen Zwang/ nicht wahre Gottesfurcht erwecken/ sondern nur Heuchler machen könte. Hierauff antwortet mein Gegner im 49. §. ich hätte gar einen falschen concept von der Abweisung/ als wenn selbige ein Zwang wäre/ das Gegentheil sey §. 10. (18.) deutlich erwiesen/ daß er sich aber nur mit einer ungereimten Sophisterey prostituiret/ solches hab ich §. 53. *seqq.* dargethan. Indessen ist Herr Töllner/ hier gantz unleidlich und wundert sich gar sehr/ daß ich mich nicht geschämet/ von Zwang der Busse so offte zu reden/ da er doch in seiner unrechtmäßigen Absetzung wider allen Zwang protestiret. Mein lieber Herr Töllner/ wenn es auf sein Sagen und protestiren ankäme/ so wäre er der beste Mann/ damit aber ist es nicht ausgerichtet! Protestiret er nicht alleweile auch/ daß er die menschlichen Gesetze/ nicht vor einen Tand hielte? hab ich aber nicht/ auch nur aus dem Exempel/ darauff er sich selbst bezogen/ das Gegentheil im 139. §. gewiesen? Gute und wohlgegrün-

dete

dete Beweißthümer, gelten mehr / als seine leere/ und der That widersprechende/ Protestationes!

§. 148. Ferner wendet/ auff meinen vorigen Grund/ Herr Töllner ein/ daß nicht durch die Abweisung/ sondern die Zulassung/ die meisten Heuchler würden. Allein/ ob wohl nicht zu leugnen/ daß unter denen Zugelassenen/ viele Heuchler sich finden mögen/ so ist doch falsch/ daß die Zulassung/ wenn/ wie ich allzeit erfodert / nöthiger Unterricht und Vermahnung/ dabey gebrauchet worden/ solche Heucheley verursache. Aus *Jesa.* 29. 13. *Matth.* 15. 8. kan er solches nicht beweisen/ sondern er mißbrauchet nur/ seiner Gewohnheit nach/ die Schrifft. Denn es werden in selbigen Stellen die Heuchler nur insgemein beschrieben/ aber es wird keine application, auf die Zugelassenen zum Abendmahl/ gemachet/ vielweniger aber gesagt/ daß die Zulassung/ eine Ursache der Heucheley sey.

§. 149. Damit nun solcher Heucheley mit Ernst möchte gewehret werden/ fährt mein Gegner fort/ so halten/ auff GOttes Befehl/ rechtschaffene Prediger/ die Unbußfertigen vom Abendmahl ab. Dieses alles hat er wohl vielmahl gesagt/ aber noch keinmahl bewiesen/ er zeige doch den Göttlichen

Be-

Befehl/ und thue gründlich dar / wie durch eine euserliche Handlung / der Heucheley könne gewehret und wahre Busse erwecket werden! sonst wird er billig/ mit seiner einfältigen Sophisterey/ ausgelachet.

§. 150. Meine vorige Lehre/ daß nemlich die Abweisung / zu Erhaltung des vorgeschützten Zwecks / eine ungeschickte Handlung sey / noch mehr zuerläutern/hab ich folgendes gesagt: Z.E. Töllner erforderte von den Bauren eine Zusage / daß sie das Pfingst-Bier nicht mehr trincken wolten: wenn sie es hätten gethan / deßwegen wäre er von ihrer Buße nicht versichert gewesen/weil sie solche Zusage / nur aus Furcht vor der schimpflichen Abweisung / könten gethan haben! wozu ist also solche leere Handlung nütze? Insonderheit ist unbesonnen / daß man den Leuten ein gewisses kurtzes Ziel/ und gleichsam *sub pœna præclusi*, setzen will/ binnen welchem sie sollen uñ müssen froñ werden. Und was hätte Töllner machen wollen / wenn die Bauren wieder die gethane Zusage gehandelt? Er hätte müssen künfftig/ beym Beichtstuhl einen Eyd oder Vorstand/ wegen ihres Wohlverhaltens/ erfordern! Woraus eine vortrefliche Kirchen-Disciplin entstehen würde! Auf dieses

ant-

antwortet Herr Töllner im 50. §. (1) daß es eine Unwarheit sey/was ich vom Pfingst-Biere angeführet/ welche schon zweymal/ §. 36. p. 71. §. 41. p. 82. wiederlegt/ und ich hab auch schon zweymal solches beantwortet §. 111. 124. Es ist Wunder/daß er nicht auch vorgibt; es hätten einige Bauren/ Keuterling oder Breyhan getruncken/ und wäre also eine Unwarheit/ daß ich insgemein vom Pfiengst-Bier geschrieben!

§. 151. Er spricht (2) daß es falsch/daß er der Bauren Busse nicht versichert gewesen/ das Gegentheil erscheine p. 42. und 82. auf welches ich auch schon §. 84. seqq. §. 124. sq. wieder geantwortet (3) daß die Abhaltung/ eine unnütze und leere Handlung sey/ weil er den Nutzen p. 42 43 gewiesen/ich aber hab auch dieses alles schon §. 77. seqq. §. 84. wiederleget. (4) Daß es erdichtet/ daß er seinen Zuhörern ein kurtzes Ziel/binnen welchen sie solten und müsten fromm werden/ setzen wollen/ er wisse davon nichts und sey ihm nie in Sinn kommen/ dergleichen zuthun. Er stelt sich mahl wieder sehr dumm/ als wie oben im 127. §. dies. Ausführ. steckt den das kurtze Ziel nicht in der Abweisung selbst? was heist den das: ihr müst entweder den Augenblick fromm werden und solches zusagen/

oder

oder ich weise euch vom Beichtstuhle ab? ist das nicht ein kurtzes Ziel gesetzet?

§. 152. Endlich spricht er (5) was ich würde gethan haben/ wenn die Bauren ihre Zusage nicht würden gehalten haben/ davon ist schon geredet worden p. 82. n. 2. daß aber die allda gegebene Antwort nicht zulänglich sey/ solches ist im 126. §. von mir angemercket/ denn sie läufft dahinaus: er werde ins künfftige so leichte nicht trauen biß er die Früchte der Besserung gesehen/ denn weil dieses alles kan geheuchelt seyn/ so wird allerdings aus seinen principiis folgen/ daß er ins künfftige mit der blossen Zusage nicht dürffe zufrieden seyn/ sondern müsse ein besser Versichrungs-Mittel/ als den Eyd/ Vorstand und dergleichen/ anwenden/ und also ist die/ von mir/ ihm hier vorgeworffne/ und aus seinen Grund-Sätzen fliessende absurdität/ noch nicht beantwortet. Denn schliest er (6) von der Kirchen-Disciplin, davon er abermal spöttisch redet/ habe ich meine Meynung schon zu Ende des 39. §. p. 28. (77) gemeldet/ und ich habe darauff auch schon §. 117. geantwortet.

§. 153. Wegen deß bißher gesagten/ habe ich die Abweisung/ ein unbesonnen Vornehmen genennet/ da ist Herr Töllner im 51. §. fir/ mit seiner retorsion, mein Thun möchte

wohl

wohl unbesonnen seyn/ da ich eine von GOtt gebotene Handlung/ unbesonnen nennete. Aber es ist dieses leere Quackeley! es kömmt nicht auf das Sagen/ sondern Beweisen an/ ich habe das antecedens, woraus voriges Prædicat fliesset/ zur Gnüge bewiesen/ aber daß die Abweisung/ eine von GOtt gebothene Handlung sey/ solches wird und kan mein Gegner/ in Ewigkeit nicht darthun/ denn was er pag. 23. seqq. 52. seqq. dießfals angeführet/ solches ist §. 60. seqq. 100. seqq. zur gnüge wiederleget und deutlich gezeiget worden/ daß er/ zu Behauptung seines päbstischen Irrthums/ die Schrifft schändlich mißbrauche. Und von eben der Gattung ist auch/ was er in der unrechtmäs. Absetzung vorbringt/ daß es also nicht nöthig/ selbiges insonderheit zu wiederlegen.

§. 154. Ferner hab ich gesagt/ daß die Abweisung keinen Nutzen habe/ hierauff repliret er n. 2. daß er den vielfältigen Nutzen p. 33. seqq. erwiesen/ daß er aber nichts erwiesen habe/ solches hab ich §. 60. seqq. §. 77. seqq. sattsam dargethan. Weiter hab ich gelehret/ daß die Abweisung eine Hartnäckigkeit wircke/ denn man pflege sich nicht mehr zu wiedersetzen/ als weñ jemand einer unbefugten Herrschafft sich anmasse. Hierauf

auf antwortet er n. 3. es wäre dieses ein irriges Vorgeben/ weil die Leute ohne dem schon hartnäckig wären. Aber deßwegen können sie noch wohl hartnäckiger werden/ ja spricht er/ daß geschicht ohne Schuld des Predigers/ ich sage aber/ der Prediger ist nicht ohne Schuld/ weil er eine ungeschickte Handlung vorgenommen/ Siehe §. 38. und darwider thut nichts/ wenn er abermal darmit aufgezogen kommt/ die Abweisung sey von GOtt geboten/ denn das ist die ewige petitio principii, die keine Antwort weiter verdienet.

§. 155. Nicht weniger beschweret er sich n. 4. daß ich ihm bößlich eine unbefugte Herrschafft/ u. daß er durch thörichten Zwanck/ seine Zuhörer/ zur Gottesfurcht hätte forciren wollen/ imputirte/ denn es wäre beydes falsch/ wie er p. 21. 32. deutlich dargethan/ wie elend aber dieser Beweiß beschaffen sey/ solches hab ich §. 53. seqq. §. 75. gewiesen/ dahero ist meine imputation nicht bößlich/ wie er lästert/ sondern rechtmäßig/ und hat er darauff weder oben/ noch hier antworten können. Nach diesen kömmt er wieder auf seine läppische retorsion, daß das vielmehr unrecht sey/ wenn man/ durch thörichten Zwang/ und sonderlich mit der Suspension und Remotion, treue Lehrer/ zu der/ von

GOtt

GOtt verbotenen Annehmung, der offenbahr Unbußfertigen, forciren wolte. Es braucht dieses keiner Antwort/ denn es ist thöricht/ wenn man die Conclusion negiret/ da man auf die præmissas nichts antworten kan/ ich hab in vorigen sattsam gezeiget/ daß es kein thörichter Zwang/ sondern eine rechtmäßige Herrschafft sey/ wenn man einen päbstischen Pfaffen/ wegen unternommener ungeschickter und verbothener Handlung suspendiret/ auch/ bey anhaltender Halsstarrigkeit/ gar removiret.

§. 156. Endlich hab ich noch beygefügt/ daß mein Gegner seine Bauren würd eher gewonnen haben, wenn er der bedungenen Absolution, eine nachdrückliche Vermahnunge und Wunsch beygefüget, als da er sie durch thörichten Zwang, zur GOttesfurcht forciren wollen. Hierauff antwortet er n. 5. ich wüste ja nicht, wie er mit seinen Bauren umgegangen, und dienete mir daher zur Nachricht, daß er auf die 13. Jahre daß, was ich hier haben wolte, gethan, es wäre aber imer schlimmer worden. Warum hat er aber/ nach so langer Gedult/ nicht mit Fäusten drein geschlagen/ oder einen guten Prügel genommen und die wiederspenstigen Bauren reine durch gegerbet/ oder sie ins

Hundeloch gestecket / oder ans Halseisen geschlossen? antworte er mir hierauf Herr Töllner! er wird sagen / daß hätte sich nicht geschicket: und also werd ich gleichfals sagen/daß sich das Abweisen auch nicht geschicket: Gewalt ist zu Erweckung wahrer Busse / allzeit ungeschickt/und einfolglich derer Gebrauch/allezeit unzeitig/ daher/ wenn er gleich 13. mahl 13. Jahre / mit Vermahnen und Wünschen hätte angehalten / so wäre dennoch das Abweisen zu frühe gewesen / und hätte er müssen mit vorigen Mitteln fortfahren/ und ob man zwar nicht sagen kan / daß die Besserung würde gewiß erfolget seyn / so bleibt doch gewiß/was ich hier gesagt / daß sie eher durch vorige Mittel/ als durch das Abweisen / könne erhalten werden.

§. 157. Nachdem ich also meine Beweiß-Gründe / wieder die Abweisung angeführet/ so hab ich selbige kürtzlich zusammen gefast / und die haupt Conclusion folgender Gestalt gemachet: woraus denn klar, daß das Abweisen vom Beichtstuhl, so gar nicht von GOtt geboten sey, daß es vielmehr als eine unbedachtsame, unnütze, ehrenrührige und die allgemeine menschliche Freundschafft verletzende Handlung, auch durch die natürlichen Gesetze, vor verboten, und

ein-

einfolglich vor Unrecht zu halten. Gegen diese hat nun Herr Töllner vieles einzuwenden im 52. §. welches doch meistentheils in vorigen schon dargewesen.

§. 158. Erstlich will er *n.1.* daß das Abhalten allerdings geboten sey, welches er so wohl in der unrechtm. Absetz. *p.90. seqq.* als in der Wiederl. *p.23 seqq. 37. seqq 52. seqq.* vermeint erwiesen zu haben / zu dem Ende er auch die vornehmsten Schrifft Stellen / in welchen Gottes Gebot gegründet sey / nemlich *Matth.16.19. c.18.18. Joh.20 23. Ezech.13.18. 19. Matth.7.6.1. Cor.10.21.22. c.11.27. Levit.15 31. Num.18.13.20. 1. Cor. 5.6.7. Jer.15.19. 1. Cor.5.11. 2. Thess.3.6.14.15 1. Tim.5. 22. Ezech.22.26 c.44.7. Luc.24.47. Actor.26.18.* anführet. Aber ich habe hierauf § *52.58.76. seqq. 100 seqq.* sattsam geantwortet: Was insonderheit die Schrifft-Stellen anlangt / so sind deren schon oben einige da gewesen / und werden auch / im folgenden / wiederkommen / und also zu fernerer Antwort Gelegenheit geben: Uberhaupt ist nur zuerinnern / daß mein Gegner die Schrift schändlich lästere / indem er daraus seinen päbstischen Irrthum erzwingen will / und wird weder er / noch iemand seines gleichen / iemahlen / durch eine geschickte Folge uñ bindigen Schluß / die Abweisung vom Beichtstuhl / aus selbigen beweisen. Was er aber sonst hier einstreuet /

daß man nemlich denen Unbußfertigen nicht solte GOttes Gnaden ankündigen und sie zum Leben urtheilen u.w.d.m. solches hat/mit der Abweisung / nichts zu thun und ist davon kein Streit Sieh. §. 60. 80. 100. 101.

§. 159. Er spricht weiter/ ich könne auch nicht beweisen, daß GOtt die Annehmung der Unbußfertigen geboten uñ zugelassen. Aber ich kan solches gar wohl beweisen : das Gebot GOttes/ vom Gebrauch des Abendmahls/ ist bekannt/ und wird/ von meinem Gegner/ verhoffentlich nicht geleugnet/ ob nun wohl GOtt will/ daß nur Bußfertige das Abendmahl gebrauchen sollen/ dieweil aber doch andere Menschen von der gegenwärtigen und zukünfftigen Unbußfertigkeit dessen/ der communiciren will/ nie gewiß versichert sind/ auch selbige nicht aus dem Wege räumen können/ so siehet man leichte/ daß GOtt nicht wolle/ daß man unter diesen Vorwande / iemanden vom Abendmahl abhalten solle / sondern daß sein Wille vielmehr sey/ iederman/ nach gehörigem Unterricht und Vermahnunge/ auf seine Verantwortung/ zuzulassen.

§. 160. Ferner will Herr Töllner *n. 2.* nicht leiden/ daß das Abweisen eine unbedachtsame Handlung sey, weil solche treue Prediger, mit grossen Bedacht pflegten zu thun.

Aber

Aber wenn die päbstische Clerisey/ durch das Fege-Feuer/ Seel-Messen und andere dergleichen Erfindungen die Layen ums Geld putzet/ so geschiehet solches/ sonder Zweiffel/ auch mit guten Vorbedacht/ und dennoch sind es unbedachtsame Handlungen! wie schicket sich das zusammen? nemlich/ es sind bedachtsame Handlungen/ nach dem Interesse der Clerisey/ aber unbedachtsame/ nach dem Endzweck/ welcher vorgeschützet wird/ und doch durch selbige nicht kan erhalten werden: und dieses schicket sich auch auf die Abweisung/ wie bißher sattsam erwiesen Sieh §. 14. 15. wenn aber/ mein Gegner, seiner Gewohnheit nach/ retorqviret/ und die Zulassung/ vor eine unbedachtsame Handlung ausgiebet/ so kan solches der Warheit nicht schaden/ weil es ohne Beweiß geschiehet.

§. 161. Es stehet ihm weiter n. 3. 4. nicht an/ daß die Abweisung eine unnütze und ehrenrührige Handlung soll seyn, weil er *p. 33. seqq. p. 39.* das Gegentheil bewiesen, weil ich aber auch selbiges schon §. 77. *seqq. 82.* wieder beantwortet/ so stehet voriger Satz noch feste. Wenn ich aber auch gesagt/ daß die Abweisung die allgemeine menschliche Freundschafft verletze, so wünschet er *n. 5.* daß ich hiervon möchte deutlicher geredet haben, weil

er gar nicht erkenne, wie solches wahr sey: Jedoch er findet sich bald und meynet/ ich schlösse es vielleicht daraus, weil es eine ehrenrührige Handlung sey. So ists Herr Töllner, und ist auch die Folge richtig! Er wendet zwar ein/ das antecedens wäre nicht wahr/ und also auch nicht/ was daraus geschlossen worden. Allein ich vermeine/ jenes sattsam befestiget zu haben/ und wird dannenhero auch die Conclusion bestehen/ welches ich den dem Urtheil verständiger Leser überlasse. Und dahero fällt auch weg/was er ferner einwendet/ daß man nemlich demjenigen, welcher recht handelt und dadurch anderer Leute Feindschafft erregt, nicht beymessen könne, daß er die allgemeine menschliche Freundschafft verletze, denn es schicket sich hieher nicht/ weil das Abweisen/ keine gerechte/ sondern ungerechte Handlung ist.

§. 162. Endlich hab ich geschlossen/ daß die Abweisung durch die naturlichen Gesetze verboten. Hier fragt mein Gegner *n. 6.* durch welche? durch die/ welche die injurien und ehrenrührige Handlungen verbieten/ welche Antwort ihm ja schon vor der Nase gelegen/und hätte er deswegen nicht fragen dürffen! Jedoch Herr Töllner meynet/ es wäre

viel-

vielmehr die Abweisung geboten/ denn es wollé ja das natürliche Gesetze, daß man einem iedem das Seinige gebe, und also was vor die Bußfertigen gehöre, nicht den Unbußfertigen zueigne. Aber es geschiehet daß letztere auch nicht durch die Zulassung denn ein anders ist/ alle zum Beicht-Stuhl lassen, und alle absolviren / die Zulassung kan niemanden / der sich zur Kirche bekennet / und den Verstand hat/versaget werden / weil keine Ursache dießfals vorhanden / indem aber die absolution unter Beding des Glaubens und Vorsatzes/ fromm zu seyn / geschiehet / so sind nur die absolviret/ bey denen sich solche Condition findet / wie dieses schon offte von mir ist erinnert worden. Er gibt ferner vor / das natürliche Gesetze verbiete die Verletzung, und also erfodere es auch, daß ein Prediger denen Unbußfertigen das Abendmahl nicht reiche. Aber es ist übel appliciret / und schlecht gefolgert ! Der Prediger verletzet / durch die Reichung / niemanden / und kan / durch die Abweisung / den Schaden nicht verhüten/ wie davon schon im vorigen gehandelt / auch im folgenden wieder davon zu reden seyn wird.

§. 163. Bißher hat sich Herr Töllner bemühet / meine Beweiß-Gründe / so ich wider die

die Abhaltung vom Abendmahl/ gebrauchet/ zu widerlegen/ ich verhoffe aber/ in diesen Sätzen/ dargethan zu haben/ daß er nichts habe darauff antworten können/ und sie also allerseits noch feste stehen. Nach diesen hab ich mich/ im Kirchen-Recht, zu meines Gegners angeführten Ursachen/ dadurch er die Abweisung hat behaupten wollen/ gewendet/ und selbige beantwortet/ vorher aber erinnert/ daß ich nicht alle Ursachen, welche mein Gegner gebrauchet und davon grosse Praleren gemachet, anführen wolte, weil solches die vorgesetzte Kürtze nicht lidte, ich auch die Schreiben, worauff er sich in seiner Schrifft bezogen, nicht gesehen. Hiebey wendet Herr Töllner im 53. §. zweyerley ein (1) er wäre sich keiner Pralerey bewust. Er hat ein treflich kurtz Gedächtnis! wenn er hin und wieder vorgiebt/ daß ihm die Consistoriales auff seine Gründe nichts antworten können/ daß die Absetzung unrechtmäßig sey/ und die Consistoriales, ungerechte Richter wären/ da doch seine Meynung/ irrig/ und sein Verhalten/ boßhafftig/ wie ich bisher sattsam gewiesen/ ist das nicht gepralet? wolte er etwa sagen/ das wäre nicht gepralet/ sondern gelästert/ so kan ichs leiden/ aber lügen/ lästern und pralen/ sind Geschwister Hur-Kinder/

und

und finden sich gerne beysammen. Wenn er aber/ nach seiner kindischen Art/ retorquiret/ und vorgiebt/ ich hätte vielmehr in meiner Schrifft gepralet/ so kan ich gar gerne geschehen lassen/ daß andere/ deren Urtheil er es allbereit überlassen/ davon urthilen mögen.

§. 164. Nach diesen will er (2) par force haben/ ich wäre schuldig gewesen auff alle seine Ursachen zu antworten. Ich bins doch nicht schuldig gewesen! denn ich habe von dieser Begebenheit nie handeln wollen/ ob mir gleich solches mein Gegner/ aber ohne Grund/ imputiret Siehe §. 33. 34. 48. daher wenn mir gleich das Leipzische Consistorium die vollständigen Acten hätte communiciren wollen (an welcher Willfährigkeit/ Herr Töllner nicht zweiffelt/ andere aber/ und ich auch/ daran gar sehr zweiffeln) so hätte ich selbige nicht haben mögen/ weil sie mir zu meinem Vorhaben/ nicht dienlich gewesen: Ja ich habe mich/ um eine vollständige Nachricht/ von der Töllnerischen Begebenheit/ so wenig bekümmert/ daß ich mir nicht einmahl seine unrechtmäßige Absetzung geschaffet/ sondern selbige von einem guten Freunde/ der nunmehr selig/ nur auff etliche Tage geborget/ und im durchlauffen/ die vornehmsten Gründe heraus gezeichnet. Es ist genung/ daß ich seine päbstische Machine

übern hauffen geworffen und zerbrochen/ ob ich gleich nicht alle Scherben auch zermalmet. Wenn aber Herr Töllner, wie er dräuet / dermaleins wird die vollständigen Acten drucken lassen/ so wird solches weder der Warheit / noch mir schaden thun / denen Herings- und anderen dergleichen Crämern aber/ sehr angenehm seyn/ weil sie damit / ihre Wahren / schön werden trösten können.

§. 165. Der erste Einwurff ist: Man solle die Perlen nicht vor die Hunde und Sauen werffen *Matth.7.6.* Hierauf hab ich per instantiam geantwortet / so wird ein Prediger auch nicht unbußfertigen Sündern predigen dürffen! Herr Töllner repliciret im 54.§. *n.1.* es wäre ein anders: insgemein allen Menschen GOttes Wort predigen und ein anders: einem absonderlich GOttes Gnade und Vergebung der Sünden ankündigen, und das heilige Abendmahl geben. Daß ist eben / als wenn einer spräche / es ist ein anders: einer gantzen Heerde Säue, Perlen vorschütten, und ein anders: einer einzelen Saue, eine Perle geben! Es ist freylich ein anders/ aber das fragt sich / da das erste recht ist/warum das andere / unrecht seyn solle / oder da das letzte unrecht ist / wie denn das erste / recht seyn könne? Ja spricht Herr

Töllner

Töllner, wegen des Predigens / ist das Geboth Christi dar *Matth.* 28. 19. aber eben das hab ich auch in Ansehen des Abendmahls / bewiesen §. 159. Wenn er aber / die von mir behauptete Zulassung der Unbußfertigen / so erkläret / als wenn man ihnen schlechterdings solle die Sünden vergeben und Gottes Gnade ankündigen, so verdrehet er meine Lehre / indem mir / dieses zu lehren / nie in den Sinn kommen / sondern ich will / daß man sie / unter dem Beding des Glaubens / absolviren soll / wie ich dieses schon vielemahl erinnert.

§. 166. Zum andern hab ich auf vorigen Einwurff / auch directe geantwortet / daß die Ställe *Matth.* 7. 6. von denen, welche ausser der Kirchen sind, anzunehmen sey. Hierauff antwortet Herr Töllner *n.* 2. daß es auch in der Kirche, geistliche Hunde und Sauen gäbe. Ich will dieses nicht wiederstreiten / sondern nur das / was meiner Antwort im Kirchen-Recht fehlet / hier beyfügen / nemlich es schicket sich vorige Stelle / auf die Zulassung zum Beichtstuhl und Abendmahl / gar nicht / sondern wird zur Ungebühr dahin gezogen / wie solches schon aus dem 60. §. erhellet. Denn die Absolution geschiehet unterm Beding des Glaubens / und wenn also diese nicht da ist / so ist auch die Absolution nicht ertheilet / und wie

könte

könte man demnach sagen / daß der Prediger / die Perle der Absolution / vor die Säuen geworffen? Wenn jemand zu seinem Schuldner spräche: Mein Freund ich will dir die Schuld erlassen / wenn du dich nicht mehr wirst vollsauffen, und alle Tage fleißig zu mir kommen, es thäte aber der Schuldner keines von beyden / kan man denn wohl sagen / daß ihn die Schuld erlassen / oder der Gläubiger / auf einen Unwürdigen / seine Wohlthat gewendet? Eben so ist es auch mit der bedungenen Absolution / und wie kömmts denn / daß / wenn Prediger / nach gehaltener Predigt / die Beichte ablesen / und die Absolution ertheilen / sie dennoch die Perlen nicht vor die Sauen werffen? Was aber den Gebrauch des Abendmahls anlangt / so concurriret der Prediger nur zur eusserlichen Handlung / und gibt nichts als Brod und Wein / die hierbey vorkommende Perle aber / nimmt der Communicant, auf seine Verantwortung gantz allein / wie dieses unten wiederum soll erläutert werden.

§. 167. Und so hab ich / nach der Warheit / vorigen Einwurff verhoffentlich zur Gnüge beantwortet: Uber dieses kan ich auch / aus der wiedriggesinneten eigenen Grund-Sätzen / antworten / denn es heist mit ihnen recht: incidit in Scyllam, qui vult vitare charybdim.

Sie

Sie sprechen: man werffe die Perlen vor die Sauen/ wenn man Unbußfertige zulasse! Sie lassen aber Heuchler zu/ und diese sind auch geistliche Säue! Werffen sie nun dort die Perlen vor die Säue/ so thun sie es hier auch/ und können sich nicht entschuldigen/ thun sie es hier aber nicht/ so thun sie es dort auch nicht/ und sind in beyden Fällen entschuldigt! Und so ist es/ der Beichtende und Communicant kriegt entweder nichts/ oder nimmt die Perle/ auff seine Verantwortung/ gantz allein/ wie im vorigen §. gezeiget. *conf.* §. 68. 69. 70.

§. 168. Der andere Einwurff ist: es sey denen Priestern der Binde-Schlüssel anvertrauet *Matth.* 18. 18. *Joh.* 20. 23. Ich habe geantwortet: Vom Binde-Schlüssel, auff das Abweisen, sey keine Folge, sondern es sey dieser Schluß ein grober Päbstischer Mißbrauch. Herr Töllner antwortet im 55. § *n.* 1. daß es recht/ daß ich den Priestern dem Binde-Schlüssel zulegte, und wäre traun ein gar ungereimtes Vorgeben, wenn theils Superintendenten und Consistoria den rechtschaffenen Predigern, selbigen nicht wolten einräumen, sondern vorgeben, daß er vor die Consistoria gehörete, weswegen er ein grosses Stück/ aus einer Schrifft/ an das Leipzische Consistorium *de*

dato

dato 20. Jan. A. 1696. anführet. Es scheinet/ als wenn ich dieses mit Stillschweigen übergehen könte/ allein ich darff nicht/ weil er mir eine falsche Meynung beymisset/ als ob ich nemlich den Priestern einen solchen Binde-Schlüssel einräumete, der auch das Abweisen vom Beichtstuhl, in sich begriffe, und welchen theils *Superintendenten* und *Consistoria* verwürffen. Denn ich bin mit diesen gantz einig/ daß dergleichen Binde-Schlüssel dem Priestern nicht zukomme/ der Unterscheid aber bestehet darinnen; insgemein will man/ daß die Abhaltung vom Abendmahl/ oder der kleine Bann/ vor die Consistoria gehörete/ ich aber verwerffe selbigen gantz und gar/ wie davon im Kirchen-Recht zulesen ist. Indeß wann ich auch dieses fahren liesse/ und mich mit der gemeinen Meynung/ gäntzlich conformirte/ so erhielte doch daraus mein Gegner gantz nichts.

§. 169. Ferner gibt er *n.* 2. vor/ daß allerdings die Folge vom Binde-Schlüssel/ auf das Abweisen richtig sey/ weil nur Bußfertige solten absolviret, hingegen Unbußfertige gebunden werden. Allein das Binden/ bestehet in der bedungenen Absolution, nicht aber in Abweisen, wenn der Prediger die Unbußfertigkeit gewiß wüste/ auch selbige wegschaffen könte/ so wolte ich ihm/ die Macht abzuwei-

zuweisen/ nicht streitig machen/ weil aber keines von beyden ist / so siehet man leichte/ daß die Schuldigkeit der Prediger sey / alle zwar zu zulassen/ aber keinen schlechterdings zu absoliren; Und dahero bleibt der gemachte Schluß/ vom Binde-Schlüssel/ auf das Abweisen/ allerdings ein päbstischer Mißbrauch/ und ist dieses mein Vorgeben / keine Lästerung / ob es wohl mein Gegner spricht/ und *p. 90. seqq.* vermeint bewiesen zu haben/ denn das solches nicht sey/ ist §. 142. dargethan.

§. 170. Die Unrichtigkeit voriges Schlusses/ mehr zubeweisen/ hab ich folgendes gesagt: Es bestehet der Binde-und Löse-Schlüssel darinnen, daß ein Priester, nach der Vorschrifft göttliches Worts, denen unbußfertigen Sündern, GOttes Straffe, denen Bußfertigen aber, Gnade ankündigen könne, und weil er das menschliche Hertz niemals gewiß verstehet, so kan er keine einzele *application* machen, sondern muß allezeit zugleich, den Bind-und Löse-Schlüssel, unter Beding der Unbuß-oder Bußfertigkeit, ausüben, jene aber GOtt und jedes Gewissen überlassen, hier läst Herr Töllner im 56. §. zu (1) daß der Binde-Schlüssel, in Ankündigung der göttlichen Straffe, der Löse-Schlüssel aber, in Ankündigung der

Gna-

Gnade bestehe. Je wenn wir doch überall so einig wären/ würde das nicht eine treffliche Sache seyn! Aber (2) spricht er/ es sey falsch/ daß ein Prediger das menschliche Hertz niemals gewiß verstehe, denn ja aus offenbahren Sünden, ein ieder verständiger Christ, geschweige denn, ein erleuchteter Prediger, gewiß erkenne, daß das Hertze gottlos sey, wovõ auch oben *p.44.46.* gehandelt worde. Hiedurch hat er mich noch keines Irrthums überführet/ denn es ist gar nicht die Frage/ von der vergangenen Unbußfertigkeit, welche freylich/ aus den euserlichen Handlungen/ kan erkandt werden/ sondern vom Zustande des menschlichen Hertzens, bey der gantzen Handlung des Abendmahls, und in Ansehen des künfftigen Verhaltens, diesen soll er wohl unerkandt lassen/ was er aber oben angeführet/ solches ist auch schon wieder beantwortet §. 85. seqq.

§. 171. Weiter spricht er (3) es sey falsch, daß ein Prediger im Beichtstuhle keine einzele application machen könne. Allein die Erörterung dieses/ fliesset aus dem vorhergehenden/ und weil ich sattsam erwiesen/ daß ein Prediger die Unbußfertigkeit nie gewiß wisse/ auch selbige nicht heben könne/ so folget hieraus gantz gewiß/ daß er keine einzele appli-

cation

cation machen könne. Das Exempel Nathans und Davids/ welches er hier anführet/ schicket sich gar nicht/ denn im selbigen ist die Rede von einem vergangenen Verbrechen/und von des Predigers Straff-Amte; da ist kein Zweiffel/daß man nicht könne/ auff eine gewisse Persohn/die application machen.

§. 172. Endlich wendet er (4) ein; ein Prediger müsse zugleich den Bind- und Löse-Schlüssel ausüben/weñ er solche Leute vor sich habe, denen er noch nicht recht könte beykommen, aber bey offenbar-Unbußfertigen müsse er den Binde-Schlüssel allein gebrauchen. Aber das letzte sagt er ohn allen Beweiß/und ist also eine blosse petitio principii: ich habe in vorigen sattsam gewiesen/ daß man auch/ nach menschlichem Urtheil/ offenbahre Sünder nicht könne abweisen/ wobey es also bißher bleiben mag.

§. 173. Hiebey will Herr Töllner zweyerley wohl gemercket haben (1) daß offenbahre Sünder müsten abgewiesen werden, das hätte er aber nun nicht erst/ als was merckwürdiges/ dürffen anführen/ weil er selbiges schon vielmahl gesagt/ den Beweiß aber bleibt er auch hier schuldig. Der Apostel Paulus *1.Tim.5.24.* hilfft ihm gar nichts/ sondern wird zur ungebühr von ihm/ auff die Abweisung ge-

zogen (2) es wäre eigentlich die Frage von offenbahr Unbußfertigen, ob die abzuweisen? Meine Gründe aber schicketen sich meistentheils nur auff heimlich Unbußfertige, und das entstehe alles daher, weil ich den eigentlichen *Statum Controversiæ* nicht in acht nehme. Aber es sind dieses leere Ausflüchte/ welche er suchet/ weil er auf meine Gründe nichts antworten kan/ denn ich habe schon am gehörigen Orte/ den Statum Controversiæ richtig formiret/auch selbigen/ in Anführung der Beweiß-Gründe/ allzeit in acht genommen/ welches verständige Leser aus dem vorigen/ leichte urtheilen werden.

§. 174. Im 57. §. bringt Herr Töllner nicht viel neues vor. Ich habe wieder erinnert (1) das der Binde-Schlüssel, das Abweisen, nicht bey sich führe, er antwortet/das solches im vorhergehenden §. wiederlegt, und ich habe selbiges auch wieder beantwortet §. *169. seqq.* (2) räumt er mir ein/ daß die Ohren-Beichte in der Bibel gantz unbekannt sey. Wohl gut! Sie wäre aber von langen Zeiten her, zu einem guten Entzweck eingeführet, und bey der Reformation behalten, ich will das auch passiren lassen/ weil es zu gegenwärtigem Streite nichts thut. Aber daß (3) der Binde-Schlüssel nur soll in der be-

dun-

dungenen Absolution bestehen, solches will er/ bey offenbahr Unbußfertigen/nicht gelten lassen, sondern diese müssen schlechterdings abgewiesen werden, wie er solches im vorhergehenden §. gezeiget, weil aber darauf auch schon ist von mir geantwortet worden/ so hat es dabey seyn bewenden. Endlich hab ich (4) geschlossen/daß die päbstische Tyranney, aus dem Binde-Schlüssel, einen eusserlichen Zwang gemachet habe, welcher aus Unverstand oder Heucheley auch von einigen Protestirenden behauptet werde. Hierauf antwortet Herr Töllner daß ihm dieses und anderen seines gleichen nicht angehe, weil sie mit dem Abweisen/ keinen Zwang suchten, wie er *p. 20. seqq.* bewiesen, daß er aber mit dieser Antwort nicht loß komme/ solches hab ich §. 53. *seqq.* dargethan. Nach diesen retorqviret er wieder/daß es eine päbstische Tyranney sey, wenn Superintendenten und Consistoria, aus der Annehmung der öffentlichen Unbußfertigen, einen eusserlichen Zwang machten, welcher aus Unverstand oder Heucheley von mir und meines gleichen behauptet würde, welche läppische retorsion nicht zu beantworten/ sondern zu belachen ist. Er beweise erstlich die præmissas, ehe er die conclusion machet!

§. 175. Der dritte Einwurff ist: daß ein Prediger, wenn er Unwürdigen die Absolution und Abendmal ertheile, sich fremder Sünden theilhafftig mache. Hierauff hab ich erstlich geantwortet / daß ich mich hiebey an die Autorität des Cypriani, Chrysostomi und Lutheri nicht kehrete. Da spricht Herr Töllner im 58 §. das wäre eine grosse Vermessenheit, daß ich solche Zeugnisse nicht wolte annehmen, da ich nicht einmahl ein wahrer Christe wäre, wie er *pag.* 17. erwiesen, und in göttlichen Dingen keine Erfahrung und rechten Verstand hätte, wie *pag.* 25. (52.) 94. zusehen. Allein gleich wie ich seiner Lästerung §. 47. 96. *seqq.* 146. allbereit begegnet / also ist es eine gewaltige Thorheit / wenn man das vor Vermessen hält / wenn man von eines andern Menschen Meynung abgehet; so lange ich dazu gute Ursachen zu haben vermeine / werd ich / solches zu thun / mich weder scheuen noch schämen: Ich weiß / daß sonst Lutherus bey den Herren Pietisten nicht viele gilt / sondern daß sie ihn / in vielen Stücken / zu meistern pflegen / wie davon die Proben bekannt sind / aber in passibus utilibus, seh ich / wollen sie ihn gerne vor infallibel gehalten haben!

§. 176. Bey vorigen Einwurffe / hab ich / zum

zum andern/geleugnet/ daß sich ein Prediger fremder Sünden theilhafftig mache, weil er kein Hertzens-Kündiger, und von der Unbußfertigkeit, nie gewiß versichert sey. Hierauf antwortet Herr Töllner im 59. §. es wäre hier keine Hertzens-Kündigung nöthig, weil man ja die Unbußfertigkeit, aus dem unbußfertigen Welt-Leben und Ausübung anderer Laster, sattsam erkennen, und also derer gewiß versichert seyn könte. Aber er begehet hier wieder/ seine offt begangene Sophisterey: das weiß ich wohl/ daß man von vergangener Unbußfertigkeit/ aus dem eusserlichen Handlungen, könne versichert seyn/ und/ in diesen Absehen, ist auch die Frage von offenbahren Unbußfertigen, oder von solchen die nach menschlichem Urtheil, unbußfertig sind, auch wohl von dem Prediger, nach seiner Meynung, gewiß dafür gehalten werden. Auff dieses aber kömmts allein nicht an/ sondern wenn von der Wissenschafft des Predigers die Rede ist/ so fragt sichs/ ob er das menschliche Hertz/ beym Gebrauch des Abendmahls/ und wegen des künfftigen Verhaltens/ gewiß erkenne? Hierauff hätte er sollen antworten/ weil er aber dieses nicht gethan/ auch niemals wird thun können/ so stehet mein Beweiß-Grund noch

feste.

§. 177. Ich will auch selbigem noch dieses beyfügen / daß ein Prediger die Unbußfertigkeit nicht könne aus dem Wege räumen und die Bußfertigkeit schaffen, denn nun erwege ein ieder vernünfftiger und unpaßionirter Mensch, ob GOtt dem Prediger fremde Sünden, die er nicht gewiß weis, auch nicht endern kan, werde zurechnen? und / wenn dieses wäre / wie mein Gegner haben will / ob der Prediger, von fremden Sünden, werde entschuldiget seyn, wenn er eine solche Handlung vorgenommen, dadurch er, aus einem Unbußfertigen, nichts mehr als einen Heuchler gemacht? Ein jeder / der nicht von eitelen Fantasien / und geistlichen Hochmuth blind ist / kan sehen / daß beydes gantz ungereimt bejahet werde. Im Gegentheil ist dieses eine richtige Folge: GOtt befiehlt den Gebrauch des Abendmahls, er erfodert dabey wahre Bußfertigkeit, weil aber diese ein Prediger weder gewiß weis, noch schaffen kan, so verbindet ihn GOtt zu nichts mehr, als daß er es, an rechtschaffenen Unterricht und treulichen Vermahnen, nicht ermangeln lasse, thut er dieses, so hat er seine Seele errettet, und wird ihm die Sünde dessen, der unbußfertig hinzugelauffen, gar nicht zugerechnet.

§. 178. Daß ein Priester fremder Sünden / nicht theilhafftig werde / habe ich ferner dadurch bewiesen / weil er unter Beding des Glaubens und Bußfertigkeit absolviret. Ja spricht Herr Töllner n. 2. diese bedingte absolution hat bey offenbahren Sündern nicht statt, ja / sprech ich / das ist petitio principii, er beweise doch dieses / wenn er kan / denn was er meynt p. 112. seqq. bewiesen zu haben / solches ist §. 169. seqq. schon wiederlegt. Im übrigen ist aus dem bißher / von meinem Gegner, gesagtem abzunehmen (welches ich / beyläuffig zu erinnern nicht unterlassen mag) daß / nach Pietistischen principiis, die Schlüssel auff dreyerley Art müssen gebrauchet werden. Denn (1) wenn eine fromme gläubige Seele (dergleichen sonder Zweiffel nur die Pietisten sind) beichtet und communiciret / so muß allein der Löse-Schlüssel gebrauchet werden / denn es wäre der Heiligkeit solches frommen / und gantz gewiß bußfertigen / Menschen zu nahe getreten / wenn man ihn nicht schlechterdings / sondern / unter Beding des Glaubens und Bußfertigkeit / absolviren wolte. Wenn aber (2) Heuchler und heimlich Unbußfertige vorhanden / so hat die bedungene absolution statt / oder es wird der Bind- und Löse-Schlüssel zugleich alternative

ausgeübet. Wo aber (3) offenbar Unbußfertige sich finden/da muß der Binde- Schlüssel allein gebrauchet / das ist / sie müssen vom Beichtstuhle abgewiesen werden. Woraus man dieser elenden Fantasten unerträglichen Hochmuth/nach welchen sie sich / das menschliche Hertz / so gut als GOtt / zu beurtheilen / getrauen / deutlich siehet. In H. Schrifft weis man von solchen dreyfachen Gebrauche nichts/sondern / weil die Prediger keine Hertzens-Kündiger seyn / so bestehet der eintzige und rechte Gebrauch der Schlüssel/ in der bedungenen / und/ mit nöthigen Unterricht und Vermahnunge/begleiteten/ absolution.

§. 179. Endlich hab ich / den Prediger vom fremden Sünden zu befreyen / gesagt/ daß er bey Ausspendung des H. Abendmahls, nur zu der euserlichen Handlunge concurrire, der innerliche oder geistliche Gebrauch oder Misbrauch aber, allein von dem Communicanten geschehe. Dieses will nun zwar Herr Töllner n. 3. wieder nicht leiden/ aber er kan doch auch nichts antworten. Er gibt vor: Es gehe voriges nur an bey denē, bey welchen der Prediger keine heimliche (deutliche) Kenn-Zeichen der Unbußfertigkeit spüre, nicht aber bey denen offenbahr Unbußfertigen. Ist das nicht eine

Ant-

Antwort! woraus will er doch beweisen / daß ein Prediger/nach dem Unterscheid der Communicanten/ unterschiedlich concurrire? Es ist überall einerley Handlung / und erdichtet er nur voriges/ nach seinen irrigen Wahn/oder er setzet / seiner Gewohnheit nach / das / wovon der gantze Streit ist / als bekand und gewiß voraus. Gleich wie ein Prediger nicht concurriret zum würdigen Gebrauch / also concurriret er auch nicht zum Misbrauch: Er soll mir nimmermehr das Gegentheil beweisen/ er wolle denn / auff gut Päbstisch / eine Transsubstantiation, oder ein grobes Capernaitisches Essen und Trincken zuvor aussetzen / denn aus diesen / mögte sich wohl sein Lehrsatz schliessen lassen/jedoch der Warheit ohne Schaden/ denn weil jenes grobe Irrthümer sind/ so kan die daraus gezogene Folge / auch nicht anders/als irrig seyn.

§. 180. Was er aus den 3. B. Mos. 19. 17. ingleichen 2. Joh. 11. anziehet / das kömmt ihm gar nicht zu statten / denn in selbigen Stellen wird nur gelehret/ daß einer sich fremder Sünden theilhafftig mache/ wenn er dasjenige wissentlich unterlässet oder thut/ was er thun oder unterlassen konte und solte/hier aber ist die Rede von einer Sache / die der Prediger nicht gewiß weis auch nicht endern kan/ deren Erfolg

also ihm nicht kan imputiret oder beygemessen werden. vid. §. 177. Dahero kan man aus selbigen Stellen / was gegenwärtige Frage betrifft / nur so viele schliessen / daß sich der Prediger würde fremder Sünden theilhafftig machen wenn er es / an nöthigen Unterricht und Vermahnen / wolte ermangeln lassen / oder wohl gar den Sünder / in seinen Sünden / durch falsche Lehre / stärcken.

§. 181. Voriges zu erleutern / hab ich gesagt / wenn man diese Manier einführete / daß man eine allgemeine Beichte abläse, und die bedungene absolution ertheilete, auch nachgehends gesegnetes Brod und Wein hinsetzte, daß ein ieder, ohne Zuthun des Priesters, nach seinem Gewissen davon essen und trincken möchte, so würde iederman erkennen, daß der Priester, an dem unwürdigen Geniessen keinen Theil hätte. Hier sperr sich zwar Herr Töllner im 60. §. iedoch läst er es endlich zu. Daraus hab ich geschlossen / daß man also eben das sagen müsse / bey der heutigen gebräuchlichen Manier, weil die blosse euserl. Art nichts ändern könne. Dieses will Herr Töllner nicht leiden / und macht deswegen ein weitläufftiges Geschreibe / welches doch alles auff eine blosse petitionem principii hinaus läufft /

da er nicht beweist/ sondern nur saget/daß sich der Priester, durch Reichung des Abendmahls, fremder Sünden theilhafftig mache/ und solches durch die autoritát des D. Hesshusii bestärcken will/ welche doch so wenig gibt/ als seine/ oder meine/ oder eines anderen Menschen.

§. 182. Ich habe ihm in vorigen deutlich gezeiget/ das zwischen der euserlichen Ausspändung, und dem innerlichen würdigen oder unwürdigen Gebrauch, gar keine connexion sey/ auch/ vermöge der Lutherischen Lehr-Sätze vom Abendmahl/ gar nicht seyn könne/ woraus denn unfehlbar folget/ daß/ wer zu jener concurriret/ an diesem doch kein Theil habe. So lange er nun das erste nicht umstossen/ und die/ von mir geleugnete/ connexion, deutlich/ nach der Schrifft/ beweisen kan/ so lange ist alle sein Sagen und Bemühen vergebens. Wenn er aber darauff fällt; der Prediger mache sich fremder Sünden theilhafftig, indem er einen offenbahr unbußfertigen Menschen GOttes, Gnade ankündige, und ihn, durch Reichung des Abendmahls, in seiner Boßheit starcke, so macht er Lufft-Streiche/ und trifft mich nicht/ weil ich niemahlen gewollt/ daß man einem Unbußfertigen GOttes Gnade soll ankündigen/ und ihn schlechterdings absolviren.

§. 183

§. 183. Eines muß ich hier nicht vergessen. Herr Töllner räumet ein / daß, wenn es, auff die absolution im Beichtstuhl allein ankommen solte, ein Christlicher Prediger, sein Gewissen noch eher beruhigen, und nach seiner (Herr Töllners) Erkäntnis, noch eher glauben könten, daß er sich fremder Sünden nicht theilhafftig machte, wenn er dem Gottlosen eine bedungene absolution wiederfahren liesse, welches er bißher / und sonderlich p. 118. n. 2. nicht hat wollen zulassen. Allein fährt er fort / weil heutiges Tages mit der absolution, der Gebrauch des Abendmahls verknüpffet ist, und dieses ohne Bedingung gereichet wird, so ist kein ander Mittel, das Gewissen rein zu behalten, als das man offenbar Unbußfertigen beydes versage. Aber er hätte sich auch diesen Scrupel leichte benehmen können / wenn er erwogen / daß er beym Gebrauch des Abendmahls / was das Wesentliche betrifft / nichts thäte / sondern nur geschehen liesse / was er nicht enderen könte: Wenn er bedacht / daß durch das Abweisen / nicht die Unbußfertigkeit / sondern nur deren eusserliche Gestalt geendert / und selbige nur / gleichsam zu Annehmung einer Masque, bewegen würde: Und endlich wenn er wohl be-

hertziget

zertziget/ daß/gleich wie er ausser Verantwortung ist/ wenn er masquirte Unbußfertige oder Heuchler zuläßet / er also auch ausser aller Schuld seyn müsse/wenn er / nach vorgehender Verwarnung / offenbahr Unbußfertige zugelassen add. §. 167. Nun ich wünsche ihm/daß er die Warheit/welche er einiger Massen erkannt/ vollends begreiffen / auch selbiger Raum geben möge !

§. 184. Es hatte Herr Töllner, seine Meynung zu behaupten / dieses Gleichniß gebrauchet : Gleich wie eine Mutter einen schädlichen Trunck dem Kinde nicht geben kan, wenn schon das Kind selbigen verlanget, auch der Mann, solchen zu reichen befiehlet, also kan ein Prediger offenbahr Unbußfertigen auch das Abendmahl nicht reichē, ob sie es schon begehren, und das Consistorium die Reichung gebiethet. Ich habe geantwortet/ daß das Gleichniß hincke / und sich hieher nicht schicke/wegen einer gedoppelten Ungleichheit (1) die Mutter weiß gewiß/ daß der Trunck dem Kinde schädlich sey / dergleichen Wissenschafft habe der Prediger nicht (2) die Mutter concurirre , mit ihren Reichen / zur schädlichen Wirckung/der Prediger aber nicht. Hr. Töllner antwortet im 61. §. er habe in vorigen sattsam dargethan/ daß der Prediger den

Scha-

Schaden gewiß wisse, auch durch die Reichung, zu selbigen, etwas beytrage, daher hincke das Gleichnis nicht, sondern schicke sich gar wohl hieher, weil ich aber / in vorigen/auch dieses alles schon wieder beantwortet/ so darf ich auf keine weitere Antwort bedacht seyn.

§. 185. Dieses setz ich nur noch hinzu / daß er vergebens 1. *Cor*, 11,29. anführe/denn das ist freylich in thesi gewiß/ daß derjenige / welcher das Abendmahl unwürdig geniesset/ sich schwer versündige/ welches in voriger Stelle gelehret wird/aber hier ist die Frage von der Application/ob ein Prediger gewis wisse/ daß dieser oder jener unbußfertig sey/ und sich durch den Gebrauch versündigen werde? welches in voriger Stelle gar nicht bejahet wird. Im übrigen was deucht ihm / Herr Töllner, wenn der Apostel im angezogenen Orte spricht: Der Mensch aber prüfe sich selbst, und also esse er von diesem Brod, und trincke von diesem Kelch, denn welcher unwürdig isset und trincket, der isset und trincket ihm selber das Gerichte, damit daß er nicht unterscheidet den Leib des HErrn, heisset das nicht so viele; man soll es mit dem Gebrauch des Abendmahls/auf iedes Gewissen / nicht des Predigers/ lassen ankommen? Der Communicant

soll

soll sich selbst prüfen/und das Abendmahl/ von andern Dingen unterscheiden/ nicht aber der Prediger?

§. 186. Ferner ist nicht zu übergehen/ daß bey vorigen Gleichniß/ sich noch eine neue und gar merckliche Ungleichheit finde. Nemlich/ einen schädlichen Trunck nehmen und geben/ ist schlechterdings verbothen/ aber/ wegen Gebrauch des Abendmahls/ ist ein göttlich Geboth vorhanden/ dahero ist es gar keine Folge: Weil man wieder ein göttlich Verboth nicht handeln darff/ wenn es schon einige haben wollen. Ergo muß man auch ein göttlich Gebot unterlassen/ wenn man eine Gefahr/ die man doch nicht gewiß weiß/ auch nicht endern kan/ vermuthet!

§. 187. Ich habe/ zu Erleuterung meiner Lehre/ ein ander Gleichniß gegeben: Wenn iemande ein Brunn, der aus göttlicher Verordnunge eine übernatürliche, und zwar nach Beschaffenheit der Leibs-constitution, gute oder böse Wirckung hätte, anvertrauet wäre, mit Befehl, er solte iedem, der es verlanget, daraus Wasser reichen (schöpffen lassen) er gäbe auch einem daraus (er liesse auch einen daraus schöpffen) der von übler Leibs-constitution wäre/ die er doch nicht gewiß wüste (auch nicht endern

könte) so wäre er wegen des erfolgten Schadens entschuldiget, zumal wenn er bey Uberreichung (zugelassener Schöpffung) des Wassers ihn treuhertzig erinnert, er möchte wohl seine Leibs-constitution erwegen, weil ihm sonst dessen Gebrauch könte sehr schädlich seyn. Ich halte daß durch selbiges gegenwärtige Sache gar deutlich erleutert wird/zumahl wenn man endert oder zusetzet/ was ich hier in parenthesi eingerücket.

§. 188. Herr Töllner wendet ein im 62. §. daß sich die Application solches Gleichnisses, nur auff Heuchler oder auff heimlich Unbußfertige schicke, aber gar nicht auf offenbahr Unbußfertige. Aber ich halte dafür/ daß sie sich auch auf diese schicke / weil der Prediger auch bey diesen/vor der Unbußfertigkeit/ nie gewiß / wie es in Göttlichen Gerichte erfodert wird/ versichert ist / auch selbige nicht endern kan. Dahero wenn er selbige nur erst will zulassen/wenn er/ nach gedräueter oder erfolgter Abweisung / von ihnen eine Zusage ihres Wohlverhaltens erhalten / so ist das eben so ungereimt/als wenn derjenige/dem der Brunn anvertrauet ist / von denen / bey welchen er eine üble Leibs-constitution vermuthet / erfodern wolte / daß sie/ Z. E. vor dem Gebrauch des Wassers/ etlichemahl solten um den Brunn herum gehen/ denn es kan weder durch ein

noch

noch die andere Handlunge / der besorgte Schade verhütet werden.

§. 189. Und aus dem bißher gesagtem erhellet / warum man / vor die Meynung meines Gegners / auch nicht dieses anführen könne: es wäre zum wenigsten das sicherste / daß man / bey vermutheter Unbußfertigkeit / die Unbußfertigen / vom Beichtstuhl und Abendmahl / abhalte / denn dieses gienge wohl an / wenn der Gebrauch des Abendmahls / der menschlichen Freyheit überlassen wäre / und da könte man der Sache noch besser helffen / wenn man nemlich das Abendmahl gantz abschaffte / denn da wäre auf einmal aller Streit und Zweiffel / wegen Zulaß- oder Abweisung der Unbußfertigen / aufgehoben. Allein so ist das göttliche Gebot / wegen Gebrauch des Abendmahls vorhanden / dahero ist das / das sicherste / daß man selbiges in acht nehme / und nicht / wegen einer besorgten und nicht zu endernden Gefahr / unterlasse. Uberhaupt ist noch / wegen des bißher gesagten / beyläufftig zu erinnern / daß vielleicht mancher die Warheit / daß ein Priester / bey Ausspendung des Abendmahls / sich fremder Sünden nicht theilhafftig machte / noch eher erkennen würde / wenn man / anstatt der bißher gebräuchlichen Worte: Nehmet hin u. esset ꝛc. als wodurch der Prediger gleichsam ein Zeugniß / von der Würdigkeit des Communicanten ablegt / die Warnungsworte Pauli 1. Cor. 11. 29. der Mensch prüfe sich selbst ꝛc. brauchte.

§. 190. Der letzte Einwurff ist: lege niemand bald die Hände auff / mache dich auch nicht theilhafftig fremder Sünde / 1. Timoth. 5. 22.

Ich habe geantwortet / daß sich dieses auf die Ohren-Beichte gar nicht schicke / weil Paulus / von der Ordination der Prediger / handele / und eine general Erinnerung / im andern Satze gäbe. Hiebey gestehet Herr Töllner im 63. §. daß freylich der Apostel von der Ordination handele / aber man könne es gar füglich auch auf die Absolution ziehen / denn gleich wie die ordinirende Personen müsten geprüfet werden also wäre auch solche Prüfung / bey den Beichtenden / in acht zunehmen. Aber gleich wie ich nur kurtz vorhero im 185. §. gewiesen / daß der Apostel Paulus / die Prüfung der Communicanten / nicht dem Prediger / sondern iedes Gewissen überlasse / also argumentiret mein Gegner gar von ungleichen Dingen / und bleibet daher sein Schluß gantz ungeschickt. Denn (1) die Ordination, oder insgemein / die Bestellung der Prediger / ist / quoad singulos, oder / in Ansehen dieser oder jener Person / von GOtt nicht geboten / allein wegen des Gebrauchs des Abendmahls ist ein general Gebot vorhanden (2) von den requisitis eines Predigers kan man / durch menschliche Handlungen / gewiß versichert werden / auch solche requisita oder nöthige Stücke schaffen / aber die Unbußfertigkeit ist weder gewiß zu erkennen / noch zu endern / daher ist der gemachte Töllnerische Schluß eben so ungeschickt / als wenn einer so wolte schliessen: Weil diejenigen / so ausser der Kirche seyn / nicht zum Beichtstuhl und Abendmahl zu lassen / Ergo auch nicht die Unbußfertigen / so in der Kirche sind! Ferner meynt Herr Töllner die angehengte generale Erinnerung Pauli / könte aller-

allerdings auch auf den Beichtstuhl gezogen werden/aber doch nicht in dem Absehen / davon hier die Rede ist/denn daß ein Prediger/ durch Ertheilung einer bedungenen Absolution / und Zulassung zum Abendmahl / sich fremder Sünden nicht theilhafftig mache / solches hab ich / wieder meines Gegners ungegründetes Einwenden/im vorigen zur Gnüge dargethan.

§. 191. Die bißherige Untersuchung hab ich so beschlossen: Aus diesen wird von den übrigen Gründen/welche Töllner und seines gleichen entweder vor sich / oder zur Ablehnung der gegenseitigen Meynung / anführen / leichte zu urtheilen seyn. Darauf antwortet Herr Töllner im 64. §. aus der bisherigen deutlichen Wiederlegung werde der Christliche Leser erkennen / wie so nichtig und meistentheils falsch und irrig/ alles dasjenige sey/was ich / zu Behauptung meiner unchristlichen Lehre/vorgebracht. So ists Herr Töllner / wer unter uns beyden recht habe oder irre / das muß / aus beyderseits Schrifften geurtheilet werden! Und wenn die Leser belieben werden / dem bißher geschriebenen / auch diese meine fernere Ausführung beyzufügen / und nicht anzusehen / was er oder ich sagen/sondern was wir beweisen / so soll es verhoffentlich mit meiner Meynung wohl / mit seiner aber gar schlecht stehen.

§. 192. Ich fahre in meinen Beschlusse fort: Im übrigen ist wohl nöthig/daß die weltliche Obrigkeit über die bisher behauptete Meynung halte/denn wenn man / nach dem Eigensinn unverständiger Pedanten oder

hochmüthigen Gleißner leben müste/so würde man unvermerckt in eine unerträgliche päbstische Sclaverey wieder verfallen. Da hab ich das Kalb wieder schrecklich in die Augen geschlagen! Denn spricht Herr Töllner im 64. §. das wäre gar ein unchristlicher und lästerlicher Schluß: eine Christliche verständige Obrigkeit werde viel klüger seyn als ich/ und meinen greulichen Lehrsatz vielmehr hassen und verwerffen/als etwan drüber halten: es wäre lästerlich und gottloß/daß ich rechtschaffenen Predigern/schändliche Nahmen gäbe/und ihnen einen straffbahren Eigensinn und Begierde nach päbstischer Herrschafft imputirte; woraus denn auch zusehen/ wie elend es mit meinem Christenthum stehen müsse.

§. 193. Allein/ Herr Töllner / er negiret die Conclusion, welches vor aller vernünfftigen Welt absurd ist. Mein Schluß ist richtig: Ich hab im vorigen deutlich gezeiget/ daß das Abweisen vom Beichtstuhl/ ein päbstischer Irrthum und ungerechtes Beginnen sey/und daß aus selbigem/ wann es solte zum Stande gebracht werden/ eine päbstische Sclaverey zu besorgen sey/ denn dato uno absurdo, sequuntur plura. Dahero folget von sich selbst/daß Christliche verständige Obrigkeiten das Principiis obsta, practiciren/ und sich solchem Beginnen wiedersetzen/wie nicht weniger daß diejenigen Prediger/so die Abweisung behaupten/ Pedanten/ hochmüthige Gleißner seyn / auch einen straffbahren Eigensinn und Begierde zur päbstischen Herrschafft/ haben müssen. Dahero wenn er solche Conclusion negiret/Da er denen Præmissis

nichts

nichts hat anhaben können/ und mich darbey verunglimpffet/so legt er dadurch seinen grossen Unverstand an den Tag/ und zeiget zugleich daß er ein boßhafftiger Calumniante sey.

§. 194. Nach diesen macht Herr Töllner schöne Glossen über meine Tauff-Nahmen / denn spricht er: wäre ich ein rechter Gottlieb / so würde ich auch Gott und sein Wort von Hertzen lieben/aber hat er doch das Gegentheil noch nicht bewiesen/deñ auf sein sagen uñ lästern kömts nicht an. Ferner spricht er: ich würde eine hertzliche Liebe gegen den Nechsten haben/ und denselben nicht/ ohne Ursach / so sehr hönisch und verächtlich tractiren/ noch ihm schändliche Nahmen geben. Allein die Christliche Liebe erfodert nicht / daß man päpstische Irrthümer und ungerechtes Beginnen billige/daher kan man jener ohne Schaden/diese gar wohl anzeigen und sie mit ihren rechten Nahmen belegen. Endlich sagt er: Gerhard möchte ich mit besserm Recht heissen/ weil ich gar hart wieder die Warheit und derselben getreue Zeugen schriebe. Umgekehret/wider päbstische Irrthümer und boßhafftigr Heuchler schriebe; so mag seine glosse passiren! Indessen sehe er zu / daß / gleich wie er sich über meine Tauff-Nahmen gemachet / nicht etwa iemand über seinen Zunahmen / sich erbarme / und aus Töllner / einen Tollen Narren mache/ denn wie dieses gar natürlich zugehet/ also möchte es auch wol von der Warheit nicht viele entfernet seyn/er hätte sich auch vorm höllischē Feuer/das er zu Glauche an Halle/ anzündet/nicht sehre zu fürchten/wovon ich gleich wil wiederhan deu-

§. 195. Endlich will er nicht leiden/daß er unverständiger Pedanterey schuldig sey/ aber es kommt dieses auf das vorhergesagte an; Ich habe ihm sattsam gezeiget/ daß er einen Irrthum hege; irrige und eitele Erkäntniß aber/ ist Pedanterey/ und darwider hilfft nun sein blosses sagen hier gar nichts. Daß er ein hochmüthiger Gleißner sey/ das fliesset aus vorigen/ denn wer einen päbstischen Irrthum/ vor eine göttliche Warheit/ und sein straffbahres Verhalten/ vor einen heiligen Wandel/ ausgiebet/ und dabey infallibel sich deucht/ was kan der wohl anders seyn/ als ein hochmüthiger Gleißner? was Er aber vermeint p. 86. vor sich angeführet zu haben/ solches ist schon §. 136. beantwortet. Und nach diesen/ kan er sich auch nicht beschweren über den imputirten straffbahren Eigensinn/ denn er fliesset auch aus vorigem/ dawider sein bloß Gesage nichts ausrichtet. So ist auch/ aus diesen Grund-Sätzen/ seine Begierde zur päbstischen Herrschafft offenbahr/ wovon er sich auch p. 90. seqq. gar nicht befreyet/ wie ich §. 142. seqq. gewiesen.

§. 196. Meine gantze Abhandlung hab ich vollends so beschlossen: Denn was die Leute endlich im Schilde führen/ das giebt Töllner im 74. §. zuverstehen: Er sagt/ daß er GOtt/ da er in seinem Vorhaben (die Bauren vom Beichtstuhl abzuweisen) zweiffelhafftig gewesen/ um Erleuchtung geberen/ da erhörete mich Gott/ und überzeugte mich in meiner Seele/ fähret er fort/ daß mein Vorsatz allerdings gut und heilig wäre. Auf diese Art kan ein ieder Phantaste seine ungegründete

Mev-

Meynung beweisen! Hier antwortet Herr Töllner im 65. §. daß ich als ein unchristlicher Mann/ gar unchristlich und verächtlich vom Gebet um göttliche Erleuchtung und Gewißheit des Hertzens/ schriebe/ und machte aus dessen Erhörung/ eine Fantasterey. Er leugt Herr Töllner! ich schreibe nicht verächtlich vom Gebet/ sondern ich zeige nur/ wie hochmüthige Heuchler/ deren straffbahres Beginnen/ nach der Richtschnur göttliches Worts/ offenbahr ist/ solches/ unter dem Vorwand des Gebets und innerlichen Erleuchtung/ suchen zu bemänteln/ dadurch aber GOtt lästern und das Gebet schänden.

§. 197. Wir müssen die Sache ein wenig genauer betrachten. Er meynet (1) ich schriebe/ was er und andere treue Lehrer (nach dem 59. §. dies. Ausführ.) im Schilde führten/ daß gäben sie mit ihrem Gebet zuverstehen. So ists! wenn man ihnen ihre Boßheit/ nach der Richtschnur H. Schrifft zeiget/ so wollen sie doch/ unter dem Vorwand des Gebets/ recht haben und dadurch häuffen sie Sünde mit Sünde. Was führen wir aber damit im Schilde? antwort: daß wir als Kinder Gottes gern zu unsern himmlischen Vater beten und in zweiffelhaftigen Dingen ihn als einen allwissenden GOtt/ um Weißheit und Gewißheit demüthig und mit gläubigen Hertzen/ anruffen. Aber das schicket sich auf ihn nicht/ Herr Töllner/ sein Irrthum und straffbahres Beginnen/ ist nach der Schrifft offenbahr/ wie kan er denn mit gläubigen Hertzen von GOtt bitten/ daß er ihm/ durch eine unmittelbahre Erleuchtung soll eingeben/ was

wieder sein Wort ist? Lästert er nicht abermahl GOtt und die H. Schrifft? daher darf er sich auch gar nicht zueignen was Jac. 1. 5. Ps. 7. 11. stehet/ denn das gehet nur die an/ die im Glauben bitten/ wie Jac. 1. 6. dabey stehet/ er bittet aber in seinem Irrthum und Boßheit!

§. 198. Hierbey fragt Herr Töllner/ was ich denn im Schilde führe? antwort: üble principia, irrige Concepten/ unchristliche Lehren/ höhnische Reden/ vermessenes Richten/ hoffärtiges aufgeblasenes Wesen/ Verachtung des Worts Gottes und des Gebets/ Vertheidigung der Unbußfertigkeit ꝛc. Aber so lange er dieses nur sagt und nicht beweiset/ so lange bleibt er ein Calumniante. Das führ ich im Schilde/ daß ich ihm/ und andern seines gleichen Heuchlern/ die Warheit sage/ wie solches verständige Leser/ so wohl aus meinem Kirchen-Recht/ als aus dieser Ausführung/ erkennen werden.

§. 199. Ferner führt Herr Töllner (2) an/ daß mir verdächtig ja phantastisch vorkomme/ daß GOtt sein Gebet solte erhöret und ihn/ in seiner Seelen/ von seinem guten Vorsatze/ überzeuget haben. Aber spricht er/ ich verstehe es nicht/ habe es auch noch niemahlen erfahren/ wie es zugehe/ wenn GOtt einen gläubigen Beter der Erhörung in seiner Seelen versichere. Ich muß bekennen/ daß ichs nicht verstehe/ vielweniger erfahren habe/ wie es zugehe/ daß GOtt einen versichere/ daß dasjenige/ was wieder sein geoffenbartes Wort ist/ wahr sey/ das verstehe ich aber wohl/ daß diejenigen/ so solches vorgeben/ Lügner sind/ und GOtt schändlich lä-

stern

stern. Jedoch/ fährt mein Gegner fort/ so wenig es Phantasterey ist/ wenn Paulus Rom. 8. 16. saget: der H. Geist giebt Zeugniß unserm Geist/ daß wir Gottes Kinder sind/ so wenig ist es auch Phantasterey/ wenn ich sage/ daß GOtt mich der Erhörung des Gebets/ in meiner Seelen überzeugt und versichert. Er aber hätte wohl verdinet/ daß man ihn/ wegen dieser und voriger Lästerung/ etliche Stunden mit der eisernen Halß-Krause/ vor die Kirch-Thür stellete. Paulus redet vom Zeugniß/ so durch das Evangelium/ nicht durch fantastische Erleuchtungen geschiehet/ über dieses sagt er nicht/ daß uns der Geist überzeuge/ daß wir GOttes Kinder seyn/ wenn wir grobe Irrthümer hegen und unrecht wandeln. Auff das Kielische Responsum, auf welches er sich beziehet/ und welches mir nicht bekannt ist/ brauchts keiner Antwort/ denn die menschliche Autorität gilt nichts/ über dieses schicket sichs entweder auf ihn nicht/ oder wenn es dergleichen Beter/ als wie er in gegenwärtiger Sache ist/ præsupponiret/ so ist es eben so fantastisch/ als wie sein bißheriges Vorgeben.

§. 200. Zuletzt beschweret sich 3) Herr Töllner/ daß ich ihn einen Phantasten geheissen/ und meinet/ weil Phantaste und Narr fast einerley/ so wäre ich des höllischen Feuers werth Matth. 5. 22. Allein (1) hab ich ihn keinen Fantasten geheissen/ sondern nur gesagt/ daß er fantastischen Principiis folge/ zwischen welchen ein Unterscheid ist; Denn wenn Z. E. ein Richter wieder acta und probata verfahren wolte/ mit Vorgeben/ GOtt habe ihn in seiner Seele überzeugt/

daß sein Thun recht wäre/ und ich spräche: auf die Art kan ein iedweder ungerechter Richter seine ungegründete Meynung beweisen/ so hiesse ich deßwegen jenen nicht einen ungerechten Richter/ sondern sagte nur/ daß er solche principia (vielleicht nicht aus Vorsatz/ sondern aus Unverstand) folgete/ aus welchen ungerechte Richter ihr Thun legitimiren könten.

§. 201. Daß aber die Principia, welche mein Gegner folget/ warhafftig so beschaffen seyn/ daß nach selbigen ein ieder Phantaste/ ich setze hier noch darzu/ ein iedweder offenbahrer Schelm uñ Dieb/ sein unrechtes Thun justificiren köne/ solches liegt an hellen Tage; Denn wenn jemand seines unrechten Verhaltens/ nach GOttes natürlichen und geoffenbahrten Worte/ überführet wäre/ so dürffte er sich nur auf sein Gebet und eine innerliche Uberzeugung/ nach welcher ihn GOtt versichert/ daß sein Thun recht wäre/ beruffen/ und da könte er denn alle die Schrifft-Stellen die mein Gegner angeführet/ u. noch viele andere/ zu seinem Vorhaben/ mißbrauchen. Wir haben Mosen und die Propheten/ oder die H. Schrifft/ die sollen wir hören/ von einer innerlichen Uberzeugung/ in solchen Dingen/ die im gemeinen Leben vorkommen/ und/ aus der Schrifft/ können entschieden werden/ haben wir keine göttliche Verheissung: Lästerl. aber ists/ wenn man in solchen Sachen/ die wieder Gottes Wort sind/ sich/ um selbige zu rechtfertigen/ auf eine innerliche Uberzeugung beruffet.

§. 202. Jedoch er darff voriges/ was ich im 200. §. gesagt/ nicht so annehmen/ als wolt ich mich/ wegen des Fantasten Titels/ entschuldigen. Er

mag

mag es so annehmen / daß ich ihn einen Fantasten geheissen/denn er verdient solch prædicat mit allem Rechte/ weil seine Fantasien so wohl aus seinen Schrifften / als Leben offenbahr sind. Daher dienet ihm (2) zur Antwort / daß Fantast und Narr / wie dieser Matth. 5.22. genommen wird/ gar nicht einerley sey/er muß die Gleichheit beweisen/ welches er nimmermehr thun wird/daher fällt die Straffe des Höllischen Feuers / welche er mir/durch sein unchristliches Richten zuerkandt / auff ihn zurück / denn mit welcherley Gericht er seinen Nechsten/ mit Unrecht richtet/mit eben dem wird er/mit Recht/wieder gerichtet Matth. 7.1.2.

§. 203. Noch eins / Herr Töllner: Wenn ich ihn auch einen Narren geheissen hätte / so würde mir deßwegen nicht gar angst seyn. Er weiß wohl/ daß diejenigen/so nicht rechtschaffen wandeln / in H. Schrifft gar offte/ Narren genennet werden. Nur ein baar bekandte Stellen anzuführen/die Thoren sprechen in ihren Hertzen/ es ist kein GOtt heists Ps. 14. Der Apostel Paulus nennet die falschen Aposteln / Narren: ihr vertragt gerne die Narren/dieweil ihr klug seyd 2. Cor. 11.19. Solte es denn unrecht seyn/ wenn man einen/ wegen seiner Boßheit abgesetzten/ Prediger / einen Narren hiesse? Er halte es mir zu gute / wann ichs heuer noch nicht glaube. Ob aber seine Meinung ungegründet sey/oder nicht/worauf er hier wieder fällt/solches mögen verständige Leser aus seinen und meinen Schrifften urtheilen.

§. 204. Nun beschliest Herr Töllner / seine deutliche Widerlegung / und spricht / wenn ich mich etwa unterstehen würde / auffs neue

etwas

etwas dawider zu schreiben / und nach meiner alten Gewonheit / ihn dabey zu verhöhnen / zu verspotten und zu lästern / weil ich sonst / wider die unüberwindliche Warheit / nichts gründliches werde auffbringen können / so könne er mir es zwar nicht wehren / ich solle aber ihm auch nicht wehren / daß er es / als ein Christ / geduldig leide und GOtt befehle. Hier hat er nun die Antwort / welche er sonder Zweiffel / nach dem allhie gemachten project vor eine Läster-Schrifft halten / auch dabey wird wollen geglaubet haben / daß ihm überall groß Unrecht geschehe. Er kan sich einbilden was er will / ich kan und will seine Meynung nicht endern / gleich wie ich ihm auch nicht will misgönnen / wenn ihm seine Anhänger / wegen des erlittenen Unrechts / zum Märtyrer machen / oder gar canonisiren wollen. Indessen wird dieses alles der Warheit nicht schaden. Was Warheit ist / das ist nicht anzüglich / wie er selbst p. 72. gesagt / dabey mag es bleiben.

§. 205. Solte aber etwa der Leser hiebey gedencken / daß / ob ich gleich eine wahre Meynung behauptet / dennoch in der Schreib-Art von mir sey verstossen worden / so muß er auch im Gegentheil erwegen / daß es mein Gegner gar zu grob gemachet. Gewiß wenn ich auch einen grossen Irrthum / in meinem Kirchen-Recht / verthädigt hätte / so hätte der Mann / wo er noch ein wenig Bescheidenheit gehabt / so viel Auffhebens und Geschreyes nicht machen können / als er so gethan. Wenn ich demnach das mir angethane Unrecht zuweilen mit Nachdruck beantwortet /

oder auch meines Gegners verkapte Boßheit/ dadurch er so wohl die H. Schrifft als andere ehrliche Leute schändlich gelästert/ nach ihrer rechten Beschaffenheit vorgestellet/ so kan mir solches/ nach billigem Urtheil/ nicht verarget werden.

§. 206. Ob es aber/ meines Gegners rechter Vorsatz sey/ künfftig still zu schweigen/ und/ wie er gesagt/ geduldig zu leyden und die Sache GOtt zubefehlen/ das stell ich dahin. Leydet er geduldig/ so thut er gar wohl/ denn er hats verdienet/ und ist billig/ daß man sich der Warheit nicht stets wiedersetze. Befiehlt ers GOtt/ so ist es auch recht/ denn der wird/ über Warheit und Irrthum/ am besten richten können. Solte er aber anderes Sinnes werden/ und künfftig weiter schreiben/ oder durch seine Anhänger schreiben lassen/ so werd ich wohl nicht mehr antworten/ wenn mich nicht etwa eine sonderliche Ursache dazu nöthiget/ wie ich schon oben im 52. §. erinnert. Denn ich verhoffe auff alles/ was mein Gegner angeführet/ und was zur Sache gehöret/ deutlich und sattsam geantwortet zu haben/ so/ daß hieraus die Warheit zur Gnüge wird können beurtheilet werden.

§. 207. Nun muß ich noch den letzten Gang mit Herr Töllnern wagen/ welcher auch ein bißgen hitzig seyn wird. Er bedancket sich in einem angehengtem Gebet/ Daß ihm GOtt Gnade gegeben/ seine Schrifft/ bey guter Gesundheit/ glücklich zu vollenden. Er hätte dieser Müh können ja sollen überhoben seyn/ weil GOtt an seiner Schrifft keinen Theil hat/ sondern er hat selbige nur zugelassen/ auff eben die Art/ wie

er

er andere Sünden zuläſſet / dahero iſts auch vergebens / wenn er bittet / daß GOtt ſeinen Seegen möge dazu geben / daß ſie den verlangten Endzweck erreiche. GOtt iſt kein Beförderer der Irrthümer und Sünden / deren Beſtätigung und Ausübung / der Endzweck dieſer Schrifft iſt.

§. 208. Inſonderheit bittet Herr Töllner dreyerley (1) daß ſich GOtt über mich möge erbarmen / mir alles / woran ich mich in dieſer Sache / aus geiſtlicher Blindheit / verſündiget / vergeben / und mich bekehren möge (2) daß er treue Lehrer in der gantzen Chriſtenheit erwecke / die den ſchrecklichen Misbrauch des Beicht-Weſens und Heil. Abendmahls erkennen / und ſich ſelbigen kräfftiglich wiederſetzen / auch einen rechten Unterſcheid zwiſchen Buß- und Unbußfertigen machen / und alle offenbahr Unbußfertige / vom Beicht-Stuhl und Abendmahl / ſo lange / biß ſie ſich beſſern / getroſt abhalten mögen. (3) daß er wolle Chriſtliche Conſiſtoriales, Superintendenten uñ Inſpectores regieren / damit ſie denen treuen Knechten GOttes / wieder die offenbahr Unbußfertigen / mächtig beyſtehen / und dieſelben dadurch / zu treuer Amts-Verrichtung / ie länger ie mehr ermuntern ꝛc.

§. 209. Allein gleich wie ich mich bißher / vor ſeinen Phariſäer-Larven / nicht gefürchtet / ſondern ihm dieſelbe hin und wieder abgezogen / alſo erſchreck ich auch nicht vor den Popantz ſeines Heuchel-Gebets. Ich hab ihm bißher deutlich bewieſen / daß er einen groben Päbſtiſchen Irrthum häge / und daß ſein / daher rührendes / Verhalten / unrecht und ſtraffbahr ſey / wie nicht weniger / daß er in ſeiner erſten Schrifft / gegen das Leipzigiſche

Con-

Consistorium, in dieser andern aber / so wohl gegen jenes / als mich / nicht die Pflicht eines ehrlichen Mannes / ich geschweige eines Christen / beobachtet / sondern mit schändlichen Schmähungen seinen Irrthum zu beschönen gesucht / und daß er einfolglich / weil er ohne Liebe des Nechstens ist / auch keine Liebe GOttes habe / sondern ein Heuchler sey / welches er denn auch / durch die vielen Lästerungen / damit er GOtt und die Schrifft geschändet / über dieses sattsam gezeiget. Dieses alles / sag ich / ist von mir bißher gründlich bewiesen worden / und er will sich doch unterstehen / in dieser seiner Boßheit / vor GOtt zu treten und von Ihm was zu bitten? Und zwar unbesonnene und gottlose Dinge / daß nemlich GOtt die Warheit unterdrücken / und solche Leute erwecken möge / die das unselige Pabstthum wieder einführen sollen? Thörichte und sündliche Gebete erhöret GOtt nicht. Und damit sind auch alle seine übrige Läster-Gebete und unchristliches Richten / so er hin und wieder / als in der Haupt-Vorrede / ingleichen / im Anhange p. 57. 102. n. 4 p. 129. wieder mich ausgestossen / zugleich entdecket uñ beantwortet. Herr Töllner bete nur über sich und andere seines gleichen Heuchler / und bitte Gott / daß er ihnen ihre eitele Fantasien / ihren geistlichen Hochmuth uñ andere Tücke ihres Hertzens / nach welchen sie sich vor infallibel u. gantz heilig haltē / auch ihren Nechsten / der sich ihren Eigensinn nicht unterwerffen will / hassen und lästern / möge zu erkennen geben / auch solchē elenden Zustand ihrer Seelen / kräfftiglich endern; Wenn er dieses thun wird / so kan er sich zum wenigstē versichern / dz er um eine gute u. GOtt wohlgefällige Sache bitte / und / nach dessen gnädigen u. H. Willen / sich einer Erhörung getrösten.

§. 210. Nachdem Herr Töllner seine Schrifft fast gantz zu Ende gebracht / so ist ihm des sel. Herr D. Kortholtens

Tractāts

Tractätchen die schwere Priester-Bürde genannt / zu Händen kommen/weil er nun in selbigen was gefunden/daß sich in seinen Kram schicket/so hat er nicht unterlassen können ein Post Scriptum zu machen/und aus selbigen ein Zeuaniß/ vor seine Weynunge/anzuhängen. Er hätte aber diese Müh ersparen können / inmassen ja die menschliche autorität nichts gilt/die Gründe aber /so Herr D. Kortholt anführet/ sind eben diejenigen/die insgemein gebrauchet werden/auch von Herr Töllnern selbst/sind angeführet/ und von mir/ in dieser Schrifft beantwortet worden. Insonderheit ist des erwehnten Autoris Schluß gantz unrichtig/ wenn er meynt; wenn ein Prediger wieder die Unbußfertigkeit predigte/und doch Unbußfertige zum Beichtstuhl und Abendmahl liesse / so würden die Leute dencken/ es wäre ihm / in der Predigt / kein rechter Ernst. Denn so wird niemand dencken / der die Eigenschafft der bedungenen Absolution/ in gleichen der Abweisung und anderer Zwangs-Mittel / wie nemlich dadurch keine wahre Busse zu erwecken sey/ verstehet.

§.211. Endlich weil sich Herr Töllner in der Haupt-Vorrede seines gantzen Wercks/alles Guten erbietet/und mir/bey aller Gelegenheit/einige Liebes-Dienste zu erweisen/ verspricht / so kan ich ihn wiederum versichern/daß ich auch gegen ihn kein Unmensch seyn werde/und insonderheit/ daß mir/ bey meinem schlechten Zustande und geringen Einkommen/dennoch ein paar 16. groschen Stücke nicht sollen ans Hertze gewachsen seyn / daß ich sie ihm nicht schicken wolte. Und wer weiß/wenn ihm etwa ein couvert mit so vielen Gelde / einmahl zu Händen kömmt / ob ich selbiges nicht übersendet habe: Er wirds doch nehmen/unerachtet ich/in seinen Gedancken/kein Christe bin/es wäre denn / daß er als ein erleuchteter Prediger gleich fühlen/riechen/hören/ sehen oder schmecken könte/daß das Geld von mir käme / da würffe er es/sonder Zweiffel/zum Fenster hinaus. Er lebe wohl Herr Töllner und / ob ich ihm gleich zuweilen die Warheit derb unter die Nase gerieben / daß er vielleicht manchmahl/vor Zorn/davon niesen wird / versichere sich doch/daß ich nicht böse bin/ihm auch alle seine Schmähungen/damit er mich zur Ungebühr angegriffen hat/ gäntzlich verziehen habe.

1184 d

Jus canon 1184 d

SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB
Wir führen Wissen.